



Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 3109

ASFINAG Bau Management GmbH
Abteilung Planung
z.H. Herrn Ing. Leopold Lechner
Traunuferstraße 9
4052 Ansfelden

Land NÖ
vertreten durch die Abteilung Landesstraßenbau
und -verwaltung

WST1-U-716/060-2021
Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Beilagen

E-Mail: post.wst1@noel.gv.at
Fax: 02742/9005-13625 Bürgerservice: 02742/9005-9005
Internet: www.noel.gv.at - www.noel.gv.at/datenschutz

| | | | |
|-------|------------------|-----------------------------|---------------|
| Bezug | BearbeiterIn | (0 27 42) 9005 Durchwahl | Datum |
| - | Mag. Paul Sekyra | 15206 | 12. März 2021 |

Betrifft
Autobahnen- und Schnellstraßen-Finanzierungs-Aktiengesellschaft (ASFINAG), vertreten durch die ASFINAG Bau Management GmbH (ASFINAG BMG); Land Niederösterreich, vertreten durch die Abteilung Landesstraßenbau und –verwaltung; teilkonzentriertes Genehmigung gemäß § 24 Abs 3 UVP-G 2000 iVm § 24 UVP-G 2000 iVm NÖ Naturschutzgesetz 2000 und NÖ Straßengesetz 1999
Vorhaben „**S 34 Traisental Schnellstraße, Abschnitt St. Pölten/Hafing (B1) - Knoten St. Pölten/West (A1) - Wilhelmsburg Nord (B20)**“
Bescheid | § 23a UVP-G | § 24 Abs 1 UVP-G

Bescheid

Inhaltsverzeichnis

| | | |
|---------------------|---|-----------|
| Spruch | 7 | |
| I | Genehmigung nach dem Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 (UVP-G 2000)..... | 7 |
| I.1 | Aufsichten..... | 8 |
| I.1.1 | Fremdüberwachung | 8 |
| I.1.1.1 | Geologische, geotechnische Bauaufsicht..... | 8 |
| I.1.1.2 | Umweltbauaufsicht..... | 9 |
| I.1.1.3 | Bauführer | 9 |
| I.1.2 | Eigenüberwachung | 9 |
| I.1.2.1 | Umweltbaubegleitung..... | 9 |
| I.1.3 | Bekanntgabe der bestellten Personen | 9 |
| I.1.4 | Bekanntgabe des Baubeginns | 10 |
| I.2 | Auflagen..... | 10 |
| I.2.1 | Bautechnik Landesstraßenbauvorhaben | 10 |
| I.2.2 | Elektrotechnik Landesstraßenbauvorhaben..... | 12 |
| I.2.3 | Gewässerökologie Bundesstraßenbauvorhaben S 34..... | 13 |
| I.2.4 | Lärmtechnik Landesstraßenbauvorhaben | 13 |
| I.2.5 | Luftreinhaltechnik Landesstraßenbauvorhaben | 14 |
| I.2.6 | Naturschutz/Landschaftsbild Bundesstraßenbauvorhaben S 34 | 18 |
| I.2.7 | Naturschutz/Landschaftsbild Landesstraßenbauvorhaben | 34 |
| I.3 | Befristungen gemäß § 24f Abs 5 UVP-G 2000 | 34 |
| I.3.1 | Baubeginn..... | 34 |
| I.3.2 | Bauvollendung | 35 |
| I.4 | Vorhabensbeschreibung | 35 |
| I.4.1 | Vorhabensbestandteil Bundesstraßenbauvorhaben S 34..... | 35 |
| I.4.1.1 | Allgemeines..... | 35 |
| I.4.1.2 | Bundesstraßenbauvorhaben S 34..... | 35 |
| I.4.1.3 | Übersichtslageplan..... | 37 |
| I.4.1.4 | Lageplan Verwirklichungsabschnitt 1 | 38 |
| I.4.1.5 | Lageplan Verwirklichungsabschnitt 2 | 39 |
| I.4.1.6 | Maßnahmenplan | 40 |

| | | |
|--------------|--|-----------|
| I.4.2 | Vorhabensbestandteil Landesstraßenbauvorhaben - Verlegung/Umbau der Landesstraßen B 1 - Wiener Straße, L 5154, B 39 - Pielachtal Straße, L 5181- Spange Wörth und B 20 - Mariazeller Straße | 42 |
| I.4.2.1 | Allgemeines..... | 42 |
| I.4.2.2 | B 1 Wiener Straße, Errichtung Links- bzw. Rechtsabbiegestreifen und VLSA, km 70.404 – 70.860 | 42 |
| I.4.2.3 | L 5154, Gutenbergstraße, Überführung der L 5154 über die „S 34 Traisental Schnellstraße“ km 1.008 – 2.440..... | 43 |
| I.4.2.4 | B 39, Pielachtal Straße, Errichtung der Brücke der B 39 über die „S 34 Traisental Schnellstraße“, Linksabbiegestreifen u. VLSA, km 1.900 – 2.440 | 43 |
| I.4.2.5 | L 5181, Spange Wörth, Überführung der L 5181 über die „S 34 Traisental Schnellstraße“, km 0.000 – 0.762..... | 44 |
| I.4.2.6 | B 20, Mariazeller Straße, Errichtung eines Kreisverkehrs an der B 20, km 8.522 – 8.764 | 45 |
| | Rechtsgrundlagen | 45 |
| | Begründung | 46 |
| 1 | Sachverhalt..... | 46 |
| 1.1 | Allgemeines | 46 |
| 1.2 | Beantragte Genehmigung | 47 |
| 1.3 | Zum bisherigen Verfahrensverlauf | 48 |
| 2 | Vorbringen Beteiligter..... | 53 |
| 2.1 | Liste der Einwender/Stellungnehmenden während der Auflagefrist des Antrages..... | 53 |
| 2.2 | Stellungnahmen zum Parteiengehör | 54 |
| 2.3 | Zusammenfassung der Ausführungen gegen das Vorhaben | 54 |
| 2.3.1 | Stellungnahme von Mag. Gottfried Haselmeyer | 55 |
| 2.3.2 | Stellungnahme der OMV Downstream GmbH..... | 55 |
| 2.3.3 | Stellungnahme der Forschungsgemeinschaft LANIUS | 57 |
| 2.3.4 | Stellungnahme von Ing. Mag. Leopold Steinwendtner | 57 |

| | | |
|-------|--|-----|
| 2.3.5 | Stellungnahme der NÖ Umweltschutzanstalt | 59 |
| 2.3.6 | Stellungnahme der NGO-Umwelt-Lebenswert Ober-Grafendorf, Stellungnahme der Marktgemeinde Ober-Grafendorf..... | 60 |
| 2.3.7 | Stellungnahme von Andreas Hieger, Anton Hieger, Josef und Dagmar Danner et al, alle vertreten durch RA Mag. Wolfram Schachinger..... | 63 |
| 2.3.8 | Stellungnahme der Umweltorganisation VIRUS..... | 63 |
| 2.3.9 | Stellungnahme der Bürgerinitiative S 34sinnlos | 65 |
| 3 | Erhobene Beweise | 66 |
| 3.1 | Teilgutachten..... | 66 |
| 3.2 | Öffentliche Mündliche Verhandlung | 71 |
| 4 | Beweiswürdigung | 71 |
| 4.1 | Allgemeine Ausführungen..... | 71 |
| 4.2 | Teilgutachten..... | 72 |
| 4.3 | Öffentliche Mündliche Verhandlung | 73 |
| 4.4 | Zusammenfassende Beweiswürdigung | 75 |
| 4.5 | Fachliche Stellungnahmen - Gegengutachten | 75 |
| 5 | Entscheidungsrelevanter Sachverhalt | 78 |
| 6 | Entscheidungsrelevante Rechtsgrundlagen | 81 |
| 6.1 | Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 | 81 |
| 6.2 | Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 - UVP-G 2000..... | 81 |
| 6.3 | Bundesstraßengesetz 1971 – BStG 1971 | 90 |
| 6.4 | NÖ Naturschutzgesetz..... | 91 |
| 6.5 | NÖ Straßengesetz | 97 |
| 6.5.1 | NÖ Landesstraßen-Lärmimmissionsschutzverordnung..... | 102 |

| | | |
|-------|---|------------|
| 7 | Subsumption | 103 |
| 7.1 | UVP-Pflicht..... | 103 |
| 7.2 | Materienrechtliche Genehmigungstatbestände | 103 |
| 8 | Rechtliche Würdigung | 105 |
| 8.1 | Allgemeine Ausführungen..... | 105 |
| 8.2 | Zur Vorhabensabgrenzung..... | 106 |
| 8.3 | Zum Verhältnis der Umweltverträglichkeitsprüfung und der teilkonzentrierten Genehmigungsverfahren zu einander | 107 |
| 8.4 | Zum Vorliegen der naturschutzrechtlichen und straßenrechtlichen Genehmigungskriterien | 108 |
| 8.5 | Zu den zusätzlichen Genehmigungskriterien gemäß § 24f UVP-G 2000..... | 114 |
| 8.6 | Zur Frage der Naturverträglichkeitsprüfungen, einer Variantenprüfung/ Alternativenprüfung/ des Unterbleibens und der Notwendigkeit des Vorhabens..... | 115 |
| 8.7 | Zu den im Verfahren gestellten Anträgen | 117 |
| 8.7.1 | Zur beantragten Beauftragung einer hydrogeologischen Begutachtung | 117 |
| 8.7.2 | Zur (Un-)Befangenheit von DI Christian Ragger..... | 118 |
| 8.7.3 | Zum Antrag, die Landschaftsbildbewertung fundiert und neu erstellen zu lassen | 120 |
| 8.7.4 | Zum Antrag, die Naturschutzmaßnahmen im Zusammenhang mit dem Hangar in Völtendorf im Grundbuch zu fixieren | 121 |
| 8.7.5 | Zum Antrag, die tatsächliche Verschlechterung bzw. Nichtverschlechterung aufgrund möglicher Schadstoffeinträge zu überprüfen | 121 |
| 8.7.6 | Zum Antrag, das Ausmaß der effektiven, unbewerteten Schalldruckleistungen im gesamten Einzugsgebiet hinsichtlich möglicher Beeinträchtigungen von Gesundheit und Wohlbefinden durch tieffrequenten Schall zu untersuchen und die Schalldruckpegel auf ein für die Menschen jedenfalls gesundheitlich unbedenkliches Ausmaß zu beschränken..... | 122 |
| 8.8 | Zur Auseinandersetzung mit den eingebrachten Stellungnahmen | 123 |

| | | |
|--------------|---|------------|
| 8.9 | Auseinandersetzung mit den konkreten Vorbringen der Beteiligten..... | 123 |
| 8.9.1 | Stellungnahme Mag. Gottfried Haselmayer | 123 |
| 8.9.2 | Stellungnahme der OMV Downstream GmbH..... | 123 |
| 8.9.3 | Stellungnahme der Forschungsgemeinschaft LANIUS | 124 |
| 8.9.4 | Stellungnahme von Ing. Mag. Leopold Steinwendtner | 124 |
| 8.9.5 | Stellungnahme der NÖ Umwelthanwaltschaft | 125 |
| 8.9.6 | Stellungnahme der NGO-Umwelt-Lebenswert Ober-Grafendorf, Stellungnahme der Marktgemeinde Ober-Grafendorf..... | 127 |
| 8.9.7 | Stellungnahme von Andreas Hieger, Anton Hieger, Josef und Dagmar Danner et al, alle vertreten durch RA Mag. Wolfram Schachinger..... | 129 |
| 8.9.8 | Stellungnahme der Umweltorganisation VIRUS..... | 132 |
| 8.9.9 | Stellungnahme der Bürgerinitiative S 34sinnlos | 134 |
| 8.10 | Zu den Aufsichten | 137 |
| 8.11 | Zu den Auflagen | 137 |
| 8.12 | Zur Befristung | 138 |
| 9 | Zusammenfassung..... | 139 |
| | Rechtsmittelbelehrung | 139 |

Die NÖ Landesregierung hat als Behörde gemäß § 24 Abs 3 Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 – UVP-G 2000 über den Antrag der Autobahnen- und Schnellstraßen-Finanzierungs-Aktiengesellschaft (ASFINAG), vertreten durch die ASFINAG Bau Management GmbH (ASFINAG BMG), vom 18. November 2019 auf Erteilung einer teilkonzentrierten Genehmigung gemäß § 24 Abs 3 UVP-G 2000 iVm dem NÖ Naturschutzgesetz 2000 für das Vorhaben „S 34 Traisental Schnellstraße, Abschnitt St. Pölten/Hafing (B1) - Knoten St. Pölten/West (A1) - Wilhelmsburg Nord (B20)“ und über den Antrag des Land Niederösterreich, vertreten durch die Abteilung Landesstraßenbau und –verwaltung als Mit Antragstellerin vom 13. November 2019 auf Bewilligung der straßenbaulichen Maßnahmen auf Landesstraßen für das Vorhaben „S 34 Traisental Schnellstraße, Abschnitt St. Pölten/Hafing (B1) - Knoten St. Pölten/West (A1) - Wilhelmsburg Nord (B20)“ gemäß § 24 Abs 3 UVP-G 2000 iVm § 12 NÖ Straßengesetz 1999 nach Durchführung eines teilkonzentrierten Genehmigungsverfahrens wie folgt entschieden:

Spruch

I Genehmigung nach dem Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 (UVP-G 2000)

Der Autobahnen- und Schnellstraßen-Finanzierungs-Aktiengesellschaft (ASFINAG), vertreten durch die ASFINAG Bau Management GmbH (ASFINAG BMG), und dem Land Niederösterreich, vertreten durch die Abteilung Landesstraßenbau und –verwaltung, wird die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb der unten näher konkretisierten Maßnahmen des Vorhabens „S 34 Traisental Schnellstraße, Abschnitt St. Pölten/Hafing (B1) - Knoten St. Pölten/West (A1) - Wilhelmsburg Nord (B20)“, welche in die Zuständigkeit der NÖ Landesregierung im teilkonzentrierten Genehmigungsverfahren fallen, im Bereich der Bezirksverwaltungsbehörden Bezirkshauptmannschaft St Pölten und Magistrat der Landeshauptstadt St Pölten in den Standortgemeinden Landeshauptstadt St Pölten, Marktgemeinde Ober-Grafendorf sowie Stadtgemeinde Herzogenburg erteilt, wobei

- a) der Autobahnen- und Schnellstraßen-Finanzierungs-Aktiengesellschaft (ASFINAG), vertreten durch die ASFINAG Bau Management GmbH (ASFINAG BMG) die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb des Vorhabensbestandteils

Bundesstraßenbauvorhaben S 34

- b) und dem Land Niederösterreich, vertreten durch die Abteilung Landesstraßenbau und –verwaltung, die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb des Vorhabensbestandteils

Landesstraßenbauvorhaben (Verlegung/Umbau der Landesstraßen B 1 - Wiener Straße, L 5154, B 39 - Pielachtal Straße, L 5181- Spange Wörth und B 20 - Mariazeller Straße)

erteilt wird.

Die Anlagen sind entsprechend der Vorhabensbeschreibung (zusammenfassend Pkt I.4) sowie den Projektunterlagen, die mit einer Bezugsklausel versehen sind, auszuführen und zu betreiben.

Die unten angeführten Nebenbestimmungen, Auflagen und Berichts- und Meldepflichten (Pkt I.1 und I.2) sind bei Errichtung und Betrieb des Vorhabens einzuhalten.

Soweit die Zustimmung Dritter für das Vorhaben notwendig ist, wird die Genehmigung unter dem Vorbehalt des Erwerbs der entsprechenden Rechte erteilt.

Diese Genehmigung wird entsprechend den mit anzuwendenden Genehmigungsvoraussetzungen wie folgt konkretisiert:

I.1 Aufsichten

I.1.1 Fremdüberwachung

I.1.1.1 Geologische, geotechnische Bauaufsicht

Es ist eine geologische, geotechnische Bauaufsicht mit einschlägigen Kenntnissen auf dem Gebiet der Geologie und Geotechnik zu bestellen.

Diese hat die Baustelle bei den Bodenaushüben und den Gründungen regelmäßig (mindestens 1 Mal pro Monat) und bei Bedarf zu besichtigen und zu kontrollieren, gegebenenfalls ergänzende Baumaßnahmen zu empfehlen und der Behörde einen geologischen, geotechnischen Baubericht zu übermitteln.

I.1.1.2 Umweltbauaufsicht

(NSchG 1) Umweltbauaufsicht: Es ist eine Umweltbauaufsicht (ökologische Bauaufsicht) gemäß RVS 04.05.11 Umweltbauaufsicht und Umweltbaubegleitung einzusetzen. Hinsichtlich des Anforderungsprofils an die Umweltbauaufsicht sowie den qualitativen und quantitativen Vertragsinhalten ist mit der Naturschutzbehörde das Einvernehmen herzustellen. Insbesondere ist die fachliche Eignung in Hinblick auf die relevanten Tiergruppen/-arten (Vögel, Herpetofauna, Libellen, Fledermäuse, Feldhamster und Branchiopoden) nachzuweisen. Die Bestellung hat bis spätestens 3 Monate vor Beginn der Maßnahmenumsetzung (inkl. CEF-Maßnahmen) zu erfolgen.

I.1.1.3 Bauführer

Zur Überwachung der Bauausführung der Bauwerke und insbesondere der Auflagen unter Pkt I.2.1 ist ein befugter Bauführer zu bestellen.

I.1.2 Eigenüberwachung

I.1.2.1 Umweltbaubegleitung

(NSchG 1) Umweltbaubegleitung: Es ist eine Umweltbaubegleitung (ökologische Baubegleitung) gemäß RVS 04.05.11 Umweltbauaufsicht und Umweltbaubegleitung einzusetzen. Hinsichtlich des Anforderungsprofils an die Umweltbaubegleitung sowie den qualitativen und quantitativen Vertragsinhalten ist mit der Naturschutzbehörde das Einvernehmen herzustellen. Insbesondere ist die fachliche Eignung in Hinblick auf die relevanten Tiergruppen/-arten (Vögel, Herpetofauna, Libellen, Fledermäuse, Feldhamster und Branchiopoden) nachzuweisen. Die Bestellung hat bis spätestens 3 Monate vor Beginn der Maßnahmenumsetzung (inkl. CEF-Maßnahmen) zu erfolgen.

I.1.3 Bekanntgabe der bestellten Personen

I.1.3.1 Die als Aufsichten (Pkt I.1.1 und I.1.2) bestellten Personen sind unter Angabe der Kontaktdaten (Name, Anschrift, Telefonnummer, E-Mail) samt Vorlage der entsprechenden Referenzen und Qualifikationen der Behörde spätestens

drei Monate vor Baubeginn

schriftlich bekannt zu geben.

I.1.3.2 Änderungen bei einer bestellten Person (Name, Anschrift, Telefonnummer) sind der Behörde (auch im Falle eines Personenwechsels) unaufgefordert bekannt zu geben.

I.1.4 Bekanntgabe des Baubeginns

Um der Behörde die Überprüfung der fachlichen Eignung der Aufsichten zu ermöglichen, ist der in Aussicht genommene Baubeginn der Behörde zumindest

drei Monate im Voraus

bekannt zu geben.

I.2 Auflagen

I.2.1 Bautechnik Landesstraßenbauvorhaben

I.2.1.1 Die Bauwerke sind entsprechend den Erfordernissen der Tragsicherheit, Gebrauchstauglichkeit und Dauerhaftigkeit unter Berücksichtigung der ständigen, veränderlichen, seismischen und außergewöhnlichen Einwirkungen gemäß den einschlägigen gültigen ÖNORMEN und technischen Richtlinien sowie der anstehenden Boden- und Grundwasserverhältnisse zu bemessen und zu errichten. Die statischen Berechnungen und die Schalungs-, Bewehrungs- und Konstruktionspläne, erstellt oder überprüft von einem Ziviltechniker einschlägiger Fachrichtung, sind zur Einsichtnahme durch die Behörde bereit zu halten.

I.2.1.2 Mit den von den Bauvorhaben betroffenen Einbauträgern ist rechtzeitig vor Baubeginn (mindestens 14 Tage) das Einvernehmen herzustellen und zu dokumentieren.

I.2.1.3 Die Festlegung der Gründungen hat im Einvernehmen mit dem Bodengutachter auf Grundlage der geotechnischen Untersuchungsberichte (Baugrundgutachten) zu erfolgen.

I.2.1.4 Bei Brückenbauwerken mit Flachgründungen sind vor Beginn der Fundamentherstellung die Gründungssohlen von einer hierzu befugten Person abzunehmen und freizugeben (Bodenbeschau). Dabei ist zu prüfen, ob die Einbaukriterien gemäß den statischen Berechnungen gegeben sind. Über die Bodenbeschauen sind Protokolle zu führen, die zur Einsichtnahme durch die Behörde bereit zu halten sind.

I.2.1.5 Bei Brückenbauwerken mit Tiefgründungen sind die Ausführungen zu dokumentieren. Je nach Pfahltyp sind entsprechende Pfahlprüfungen (z.B. Rammprotokolle bei Rammpfählen, Lastversuche, Pfahl-Integritätsmessungen) entsprechend den einschlägigen ÖNORMEN durchzuführen. Die fertigen Pfähle sind abzunehmen und freizugeben. Die Protokolle und Dokumentationen über die Pfahlprüfungen und über die Pfahlabnahme sind zur Einsichtnahme durch die Behörde bereitzuhalten.

I.2.1.6 Die Bauabschnitte der Bauwerke sind so festzulegen, dass die Standsicherheit der Konstruktion zu jedem Zeitpunkt gegeben ist. Die erforderlichen Hilfs- und Stützmaßnahmen und die Lehrgerüste sind entsprechend den statischen Erfordernissen zu errichten, von einer hierzu befugten Person abzunehmen und zu dokumentieren.

I.2.1.7 Vor den Betonierarbeiten ist die plan- und fachgerechte Verlegung der Bewehrung von einer hierzu befugten Person abzunehmen (Bewehrungsabnahme) und in einem Abnahmeprotokoll zu bestätigen. Die Abnahmeprotokolle sind in einer übersichtlichen bauwerks- und bauteilbezogenen Form zur Einsichtnahme durch die Behörde bereit zu halten.

I.2.1.8 Über den eingebauten Beton für tragende Teile sind normgemäße Qualitätsprüfungen (Identitätsprüfungen) durchzuführen. Probenahme—und Prüfplan sind im Einvernehmen mit dem Verfasser der statischen Berechnung festzulegen. Die Prüfateste, ausgestellt von einer hierzu akkreditierten Prüfstelle, sind in einer übersichtlichen bauwerks- und bauteilbezogenen Form zur Einsichtnahme durch die Behörde bereitzuhalten.

I.2.1.9 Die Entwässerungseinläufe auf den Brücken sind trag und verkehrssicher entsprechend den ÖNORMEN EN 124 und B5110 auszulegen.

I.2.1.10 Die Ausführung der Bauwerke hat jeweils unter der Leitung eines hierzu befugten Bauführers zu erfolgen. Nach Fertigstellung der Bauwerke sind - für jedes Vorhaben getrennt – für die Genehmigungsbehörde folgende Nachweise zur Einsichtnahme bereitzuhalten:

- a) Zusammenfassender Bericht des für das Bauvorhaben bestellten Bauführers über die Zusammenfassender Bericht bescheidgemäße und fachgerechte Ausführung,

- b) Statische Berechnungen, Schalungs-, Bewehrungs- und Konstruktionspläne,
- c) Protokolle der Bodenbeschauten, der Bohrpfahl- (wenn ausgeführt), Bewehrungs- und Tragwerksabnahmen,
- d) Prüfatteste über den eingebauten Beton.

I.2.2 Elektrotechnik Landesstraßenbauvorhaben

I.2.2.1 Die Schaltkästen, Verteilerkästen u.dgl. der neuen projektsgegenständlichen elektrischen Niederspannungsanlagen sind mit dem Warnschild „Warnung vor gefährlicher elektrischer Spannung“ gemäß Norm ÖVE/ÖNORM E 8001-4-44 deutlich sichtbar und dauerhaft zu kennzeichnen. Darüber ist eine Bestätigung beim Land Niederösterreich zur Einsichtnahme aufzubewahren.

I.2.2.2 Für die neuen projektsgegenständlichen elektrischen Niederspannungsanlagen sind folgende Unterlagen beim Land Niederösterreich zur Einsichtnahme aufzubewahren:

- a) Bestätigung über Ausführung gemäß den jeweils zutreffenden Teilen der Normenreihen ÖVE/ÖNORM E 8001 und ÖVE-EN 1
- b) Bestätigung über positive Durchführung der Erstprüfungen gemäß ÖVE/ÖNORM E 8001-6-61
- c) Bestätigung über Verlegung der elektrischen Kabelleitungen gemäß ÖVE E 8120
- d) Ausführungsplan über Lage der erdverlegten elektrischen Kabelleitungen
- e) Anlagenbuch gemäß ÖVE/ÖNORM E 8001-6-63

I.2.2.3 Hinsichtlich Annäherungen der projektsgegenständlichen Anlagen an die betroffenen bestehenden elektrischen Leitungsanlagen sind die geplanten und erforderlichen Maßnahmen unter Einhaltung der einschlägigen Regelwerke rechtzeitig einvernehmlich mit den Betreibern der betroffenen bestehenden elektrischen Leitungsanlagen durchzuführen. Eine Dokumentation über die diesbezüglich durchgeführten Maßnahmen ist beim Land Niederösterreich zur Einsichtnahme aufzubewahren.

I.2.2.4 Für die Durchführung sämtlicher Tätigkeiten im Bereich der vom gegenständlichen Projekt betroffenen bestehenden elektrischen Leitungsanlagen sind Sicherheitskonzepte auf Grundlage der Norm ÖVE/ÖNORM EN 50110-1 (EN 50110-2-100 eingearbeitet) in Abstimmung mit den betroffenen Leitungsbetreibern zu erstellen und beim Land Niederösterreich zur Einsichtnahme aufzubewahren. Die ordnungsgemäße Umsetzung dieser Sicherheitskonzepte ist durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen.

I.2.2.5 Die neuen projektsgegenständlichen elektrischen Niederspannungsanlagen sind gemäß den Normen ÖVE/ÖNORM EN 50110-1 (EN 50110-2-100 eingearbeitet) und ÖVE/ÖNORM E 8001-6-62 sowie der Elektroschutzverordnung (ESV) wiederkehrend zu prüfen, zu warten und instand zu setzen. Die zugehörigen Dokumentationen sind ins Anlagenbuch aufzunehmen.

I.2.2.6 Die Norm ÖVE/ÖNORM EN 50110-1 (EN 50110-2-100 eingearbeitet) ist einzuhalten. Der gemäß dieser Norm festzulegende Anlagenbetreiber für die neuen projektsgegenständlichen elektrischen Niederspannungsanlagen ist im Anlagenbuch schriftlich namhaft zu machen.

I.2.3 Gewässerökologie Bundesstraßenbauvorhaben S 34

I.2.3.1 Im Zuge der Errichtung des Brückenbauwerkes über den Steinfeldbach ist die vorgeschriebene Abplankung derart herzustellen, sodass die zu errichtende Wand linksufrig – wie auch rechtsufrig mindestens 2 Meter von der Wasseranschlagslinie des Steinfeldbaches zu stehen kommt.

I.2.3.2 In den Eingriffsbereichen am Steinfeldbach ist nach Baufertigstellung ein Busch- bzw. Gehölzsaum zu entwickeln, sodass eine alsbaldige Beschattung des Gewässers gewährleistet ist.

I.2.4 Lärmtechnik Landesstraßenbauvorhaben

I.2.4.1 Die Fahrbahndecke der B39 ist von km 1,85 - km 3,10 als Lärmmindernder Splittmastixasphalt (LSMA) nach RVS 04.02.11 (2. Abänderung aus 2009) auszuführen. Es ist zulässig entsprechend dem Stand der Technik andere Fahrbahndecken zu verwenden, sofern die Emissionsschallpegel bis zur höchstzulässigen Geschwindigkeit

keit auf diesem Streckenabschnitt kleiner oder gleich den in RVS 04.02.11 definierten Werten für LSMA sind.

I.2.4.2 Es ist bei der zuständigen Behörde nachweislich anzuregen, die höchstzulässige Geschwindigkeit auf der B 39 von km 1,85 - km 3,10 auf 70 km/h zu begrenzen.

I.2.4.3 Innerhalb des zweiten und fünften Jahres nach der Fertigstellung der Landesstraßenvorhaben an der B39, sowie folgend alle 5 Jahre auf die Dauer von 20 Jahren, sind im Bereich von km 1,85 - km 3,10 der B39 sowie im Bereich von km 4,30 – km 4,80 der „S 34 Traisental Schnellstraße“ schalltechnische Überprüfungen der Emissionen vorzunehmen. Die Schallmessungen sind mit einem dem Stand der Technik entsprechenden Messverfahren durchzuführen. Damit ist nachzuweisen, dass die durch Messung bestimmten Emissionsschallpegel, für die jeweilige auf den Straßenabschnitten höchstzulässige Geschwindigkeit, die nach RVS 04.02.11 (2. Abänderung vom 31. März 2009) für Lärmindernder Splittmastixasphalt (LSMA) berechneten Werte nicht übersteigen. Bei Übersteigen ist eine detaillierte Übersicht zum Langzeitverhalten der konkret aufgebrachtten Fahrbahndecke vorzulegen, um nachzuweisen, dass eine Berechnung des L_{night} nach RVS 04.02.11 (2. Abänderung vom 31. März 2009) mittels der messtechnisch tatsächlich bestimmten Emissionswerte der Deckschicht in Kombination mit den jährlich vor Ort erhobenen Verkehrszahlen die berechneten Werte für die in den Einreichunterlagen ausgewiesenen Wachtelkönighabitate in keinem Jahr übersteigen kann. In diesem Fall muss das Intervall der messtechnischen Überwachung folgend auf 1 Jahr verringert werden. Überschreiten projektbedingt die im Rahmen des Monitorings ermittelten Immissionswerte die in den Einreichunterlagen ausgewiesenen Werte, so sind kompensatorische Maßnahmen umzusetzen, um die Einhaltung von Grenzwerten und/oder Genehmigungskriterien sicherzustellen.

I.2.5 Luftreinhaltetechnik Landesstraßenbauvorhaben

Bauphase, Verwirklichungsabschnitt 1

I.2.5.1 Zur Vermeidung von Schmutzeintrag auf öffentliche Straßen hat eine Reinigung der Reifen durch die Situierung von Reifenwaschanlagen mit nachfolgender Abtropfstrecke auf einer Länge von mindestens 100 m zu erfolgen. Die Situierung hat beim Übergang in das öffentliche Straßennetz zu erfolgen. Diese Abrollstrecke ist re-

regelmäßig, zumindest einmal täglich nach Betriebsschluss unter Anwendung einer Kombination von Hochdruckdüsen und Bürsten, zu reinigen. Die anfallenden Schmutzwässer sind zu sammeln und ordnungsgemäß zu entsorgen.

I.2.5.2 Zu und Abfahrten zu/von den Baustellenbereichen sind mit einem staubfreien Belag zu befestigen und von Erdmaterial rein zu halten.

I.2.5.3 Alle nicht staubfrei befestigten für betriebliche Fahrten genutzten Straßen (z.B. temporäre Zufahrtsstraßen) und Manipulationsflächen sind, sobald sie im Zeitraum 1. März bis 1. Dezember benutzt werden, bei Trockenheit (= kein Niederschlag innerhalb der letzten 12 Stunden in den Monaten Mai, Juni, Juli und August, ansonsten kein Niederschlag innerhalb der letzten 24 Stunden) feucht zu halten. Die Befeuchtung ist bei Betriebsbeginn zu beginnen und im Falle der Verwendung eines manuellen Verfahrens im Regelfall alle 3 Stunden bis zum Betriebsende zu wiederholen. Bei manueller Berieselung (z.B. Tankfahrzeug, Vakuumpass) sind als Richtwert 3 l Wasser pro m² anzusehen. Sollte sich bei besonders hoher Trockenheit dieses Zeitintervall als nicht ausreichend (da zu lang) erweisen, so ist eine bedarfsorientierte Berieselung durchzuführen. Dies trifft für jene Straßen und Flächen zu, die nicht mit einer automatischen Befeuchtung ausgestattet sind.

I.2.5.4 Aufgrund der hohen Zusatzbelastung bei PM10 im TMW in den Bereichen Hafing - Nadelbach und Schwadorf - Völtendorf ist eine automatische Berieselung oder Befestigung der Baustraßen vorzusehen. Die abzudeckenden Bereiche betreffen im Norden das Teilstück Anschluss B 1 bis ca. 500 m südlich der Querung der Nadelbacher Straße und im Süden ca. 300 m nördlich bis 300 m südlich von Schwadorf sowie je 250 m nördlich und südlich der Querung der B 39 Pielachtal Straße. Erfolgt eine Befestigung der Baustraße, so ist diese regelmäßig zumindest einmal täglich nach Betriebsschluss unter Anwendung einer Kombination von Hochdruckdüsen und Bürsten zu reinigen. Bei Trockenheit (Definition siehe 3.3) hat diese Reinigung zumindest zweimal täglich zu erfolgen.

I.2.5.5 Im Zeitraum 1. Dezember bis 1. März bzw. wenn aufgrund zu tiefer Lufttemperaturen eine Staubbindung mittels Beregnung nicht möglich ist, sind bei Trockenheit (= kein Niederschlag innerhalb der letzten 24 Stunden) alle benutzten Fahr- und Manipulationsflächen zur Staubbindung mit Calcium-Magnesium-Acetat oder einem anderen gleichwertigen Mittel zu besprühen. Dabei sind 100 g CMA/m² in 25%-iger

Lösung oder ein gleichwertiges Mittel an jedem zweiten Betriebstag flächendeckend aufzubringen. Bei stabiler Schneedecke kann auf die Behandlung verzichtet werden.

I.2.5.6 Ein Konzept der manuellen und automatischen Befeuchtung inklusive einer detaillierten planlichen Darstellung der zu befeuchteten Flächen sowie ein Konzept zur Staubminderung auf befestigten Flächen ist mindestens 3 Monate vor Baubeginn der Umweltbauaufsicht Luft vorzulegen und deren Umsetzung und Betriebsweise ist durch die Umweltbauaufsicht Luft nachweislich zu prüfen. Dieses Konzept hat auch die Verortung der Reifenwaschanlagen zu enthalten.

I.2.5.7 Auf nicht staubfrei gehaltenen Baustraßen ist eine Geschwindigkeitsbeschränkung auf 30 km/h vorzusehen.

I.2.5.8 Die eingesetzten Baumaschinen müssen dem Emissionsstandard Stufe IIIA gemäß MOT-V (BGBl. II Nr. 136/2005) in Verbindung mit der IG-L off-road VO (BGBl. II Nr. 76/2013) entsprechen.

I.2.5.9 Gerätebenzin hat den Vorgaben nach SN 181 163 zu entsprechen, bei Einsatz von Dieselmotoren ist ausschließlich schwefelarmer Dieseltreibstoff (Schwefelgehalt < 50 ppm) vorzusehen

I.2.5.10 Die Errichtung und der Betrieb von Material-, Erdaushub- oder Humuszwischenlagern, Baulagern, Materialaufbereitungen, Asphaltmischanlagen und dergleichen sind nur in einem Mindestabstand von 500 m von Wohnanrainern zulässig, sofern sie nicht bereits in den Ausbreitungsberechnungen der Bauphase berücksichtigt sind.

I.2.5.11 Es hat Staubbindung durch Feuchthalten des Materials bei zu erwartenden Staubfreisetzungen im Zuge von Materialaufbereitung und Materialumschlag unter Berücksichtigung der Materialeigenschaft zu erfolgen.

I.2.5.12 Sollten Feinzerkleinerungsanlagen zum Einsatz kommen, sind diese mit Entstaubungsanlagen nach dem Stand der Technik zu bestücken. Es dürfen nur Zerkleinerungsmaschinen verwendet werden, die das Aufgabegut durch Druck zerkleinern. Förderbänder im Freien sind abzudecken und alle Übergabestellen sind zu kapseln.

I.2.5.13 Die Füll- und Abzugsaggregate von Silos für staubhaltige oder feinkörnige Güter sind geeignet zu kapseln und allfällige Verdrängungsluft ist zu entstauben.

I.2.5.14 Lagerstätten mit Schüttgütern sind vor Winderosionen zu schützen (z.B. Befeuchtung, Abdeckung, Windschutz, Begrünung).

I.2.5.15 Ist keine ausreichende Erdfeuchte vorhanden oder steht eine Befeuchtung einer Verwertung des Materials entgegen, ist der staubfreie Transport mittels anderer geeigneter Maßnahmen (z.B. Abdecken) zu gewährleisten.

I.2.5.16 Baumaschinen und Geräte mit Dieselmotoren mit mehr als 18 kW dürfen auf der Baustelle nur eingesetzt werden, wenn sie mit Partikelfiltersystemen ausgestattet sind. Die Partikelfilter müssen einen Abscheidegrad „Anzahlkonzentration“ im Partikel-Größenbereich 20-300 nm von mehr als 95 % und einen Abscheidegrad „EC Massenkonzentration“ von mehr als 90 % aufweisen.

I.2.5.17 Geschüttete Flächen und Böschungen sind zum vegetationstechnisch nächstmöglichen Zeitpunkt zu begrünen; bis dahin sind sie nach Bedarf bei trockenen Verhältnissen feucht zu halten.

I.2.5.18 Materialverfahren innerhalb der Baustelle dürfen nur entlang der Trasse durchgeführt werden. Der An- und Abtransport von Material hat so weit wie möglich über das hochrangige Verkehrsnetz und unter Vermeidung von Ortsdurchfahrten zu erfolgen.

Bauphase, Verwirklichungsabschnitt 2

I.2.5.19 Die für den VWA 1 angeführten Maßnahmen gelten sinngemäß auch für den Endausbau.

I.2.5.20 Im VWA 2 erfolgt eine automatische Befeuchtung aller unbefestigten Baustraßen. Ein Konzept der Befeuchtungsanlage inklusiv einer detaillierten planlichen Darstellung ist mindestens 3 Monate vor Baubeginn des VWA2 der Umweltbauaufsicht vorzulegen und deren Umsetzung und Betriebsweise ist durch die Umweltbauaufsicht Luft nachweislich zu prüfen. Für staubfrei befestigte Baustraßen gelten die in Maßnahme 3.4 angeführten Bedingungen.

I.2.6 Naturschutz/Landschaftsbild Bundesstraßenbauvorhaben S 34

Allgemein

I.2.6.1 (NSchG 1) Sensible Bereiche, die an das Baufeld angrenzen, sind ausreichend zu kennzeichnen und in Rücksprache mit und unter Beisein der ökologischen Baubegleitung abzuplanen. (Konkretisierung zu 6a.1 und 6a.3, 6b.3).

I.2.6.2 (NSchG 2) Detail-/ Ausführungsplanung und Grundverfügbarkeit von Maßnahmenflächen: Die Detail- und Ausführungsplanung der das ggst. Gutachten betreffenden Maßnahmen ist jeweils – sofern nicht anders bestimmt – mit der ökologischen Bauaufsicht rechtzeitig vor Umsetzung der Maßnahmen abzustimmen. In der Detail- und Ausführungsplanung ist insbesondere die Funktionalität der Maßnahmen in Hinblick auf die erforderliche Vermeidung/Verminderung bzw. den Kompensationsbedarf darzustellen. Sofern sich die Maßnahmenflächen nicht im Eigentum der Antragstellerin befinden oder keine Enteignung oder das Einräumen von Zwangsrechten nicht möglich ist, so ist die Zustimmung des Grundeigentümers zur Umsetzung der Maßnahmen auf Dauer des Bestandes glaubhaft zu machen. Aus fachlicher Sicht ist dies spätestens bis 3 Monate vor Baubeginn des Verwirklichungsabschnitts 1 bzw. Verwirklichungsabschnitts 2 der Naturschutzbehörde nachzuweisen. (Hinweis: Es wird empfohlen, die dauerhafte Sicherung und die entsprechend den Maßnahmen zweckgebundene Nutzung der Flächen am ehemaligen GÜPL Völtendorf bis zur Verkehrsfreigabe grundbücherlich sicher zu stellen). (Konkretisierung zu 6a.22 und 6a.35)

Bauphase

I.2.6.3 (NSchG 3) Verpflanzung von Arten: Eine Verpflanzung von Arten, die in der Anlage 1 ausschließlich als „pflückgefährdet“ gelistet sind, ist nicht erforderlich. Ebenso ist keine Verpflanzung von *Typha latifolia* vorzunehmen. (Konkretisierung zu 6b.5)

I.2.6.4 Temporäre Amphibienleiteinrichtungen

- a) (NSchG 4a) Temporäre Amphibienleiteinrichtungen Reitzersdorfer Wald: Zusätzlich zu den vorgesehenen temporären Amphibienleiteinrichtungen ist auch im Bereich des Reitzersdorfer Waldes während der Bauphase eine temporäre Amphibienleiteinrichtung vorzusehen. (Konkretisierung zu 6a.10)

- b) (NSchG 4b) Temporäre Amphibienleiteinrichtungen GÜPL Völtendorf: Während der Bauphase wird das Baufeld im Bereich des ehemaligen GÜPL Völtendorf durch eine temporäre Amphibienleiteinrichtung abgesperrt. Diese ist als Zaun-Kübel-Anlage gemäß RVS 04.03.11 Amphibienschutz zu errichten. Sobald der Amphibienschutzzaun errichtet wird, sind unverzüglich tägliche Kontrollen durchzuführen und die in den Kübeln gefangenen Tiere auf die andere Seite des Baufelds zu transferieren. Die Kontrollen sind während der gesamten Migrationszeit der Herpetofauna durchzuführen und laufend zu dokumentieren. Außerhalb der Aktivitätszeit der Herpetofauna sind die Fangbehälter mit einem Deckel zu verschließen. Wenn die volle Funktionsfähigkeit der Grünbrücke in Hinblick auf die Migration der Herpetofauna gegeben ist, kann die Zaun-Kübel-Anlage durch einen Sperrzaun beidseits der Grünbrücke ersetzt werden. Der ökologischen Bauaufsicht ist bis spätestens 3 Monate vor Baubeginn (bezogen auf die Eingriffe, durch welche die Maßnahme begründet ist) eine Detailplanung der temporären Amphibienleiteinrichtungen im Bereich GÜPL Völtendorf zur fachlichen Überprüfung vorzulegen, diese darf erst nach positiver Beurteilung durch die ökologische Bauaufsicht umgesetzt werden. (Ergänzung und Konkretisierung der Maßnahme 6a.19).

I.2.6.5 (NSchG 5) Totholzpyramiden: Abgestorbene, stehende oder liegende Laubbäume (Totholz) sowie Starkholz (nur Laubbäume) mit Höhlen / morschen Ästen sind im Zuge der Schlägerungen in angrenzende Bestände oder Maßnahmenflächen zu verbringen und dort dauerhaft zu belassen (soweit forsthygienisch unbedenklich). Höhlenbäume werden als Totholz in Form von stehendem Totholz (Totholzpyramiden) im näheren Umfeld (Größenordnung bis 200m) erhalten. Die Bäume werden dazu im Vorfeld oberhalb der Höhlen abgelängt und unter Berücksichtigung der speziellen Anforderungen der Arten im nahen Umfeld wieder eingebaut. Bei der Errichtung von Totholzpyramiden ist die Verkehrssicherungspflicht (30 m Abstand zu bestehenden Wegen) zu berücksichtigen. Die ökologische Spezialbaubegleitung Fledermäuse verifiziert die Auswahl und Anzahl der Bäume sowie deren weitere Verwendung im Gebiet vor Umsetzung der Maßnahme. (Konkretisierung zu 6a.15)

I.2.6.6 (NSchG 6) Fällung von Fledermausbäumen: Bäume mit potentiellen Fledermaushöhlen (Abklärung im Vorfeld durch ökologische Spezialbaubegleitung Fledermäuse) sind im Zeitraum September/Okttober mit dem Harvester (oder anderen tech-

nischen Hilfsmitteln) unter Anwesenheit der ökologischen Spezialbaubegleitung (FledermausexpertIn) vorsichtig zu fällen und abzulegen, sodass die Fledermäuse die Höhlen in der darauffolgenden Nacht ohne Schaden zu nehmen, verlassen können.

I.2.6.7 (NSchG 7) Maßnahmen Fallwild: Während der Bauphase ist jährlich ein Bericht über die Entwicklung der Fallwildzahlen an den relevanten Abschnitten der Bestandsstraßen im Untersuchungsraum (alle relevanten Jagdreviere im Untersuchungsraum) zu erstellen. Die relevanten Abschnitte werden durch die UBB (Umweltbaubegleitung) festgelegt. Bei einer Zunahme, welche nach gutachterlicher Bewertung auf die Errichtung der „S 34 Traisental Schnellstraße“ zurückzuführen ist, sind in Abstimmung mit der ökologischen Bauaufsicht und unter Einbeziehung der zuständigen Jagdausübungsberechtigten Wildwarneinrichtungen nach dem Stand der Technik (z. B. Wildwarnreflektoren, akustische Wildwarner, Wildwarnsysteme mit Sensoren) zu installieren. Die Umsetzung dieser Maßnahme ist zu dokumentieren und im Statusbericht der ökologischen Bauaufsicht anzuführen.

Betriebsphase

I.2.6.8 (NSchG 8) Kiebitzinsel: Aufgrund der gegenüber dem TGA 6a zusätzlich prognostizierten Verluste von Kiebitzrevieren im Einreichprojekt 2019 (Stand Februar 2020) ist die Maßnahmenfläche NH_10, 6a. 37 auf 3,0 ha zu vergrößern oder alternativ dazu eine weitere Maßnahmenfläche im Umfang von mind. 1,5 ha (zusammenhängende Fläche) entsprechend den Vorgaben von NH_10, 6a. 37 umzusetzen.

I.2.6.9 (NSchG 9) Feldlerchenfenster: Die Maßnahme 6a.55 ist dahingehend zu erweitern, dass zusätzlich 4 Feldlerchenfenster (2 Stk. pro ha, dh. 8 x 20 m²) im Bereich zwischen GÜPL Völtendorf und dem Reitersdorfer Wald anzulegen sind. Es sind damit im VWA 2 insgesamt 6 Feldlerchenfenster anzulegen. (Ergänzung zu 6a.55).

I.2.6.10 (NSchG 10) Fledermaushöhlen: Alternativ zum Anbringen von Fledermauskästen/-bretter ist auch das Fräsen von Baumhöhlen möglich. Die angestrebte Fräseform orientiert sich an den für Wochenstubenquartiere in der Literatur dargestellten Maßen bzw. den Innenmaßen von Kunsthöhlen und hat mindestens ein Volumen von 1 Liter zu umfassen. Der Durchmesser der Einflugöffnung beträgt rund 5 cm. Zielgröße sind 15 gruppenweise hergestellte Kunsthöhlen pro ha. Die betreffenden

Bäume sind dauerhaft aus der Nutzung zu nehmen, wobei Synergien mit Maßnahmen 6a.50, NSchG 13b und 6a.57 möglich sind. (Konkretisierung zu 6a.61)

I.2.6.11 (NSchG 11) Fledermausschutzzäune: Neben dem Steinfeldgraben sind Fledermausschutzzäune als Sperr- und Leiteinrichtungen auch jeweils im Bereich der Querungsmöglichkeiten für Fledermäuse bei der Grünbrücke S 34.Ü03, am GÜPL Völtendorf und im Reitzersdorfer Wald nach dem Stand der Technik zu installieren. Die Maschenweite von Zäunen, die als Fledermaussperr- und -leiteinrichtung dienen, muss kleiner gleich 5 cm sein (Karst et al 2018), ohne jedoch eine Gefährdung für Vogelarten und andere Tierarten darzustellen. Mindesthöhe über der Fahrbahn ist 4,5 m, eine entsprechende Anbindung an das Umland und die Querungsmöglichkeiten im Bereich der Trasse sind zu berücksichtigen. Detailplanung und Umsetzungsbegleitung erfolgt durch die ökologische Baubegleitung und nach Abstimmung mit der ökologischen Bauaufsicht. Im Steinfeldgraben sind die Schutzvorrichtungen so umzusetzen, dass diese auch nicht von Libellen durchflogen werden können. (Konkretisierung zu RS_16 sowie 6a.25, All_13, 6a.28)

I.2.6.12 (NSchG 12) Konkretisierung Waldverbessernde Maßnahmen: Bei der Umsetzung aller waldverbessernden Maßnahmen sind folgende Punkte zu berücksichtigen. (Konkretisierung Maßnahme 6b.14)

- a) Förderung standortheimischer Baum- und Straucharten durch Naturverjüngung und/oder ggf. Nachpflanzung
- b) Belassen von Totholz, sofern forsthygienisch unbedenklich
- c) Außernutzung-Stellen von mind. 10 Bäumen/ha mit einem BHD > 35 cm. Diese sind mittels GPS einzumessen und vor Ort mit einer Plakette zu markieren (vgl. Maßnahme 6a.57)
- d) Forstliche Arbeiten werden jeweils außerhalb der faunistisch sensiblen Jahreszeit, also im Zeitraum von Oktober bis Ende Februar durchgeführt.
- e) Kahlhiebe dürfen in einem maximalen Ausmaß von 0,25 ha pro zusammenhängender Maßnahmenfläche erfolgen. Diese sind zeitlich so zu staffeln, dass langfristig durchgehend unterschiedliche Altersklassen auf den Maßnahmenflä-

chen repräsentiert sind. Der Anteil an Baumholz 1 und Baumholz 2 darf nutzungsbedingt nicht unter 50 % liegen.

- f) Kahlhiebe dürfen in einem maximalen Ausmaß von 0,25 ha pro zusammenhängender Maßnahmenfläche erfolgen. Diese sind zeitlich so zu staffeln, dass langfristig durchgehend unterschiedliche Altersklassen auf den Maßnahmenflächen repräsentiert sind. Der Anteil an Baumholz 1 und Baumholz 2 darf nutzungsbedingt nicht unter 50 % liegen.

I.2.6.13 Außernutzung-Stellung von Altholzbäumen

- a) (NSchG 13a) Zusätzliche Außernutzung-Stellung von Altholzbäumen: Es sind je 10 Bäume/ ha bei den waldverbessernden Maßnahmen (RS_5, RS_6, RS_7, RS_8 und RS_9, 6b.14) dauerhaft aus der forstlichen Nutzung zu nehmen. Die Gesamtfläche der waldverbessernden Maßnahmen beträgt 12,98 ha, demnach sind in Summe 130 Bäume aus der Nutzung zu nehmen. (Konkretisierung zu 6a.57).
- b) (NSchG 13b) Außernutzung-Stellung von Altholzbäumen am GÜPL: Aufgrund der zusätzlich erforderlichen Rodungsfläche für die Herstellung von Kompensationsmaßnahmen am GÜPL Völtendorf sind hier weitere 10 Altholzbäume aus der Nutzung zu nehmen. Es gelten die unter Maßnahme 6a.50 beschriebenen Vorgaben. In Summe sind damit am GÜPL Völtendorf 30 Stk. Altholzbäume dauerhaft aus der Nutzung zu nehmen (Ergänzung zu 6a.50).

I.2.6.14 (NSchG 14) Konkretisierung vorgezogener Maßnahmen (CEF): 50% der Waldverbessernden Maßnahmen (RS_5 RS_6, RS_7, RS_8 und RS_9, 6b.14) und der Außernutzung-Stellung von Einzelbäumen sind als vorgezogene Maßnahmen bereits 3 Vegetationsperioden vor Baubeginn des VWA 2 umzusetzen, damit diese zumindest teilweise wirksam sind und in Hinblick auf die Fledermausfauna und andere Artengruppen eingeschränkt als vorgezogene Maßnahmen anerkannt werden können. Zudem sind die Maßnahmen 6a.61 bzw. NSchG 10 drei Vegetationsperioden vor Baubeginn des VWA 2 vollständig umzusetzen. Nachfolgende Maßnahmen werden als CEF-Maßnahmen betrachtet und sind vorgezogen so umzusetzen, dass die Funktion der jeweils betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten kontinuierlich erhalten bleibt:

| VWA 1 | VWA 2 | Bau/ Betrieb | Maß- nahmen Code | Name | Umfang | Maßein- heit |
|-------|-------|-----------------|------------------------|--|-------------|-----------------|
| | x | Bau | 6b.7 | Bestandesüberfüh- rung | 0,25 | ha |
| x | | Bau | 6a.18 | Anlegen eines Ersatz- laichgewässers nord- westlich Völtendorf | 1 | Stk. |
| | x | Bau | 6a.21 | Anlegen eines Ersatz- laichgewässers | 2 | Stk. |
| | x | Bau | 6a.61 | Fledermausbretter/- Kästen | 45 | Stk. |
| | x | Bau | NSchG 5 | Totholzpyramiden | - | - |
| x | x | Betrieb | 6a.23 | Strukturen der Herpe- tofauna | 150- 170 | Stk. |
| x | x | Betrieb | 6a.38 | Feldlerchenfenster (9x2x20m ²) | 9 | Stk. |
| x | x | Betrieb | 6a.44 | Vernetzung der AM östlich und westlich der Trasse | 1,04 | ha |
| x | x | Betrieb | 6a.47 | GÜPL Völtendorf Her- petofauna | | |
| x | x | Betrieb | 6a.50, NSchG 13b | Altholzinseln | 30 | Stk. |
| | x | Betrieb | 6a.55, NSchG 9 | Feldlerchenfenster (6x2x20m ²) | 6 | Stk. |
| | x | Betrieb | 6a.58 | Lock- und Ersatz- laichgewässer Fro- schenthal und Gerin- ne Handelberg | 2 | Stk. |
| | x | Betrieb | 6a.61, NSchG_1 0 | Fledermauskäs- ten/Fledermaushöhlen | 45 | Stk. |

| VWA 1 | VWA 2 | Bau/ Betrieb | Maß- nahmen Code | Name | Umfang | Maßein- heit |
|-------|-------|-----------------|---|---|--------|-----------------|
| x | x | Betrieb | NH_10, 6a.37 | Herstellung einer na- turnahen Wiesenflä- che TR 1 | 1,5 | ha |
| | x | Betrieb | NSchG 14 | Konkretisierung der vorgezogenen Maß- nahmen (RS_5, RS_6, RS_7, RS_8 und RS_9, 6b.14) | - | - |
| x | x | Betrieb | NSchG 8 | Kiebitzinsel | 1,5 | ha |
| | x | Betrieb | RS_11, 6a.56, 6a.23, 6a.62, 6a.63 | Herstellung einer Brachfläche | 0,11 | ha |
| | x | Betrieb | RS_12, 6a.23, 6a.62, 6a.63 | Herstellung einer feucht getönten Wie- senfläche | 0,05 | ha |
| x | x | Betrieb | VS_1 | Restrukturierung und Neuanlage von Brach- flächen inkl. Pflanzung von Strauchgruppen beidseitig der GB - VWA 1 | 1,8 | ha |
| x | x | Betrieb | VS_3, 6a.40 | Restrukturierung Pan- zerbrache - VWA 1 | 11,5 | ha |
| | x | Betrieb | VS_4, 6a.56 | Sicherung von Offen- landflächen am GÜPL Völtendorf – Endaus- bau | 1,57 | ha |
| x | x | Betrieb | VS_9 | Pflege Panzerbrache | 8,3 | ha |
| x | x | Betrieb | VS_10, 6a.41 | Wiesen-Brache- Komplex | 5,02 | ha |

| VWA 1 | VWA 2 | Bau/ Betrieb | Maß- nahmen Code | Name | Umfang | Maßein- heit |
|-------|-------|-----------------|------------------------|--|--------|-----------------|
| x | x | Betrieb | VS_11, 6a.41 | Wiesen-Brache- Komplex auf Ackerflä- che | 10,53 | ha |
| x | x | Betrieb | VS_8 | Vernetzungselement Fledermäuse | 0,1 | ha |

I.2.6.15 (NSchG 15) Sichtschutzpflanzungen: Ausgewiesene Sichtschutzpflanzungen entlang der Trasse und Nebenanlagen sind mindestens 3-reihig umzusetzen, damit diese ihre erforderliche Sichtschutzwirkung gewährleisten können. Es sind ausreichend dichte und große Gehölze zu verwenden, welche die erforderliche Sichtschutzwirkung entfalten können.

I.2.6.16 (NSchG 16) Aufforstungen, Gehölzpflanzungen und Ansaatflächen: Grundsätzlich sind die in den Einreichunterlagen vorgeschlagenen Pflanzenarten für Pflanzungen und Ansaaten plausibel und schlüssig. Dennoch ist – um eine dem jeweiligen Standort und dem jeweiligen Naturschutzziel tatsächlich angepasste Artauswahl sicherzustellen – eine Detail- und Ausführungsplanung erforderlich. Aufforstungen dürfen ausschließlich auf naturschutzfachlich geringwertigen Flächen durchgeführt werden, dies ist in der Detail- und Ausführungsplanung darzulegen. Diese ist vor Umsetzung der Maßnahmen mit der ökologischen Bauaufsicht abzustimmen. Für Gehölzpflanzen ist sicherzustellen, dass ausnahmslos Pflanzen geeigneter Provenienz sowie für Ansaaten gebietseigenes Saatgut verwendet wird. Bezüglich der Pflege der Grünflächen sind die Vorgaben der RVS 12.05.11 Grünflächenpflege zu berücksichtigen.

I.2.6.17 (NSchG 17) Konkretisierung Maßnahmen GÜPL Völtendorf: Die eingereichten Maßnahmen am GÜPL Völtendorf sind wie folgt zu adaptieren und zu ergänzen:

- a) Die Leitstruktur für Fledermäuse beidseits der „S 34 Traisental Schnellstraße“ ist als Hecke mit einer Breite von max. 10 m auszubilden.
- b) In der Detailplanung und Umsetzung der Maßnahmen sind die Gewässerkomplexe am GÜPL mind. 4 x je 500 m² zu berücksichtigen. Auch in der Maßnah-

menfläche VS_10 sind Kleingewässer - analog zu Panzerbrache - zu errichten um die Funktion der Vernetzung der Zielarten (Amphibien) mit der Panzerbrache sicherzustellen.

- c) Die Anlage der Tümpel hat an den im Einreichplan des Naturschutzoperates dargestellten Stellen zu erfolgen. Sollte dies nicht möglich sein, sind alternative Standorte in Abstimmung mit der Umweltbauaufsicht und dem/der namhaft gemachten Experten/Expertin festzulegen. (vergleiche NSchG 17j bzw. 6a.42) Der rund 300 m² große Tümpel wird lang gestreckt mit einer Länge von 30 - 40 m von Südwest nach Nordost ausgerichtet. Die maximale Tiefe beträgt rund 100 cm. Durch einen gewundenen Uferverlauf und die Anlage von Buchten ist die Uferlinie zu verlängern und es sind Flachwasserzonen zu schaffen. Zudem ist eine Insel als Ruheplatz für Vögel anzulegen und mit einer Schotterauflage zu gestalten, sodass das Aufkommen von Vegetation hintangehalten werden kann.

Der rund 90 m² große Tümpel ist lang gestreckt mit einer Länge von 15 - 20 m von Südwest nach Nordost anzulegen. Die maximale Tiefe hat rund 100 cm zu betragen. Durch einen gewundenen Uferverlauf und die Anlage von Buchten ist die Uferlinie zu verlängern und es sind Flachwasserzonen zu schaffen. Die weiteren gemäß NSchG 17b zu errichtenden Gewässerkomplexe mit rund 500 m² sind in möglichst großer Entfernung zu den Wachtelkönigrufzentren zu errichten. Zusätzlich zu den oben angeführten Gewässern mit 300 m² und 90 m² sind damit noch weitere Gewässerkomplexe mit einer Fläche von je rund 500 m² zu errichten.

- d) Die wiederkehrende Mahd der offenen Flächen am GÜPL ist so durchzuführen, dass das Mikrorelief erhalten bleibt. Kleinräumig können Flächen ausgespart bleiben, sodass durchgehend ein Mosaik an unterschiedlichen Habitaten erhalten bleibt. Das Sammeln und Deponieren von Mähgut innerhalb der Maßnahmenfläche ist nicht zulässig.
- e) Wegführung Gemeindestraße: Im VWA 1 ist die Gemeindestraße je 100 m beidseits der Grünbrücke und auf der Grünbrücke selbst als wassergebundene Decke mit mittigem Grünstreifen auszuführen. Alternativ dazu kann die Gemeindestraße schon im VWA 1 wie im Endausbau beschrieben hergestellt werden, um künftige Eingriffe in diesem Bereich zu vermeiden. Im Endausbau sind

der Weg über die Grünbrücke und der Weg westseitig der Trasse, wie in den Einreichunterlagen dargestellt, vollständig rückzubauen. Die Wegführung der Gemeindestraße am GÜPL im Endausbau ist wie folgt anzupassen: Um Kollisionen mit Tieren zu vermeiden, ist die Gemeindestraße schon ab Höhe der nördlichen Grenze des Waldbestands am GÜPL direkt an der Böschungsoberkante der „S 34 Traisental Schnellstraße“ zu führen. Die bestehende Straße ist in diesem Bereich bis zur Grünbrücke zurückzubauen. Die Amphibienschutzleitanlage ist hier östlich der Gemeindestraße L 5181 vorzusehen, sodass in diesem Bereich keine Tiere auf die Straße gelangen können. Nach Norden und Süden hin sind Amphibienstopprinnen quer zur Fahrtrichtung einzubauen. Um die Barrierewirkung im Bereich der Grünbrücke möglichst gering zu halten, ist die Gemeindestraße hier einspurig zu führen, die physische Abgrenzung eines Rad-/Gehwegs in diesem Bereich ist möglich. Es ist bei der zuständigen Behörde nachweislich anzuregen, die maximal zulässige Geschwindigkeit auf der gesamten Länge des östlich an die L 5181 angrenzenden Waldbestands mit 30 km/h zu begrenzen. Die Detail- und Ausführungsplanung ist vor Umsetzung mit der ökologischen Bauaufsicht abzustimmen. Weder im VWA 1 noch im Endausbau sind Parkplätze entlang der Gemeindestraße vorzusehen und diese ggf. durch Maßnahmen (z.B. Steine) baulich zu verhindern.

- f) Es sind keine neuen Wege in den Maßnahmenflächen am GÜPL zu errichten. Die nicht mehr benötigten Abschnitte der Gemeindestraße im VWA 2 sind fachgerecht rückzubauen.
- g) Es sind die zuständigen Naturschutz- und Jagdbehörden sowie die Jagd ausübungsberechtigten nachweislich darauf hinzuweisen, dass die künftige jagdliche Nutzung und Wildhege in den Maßnahmenflächen am GÜPL in Hinblick auf die ökologischen Zielsetzungen zu optimieren ist und die Jagd auf das Federwild nicht mehr erfolgen soll.
- h) Um die Habitatqualität der Maßnahmenflächen am GÜPL Völtendorf dauerhaft zu erhalten wird empfohlen, die Nutzung der angrenzenden Flächen so zu gestalten, dass negative Einwirkungen von außen möglichst minimiert werden (z. B. keine Aufforstungen angrenzender Flächen).

- i) 5 und 10 Jahre nach Beginn der Maßnahmenumsetzung ist eine Evaluierung der Wirksamkeit der Maßnahmen und Durchführung der Pflegemaßnahmen durchzuführen und Empfehlungen für die Fortführung der Maßnahmen auszuarbeiten. Die Evaluierungsberichte sind unaufgefordert der Naturschutzbehörde vorzulegen.
- j) Anpassungen in der Umsetzung und Pflege der Maßnahmenflächen am GÜPL Völtendorf sind möglich, soweit diese den Vorgaben des Leitbilds (vgl. Einreichunterlagen 2019 (Stand 2020) sowie den ergänzenden Unterlagen (Stand Juli 2020) entsprechen und diese Anpassungen im Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde durchgeführt werden.
- k) Es ist seitens der Konsenswerberin im Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde eine fachlich qualifizierte Ansprechperson (BiologIn, LandschaftsplanerIn mit Schwerpunkt Zoologie oder vergleichbar) namhaft zu machen, welche die dauerhafte Umsetzung der Maßnahmen am GÜPL Völtendorf koordiniert, fachlich begleitet und laufend dokumentiert. Diese Dokumentation ist der Naturschutzbehörde auf Verlangen vorzulegen.

I.2.6.18 (NSchG 18) Gestaltung Querung S 34.02 bei Nadelbach: Im Bereich der Brücke der „S 34 Traisental Schnellstraße“ über die Landesstraße bei Nadelbach ist die Gestaltung in Hinblick auf mögliche Querungen durch das Wild zu optimieren. Dabei sind insbesondere die Wirkungen der bepflanzten Böschungen der „S 34 Traisental Schnellstraße“ als Leitstrukturen zu beachten. Der Wechsel für das Wild südlich der Landesstraße und der Bahn muss weiterhin möglich sein. Die Durchlässigkeit für das Wild zwischen der GSA 1.2 und der „S 34 Traisental Schnellstraße“ muss erhalten bleiben. (Konkretisierung zu 6a.54)

Empfehlung: Die hohe Bedeutung des Steinfeldbachs ist eng an die Erhaltung der bachbegleitenden Waldbestände gebunden. Zur langfristigen Sicherung der Bestände von Steinkrebs, Große Quelljungfer und der zahlreichen hier vorkommenden Fledermausarten wird empfohlen, die Erhaltung dieser Waldbestände (je eine Baumlänge beidseitig des Steinfeldbachs) vertraglich zu sichern und künftige, zwingend erforderliche forstliche Eingriffe in diesem Bereich immer unter Vermeidung von negativen Auswirkungen auf die oben erwähnten Zielarten durchzuführen.

Beweissicherung und Monitoring

I.2.6.19 (NSchG 19) Statusbericht Bau und Monitoring: Die gemäß RVS 04.05.11 eingesetzte Umweltbauaufsicht (ökologische Bauaufsicht) übernimmt im Zuge der Bauphase die laufende Kontrolle der Umsetzung der Maßnahmen. Beginnend ab Beginn der Umsetzung der CEF-Maßnahmen ist im Monitoringzeitraum jährlich jeweils bis 15. Februar ein Statusbericht über den Bauablauf und die Tätigkeiten der ökologischen Bauaufsicht über das vergangene Jahr der Naturschutzbehörde zu übermitteln. Die Grundlagen für die Statusberichte sind seitens der Projektwerberin zur Verfügung zu stellen. Mindestinhalte dieses Berichts sind: Übersicht über die Aktivitäten und Termine vor Ort, Stand und fachlicher Bewertung der Umsetzung der naturschutzfachlich relevanten Maßnahmen sowie Auflagen, Fotodokumentation sowie Beschreibung eines allfälligen Handlungsbedarfs. Bis 3 Monate nach Fertigstellung des Gesamtvorhabens (getrennt nach VWA 1 und Endausbau) ist der Naturschutzbehörde ein zusammenfassender Bericht vorzulegen. Mit dem Bericht ist auch ein aktualisierter Plan mit der Abgrenzung aller Maßnahmenflächen vorzulegen. Zudem sind die Maßnahmenflächen digital (Format shape, dxf oder vergleichbar) mit nachfolgenden Inhalten der Naturschutzbehörde zu übermitteln: Maßnahmentyp und Kurzbezeichnung, Eigentumsverhältnisse, Jahr der Anlage der Fläche, Erforderliche Pflegemaßnahmen, Monitoringdurchgänge (Datum). (entspricht Maßnahme 6a.65 aus TGA 6a, geringfügig adaptiert)

Für folgende Flächen und Maßnahmen ist, soweit sich aus den Maßnahmen und Auflagenvorschläge kein zusätzliches Monitoringerfordernis ergibt, ein Monitoring durchzuführen:

Tabelle 1: Auflistung von Maßnahmen, für welche entsprechend dem Monitoringkonzept ein Monitoring durchzuführen ist.

| M-Code | Name | Avifauna | Wachtel-könig | Herpetofauna | Fledermäuse | Libellen | Urzeitkrebse | Vegetation (Biotopkartierung) |
|--------|--|----------|---------------|--------------|-------------|----------|--------------|-------------------------------|
| 6a.18 | Anlegen eines Ersatzlaichgewässers nordwestlich Völtendorf | | | x | | | | x |
| 6a.20 | Bergung Branchiopoden (Urzeit- | | | | | | x | |

| M-Code | Name | Avifauna | Wachtel-könig | Herpetofauna | Fledermäuse | Libellen | Urzeitkrebse | Vegetation (Biotopkartierung) |
|----------------|---|----------|---------------|--------------|-------------|----------|--------------|-------------------------------|
| | krebse) | | | | | | | |
| 6a.21 | Anlegen eines Ersatzlaichgewässers | | | x | | x | | x |
| 6a.61 | Fledermausbretter/-Kästen | | | | x | | | |
| 6b.5 | Verpflanzung geschützter Arten | | | | | | | x |
| 6b.6 | Verpflanzung Prachtnelke | | | | | | | x |
| 6b.7 | Bestandesüberführung | | | | | | | x |
| NSchG 5 | Totholzpyramiden | | | | x | | | |
| 6a.25 | Querungsbereiche Fledermäuse | | | | x | | | |
| 6a.27 | Gestaltung GSA und Retentionsbecken | | | x | | | | |
| 6a.38 | Feldlerchenfenster | x | | | | | | |
| 6a.44 | Vernetzung der AM östlich und westlich der Trasse | x | | x | | x | | x |
| 6a.47 | GÜPL Völtendorf Herpetofauna | | | x | | | | |
| 6a.55, NSchG 9 | Feldlerchenfenster | x | | | | | | |
| 6a.58 | Lock- und Ersatzlaichgewässer Froschenthal und Gerinne Handelberg | | | x | | x | | x |
| 6a.61 | Fledermauskästen | | | | x | | | |
| 6b.14 | Bestandesüberführung | | | | | | | x |
| 6b.16 | Gestaltung Böschungsbereich bei Poppenberg | | | | | | | x |
| NH_10, 6a.37 | Herstellung einer naturnahen Wiesenfläche TR 1 | x | | | | | | x |
| NSchG 5 | Totholzpyramiden | | | | x | | | |
| NSchG 10 | Fledermaushöhlen | | | | x | | | |
| NSchG 8 | Kiebitzinsel | x | | | | | | x |

| M-Code | Name | Avifauna | Wachtel-könig | Herpetofauna | Fledermäuse | Libellen | Urzeitkrebse | Vegetation (Biotopkartierung) |
|-----------------------------------|--|----------|---------------|--------------|-------------|----------|--------------|-------------------------------|
| RS_1, 6a.23 | Gehölzpflanzung Froschenthal | | | | | | | x |
| RS_11, 6a.56, 6a.23, 6a.62, 6a.63 | Herstellung einer Brachfläche | | | | | | | x |
| RS_12, 6a.23, 6a.62, 6a.63 | Herstellung einer feucht getönten Wiesenfläche | | | | | | | x |
| RS_16 | Fledermausschutzzaun | | | | x | | | |
| RS_2, 6a.23 | Gehölzpflanzung Reitzersdorfer Wald | | | | | | | x |
| RS_5 | Bestandesumwandlung - Bestandesüberführung | | | | | | | x |
| RS_6 | Bestandesüberführung | | | | | | | x |
| RS_7 | Strukturverbesserung, Förderung der Laubholznaturverjüngung und Mischwuchsregelung zugunsten der Laubhölzer | | | | | | | x |
| RS_8 und RS_9 | Waldverbesserung - Neubegegründung und tw. Strukturverbesserung | | | | | | | x |
| VN_3, 6a.46, 6a.18 | Wiesenfläche mit Strauchgruppen | | | x | x | | | x |
| VS_1 | Restrukturierung und Neuanlage von Brachflächen inkl. Pflanzung von Strauchgruppen beidseitig der GB - VWA 1 | x | | x | x | x | | x |
| VS_3, 6a.40 | Restrukturierung Panzerbrache - VWA 1 | x | x | x | x | x | | x |

| M-Code | Name | Avifauna | Wachtel-könig | Herpetofauna | Fledermäuse | Libellen | Urzeitkrebse | Vegetation (Biotopkartierung) |
|--------------|---|----------|---------------|--------------|-------------|----------|--------------|-------------------------------|
| VS_4, 6a.56 | Sicherung von Offenlandflächen am GÜPL Völtendorf – Endausbau | x | x | x | x | x | | x |
| VS_9 | Pflege Panzerbrache | x | x | x | x | x | | x |
| VS_10, 6a.41 | Wiesen-Brache-Komplex | x | x | x | x | x | | x |
| VS_11, 6a.41 | Wiesen-Brache-Komplex auf Ackerfläche | x | x | x | x | x | | x |
| VS_8 | Vernetzungselement Fledermäuse | | | | x | | | x |

I.2.6.20 (NSchG 20) Monitoring Vegetation: Zusätzlich zu den im Maßnahmenbericht angeführten Detailerhebungen durch Vegetationsaufnahmen ist in den jeweiligen Monitoringjahren eine Biotopkartierung aller Ausgleichsflächen durchzuführen. Bei der Interpretation der Ergebnisse sind auch die Pflegemaßnahmen und ein allfällig erforderlicher Handlungsbedarf darzustellen. Die Ergebnisse sind im Statusbericht anzuführen.

I.2.6.21 (NSchG 21) Monitoring Amphibien: Es sind auch die Gewässerschutzanlagen (GSA) und die ausgewiesenen Wanderkorridore in das Amphibienmonitoring zu integrieren. Bei Bedarf sind Schutzvorkehrungen zu treffen, die negative Wirkungen auf die Herpetofauna in den GSA wirksam verhindern.

I.2.6.22 (NSchG 22) Wildwarneinrichtungen: Im Westen und Süden des Reitersdorfer Waldes sind an der L 5181 und L 5183 unter Einbeziehung der Jagdausübungsberechtigten Wildwarneinrichtungen nach dem Stand der Technik (z. B. Wildwarnreflektoren, akustische Wildwarner) zu installieren. Die Umsetzung dieser Maßnahme hat vor der Errichtung der Wildschutzzäune zu erfolgen. (entspricht Maßnahme 6a.64 aus TGA 6a)

I.2.6.23 (NSchG 23) Monitoring Leiteinrichtungen: Auf Bestandsdauer der Straße sind jährlich, vor Einsetzen der Amphibienwanderung, die Amphibienleitanlagen hin-

sichtlich ihres Zustands und der Funktionsfähigkeit zu überprüfen. Allfällige Mängel sind unverzüglich zu beseitigen. Die Dokumentation – inkl. der Beseitigung von Mängeln - gegenüber der Naturschutzbehörde erfolgt im Zuge von jährlichen Monitoringberichten. (entspricht Maßnahme 6a.76 aus TGA 6a)

I.2.6.24 (NSchG 24) Monitoring Funktionsfähigkeit Querungsbereiche: Für die Dauer von 20 Jahren ist im Abstand von 5 Jahren die Funktionsfähigkeit der Grünbrücken und Durchlässe vor Ort gutachterlich zu überprüfen. In die Überprüfung ist auch die Anbindung an das Umland und die angrenzenden Leit- und Irritationsschutzeinrichtungen (Sicht-, Blend-, Kollisionsschutz) miteinzubeziehen. Allfällige Mängel und Störungen sind unverzüglich zu beseitigen. Die Dokumentation – inkl. der Beseitigung von Mängeln - gegenüber der Naturschutzbehörde erfolgt im Zuge von Monitoringberichten. (entspricht Maßnahme 6a.77 aus TGA 6a)

I.2.6.25 (NSchG 25) Monitoring Fallwild: In den ersten 10 Jahren ab Inbetriebnahme der Trasse ist jährlich ein Bericht über die Entwicklung der Fallwildzahlen an relevanten Abschnitten der Bestandsstraßen im Untersuchungsraum (alle Jagdreviere im Untersuchungsraum) zu erstellen. Die relevanten Abschnitte werden, durch die UBB (Umweltbaubegleitung) festgelegt. Bei einer deutlichen Zunahme, welche nach gutachterlicher Bewertung auf die Errichtung der „S 34 Traisental Schnellstraße“ zurückzuführen ist, sind unter Einbeziehung der Jagdausführungsberechtigten geeignete Maßnahmen nach dem Stand der Technik (z.B. Wildwarnreflektoren, akustische Wildwarner, Bepflanzungen, Zäunung) zu entwickeln. (entspricht Maßnahme 6a.78 aus TGA 6a)

I.2.6.26 (NSchG 26) Erhaltungskontrolle: In Abständen von 5 Jahren ist ab Abschluss des vegetationsökologischen Monitorings auf Bestandsdauer der Straße eine Erhaltungskontrolle der Maßnahmenflächen durchzuführen. Dabei sind alle Maßnahmenflächen des ggst. Fachbereichs vor Ort zu begehen und deren Vorhandensein (Fläche, Zustand) zu dokumentieren. Allfällige Mängel sind unverzüglich zu beseitigen. Bis Ende des jeweiligen Jahres der Erhaltungskontrolle ist der Naturschutzbehörde unaufgefordert ein Bericht inkl. Fotodokumentation aller Maßnahmenflächen zu übermitteln. (entspricht Maßnahme 6a.79 aus TGA 6a)

I.2.7 Naturschutz/Landschaftsbild Landesstraßenbauvorhaben

I.2.7.1 (NoeSTG 1) Wildschutzzäune: Die Anbindung der Wildschutzzäune im Bereich der Landesstraße an die Trasse der „S 34 Traisental Schnellstraße“ hat gemäß Vorgaben der RVS 04.03.12 zu erfolgen.

I.2.7.2 (NoeSTG 2) Böschungen: Böschungen sind nach ökologischen Vorgaben zu gestalten. Vorrangig sind artenreiche, magere Wiesenflächen und/oder Ruderal- und Hochstaudenfluren zu etablieren. Es ist darauf zu achten, dass keine Tierfallen entstehen. Um negative Effekte durch die Anziehung auf Tierarten (v. a. Vögel und Fledermäuse) zu verhindern, ist ein Abstand von Gehölzen zum Fahrbahnrand von mind. 10 m einzuhalten.

I.2.7.3 (NoeSTG 3) Blendschutz: Im Bereich der Anbindung der Spange Wörth ist ein Blendschutz gemäß Vorgaben der RVS 04.03.12 vorzusehen, sodass negative Wirkungen durch Licht am GÜPL Völtendorf verhindert werden können.

I.2.7.4 (NoeSTG 4) Beleuchtung: Die Beleuchtung im Bereich der B39 ist auf das aus Verkehrssicherheit unbedingt notwendige Maß zu reduzieren. Es ist nachweislich zu prüfen, inwieweit die Straßenbeleuchtung in der Zeit von 22:00 bis 6:00 Uhr entsprechend der ÖNORM O 1055 an die situative Verkehrsmenge angepasst werden kann. Sofern dies nicht der Verkehrssicherheit entgegensteht, sind zur Reduzierung der Anlockung von nachtaktiven Insekten bzw. Irritation weiterer Tierarten (Fledermäuse, Zugvögel etc.) generell UV-freie und warmweiße LEDs mit einer Farbtemperatur kleiner gleich 3000 K zu verwenden. Darüber hinaus sind – soweit dies nicht im Widerspruch zur Verkehrssicherheit steht - die Vorgaben des Österreichischen Leitfadens für Außenbeleuchtung (Land Oberösterreich, Abteilung Umweltschutz (2017) sowie die weiteren entsprechenden ÖNORMEN zu berücksichtigen.“

I.3 Befristungen gemäß § 24f Abs 5 UVP-G 2000

Sämtliche Fristen für das Vorhaben werden gemäß § 24f Abs 5 UVP-G 2000 festgelegt.

I.3.1 Baubeginn

Die Genehmigung erlischt, wenn mit dem Bau nicht

innerhalb von fünf Jahren

ab Rechtskraft dieser Entscheidung begonnen wird.

I.3.2 Bauvollendung

Als Bauvollendungsfrist für das Vorhaben wird der

31. Dezember 2030

bestimmt.

I.4 Vorhabensbeschreibung

I.4.1 Vorhabensbestandteil Bundesstraßenbauvorhaben S 34

I.4.1.1 Allgemeines

I.4.1.1.1 Erstes wesentliches Teilvorhaben des Gesamtvorhabens ist der Vorhabensteil Bundesstraßenbauvorhaben S 34.

I.4.1.2 Bundesstraßenbauvorhaben S 34

I.4.1.2.1 Die „S 34 Traisental Schnellstraße“ weist im Wesentlichen einen Nord-Süd-Verlauf auf. Ausgangspunkt ist die B 1 westlich des Stadtgebiets von St. Pölten. Von hier aus verläuft die „S 34 Traisental Schnellstraße“ östlich am Siedlungsgebiet von Hafing vorbei. Westlich des Siedlungsgebiets von Nadelbach quert die Trasse die L 5151 sowie die Mariazeller Bahn. Etwa 2,4 km nach Trassenbeginn erfolgt über einen neu zu errichtenden Knoten (etwa bei A 1 km 60,0) die Anbindung an die A 1 West Autobahn. Nach der Querung der A 1 verläuft die Trasse direkt in südlicher Richtung zur Ortschaft Völtendorf, welche westlich umfahren wird. An der zu querenden B 39 Pielachtal Straße wird eine Vollanschlussstelle errichtet. Unmittelbar südlich der B 39 wird der Völtendorfer Flugplatz gequert. Südlich des Flugplatzes wird die Trasse etwa parallel zur bestehenden Landesstraße bis zur Einbindung der L 5181 auf Höhe Hart geführt. Die „S 34 Traisental Schnellstraße“ endet hier im 1. Verwirklichungsabschnitt in einem niveaugleichen Kreisverkehr mit der L 5181 "Spange Wörth".

I.4.1.2.2 Im 2. Verwirklichungsabschnitt wird an dieser Stelle die Halbanschlussstelle Hart errichtet. Die „S 34 Traisental Schnellstraße“ verläuft anschließend weiter in Richtung Süden zwischen den Orten Gröbern und Wolfenberg. In weiterer Folge wird die Siedlung Wetzersdorf östlich umfahren. Anschließend verläuft die Trasse in südöstlicher Richtung zwischen den Siedlungen Steinfeld und Poppenberg und endet bei der B 20 Mariazeller Straße in einem niveaugleichen Kreisverkehr.

I.4.1.2.3 Rund drei Kilometer von der Trasse entfernt, liegen das Europaschutzgebiet Niederösterreichische Alpenvorlandflüsse (AT1219000) und das Vogelschutzgebiet Pielachtal (AT1219V00). Diese Natura 2000-Gebiete werden durch die Einleitung von Straßenwässern punktuell berührt.

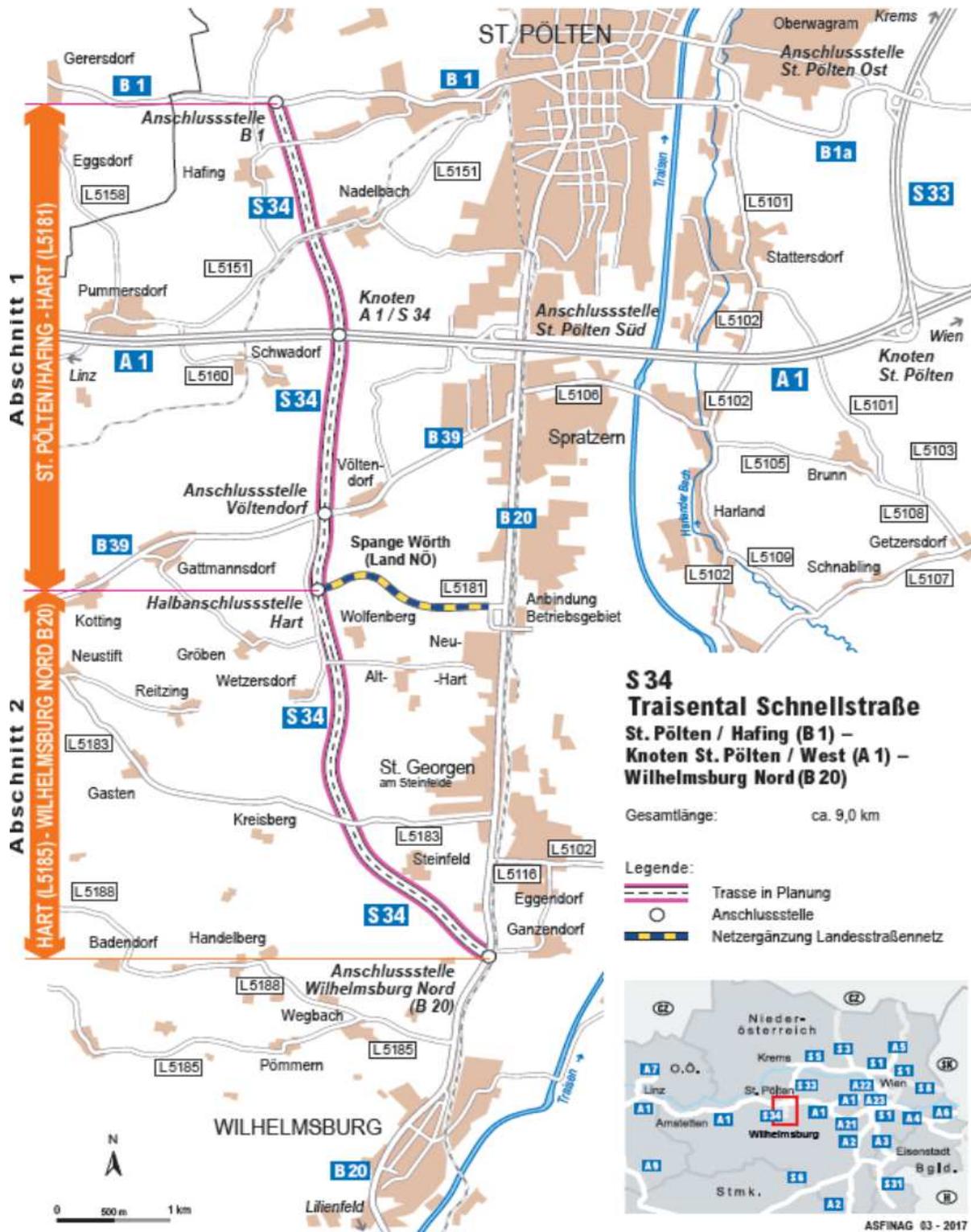
I.4.1.2.4 Um nachteilige Umweltauswirkungen zu kompensieren wurden umfangreiche Gestaltungs- und Abschirmungsmaßnahmen, Gehölzpflanzungen und Gewässermaßnahmen in die Planung aufgenommen. Extensive, naturnahe Wiesen werden teilweise mit einzelnen Strauchgruppen, und verschiedenen Gehölzflächen (Ersatzaufforstungen, Strauchpflanzungen auf Straßendämmen, Gehölzstreifen) etabliert, Gewässer naturnah ausgestaltet und deren Ufer bepflanzt.

I.4.1.2.5 Das Kernstück der Umweltmaßnahmen nimmt die derzeit bereits höherwertige Panzerbrache, die südlich angelagerten Flächen und die zum Teil extensiver bewirtschafteten Wiesenflächen östlich der Landesstraße auf Höhe des Waldgebietes ein.

I.4.1.2.6 Dieses Areal wurde in ein Gesamtkonzept für den ehemaligen Garnisonsübungsplatz (GÜPL) Völtendorf integriert, das vor allem durch die Ansprüche der wertbestimmenden Vogelarten geprägt ist. Das Gesamtkonzept sieht vor, Teile der bestehenden Brachefläche zu restrukturieren und Gehölze als Leitfunktion im Bereich der Grünbrücke zu pflanzen. Östlich der Grünbrücke wird eine Brachfläche mit Kleinstgewässern und Tümpeln angelegt. Zudem werden Wiesenflächen östlich der Trasse extensiviert und Brachen etabliert, Altholzinseln außer Nutzung gestellt, Bestandesüberführungen und -umwandlungen und Strukturverbesserungen in bestehenden Wäldern durchgeführt und Hirschkäferwiegen etabliert. Mit dieser Entflechtung von Ansprüchen der Fauna und Flora und den Nutzungsansprüchen des Menschen soll eine gewisse räumliche Trennung zwischen Ökologie und Freizeit- und Erholungsnutzung erreicht werden.

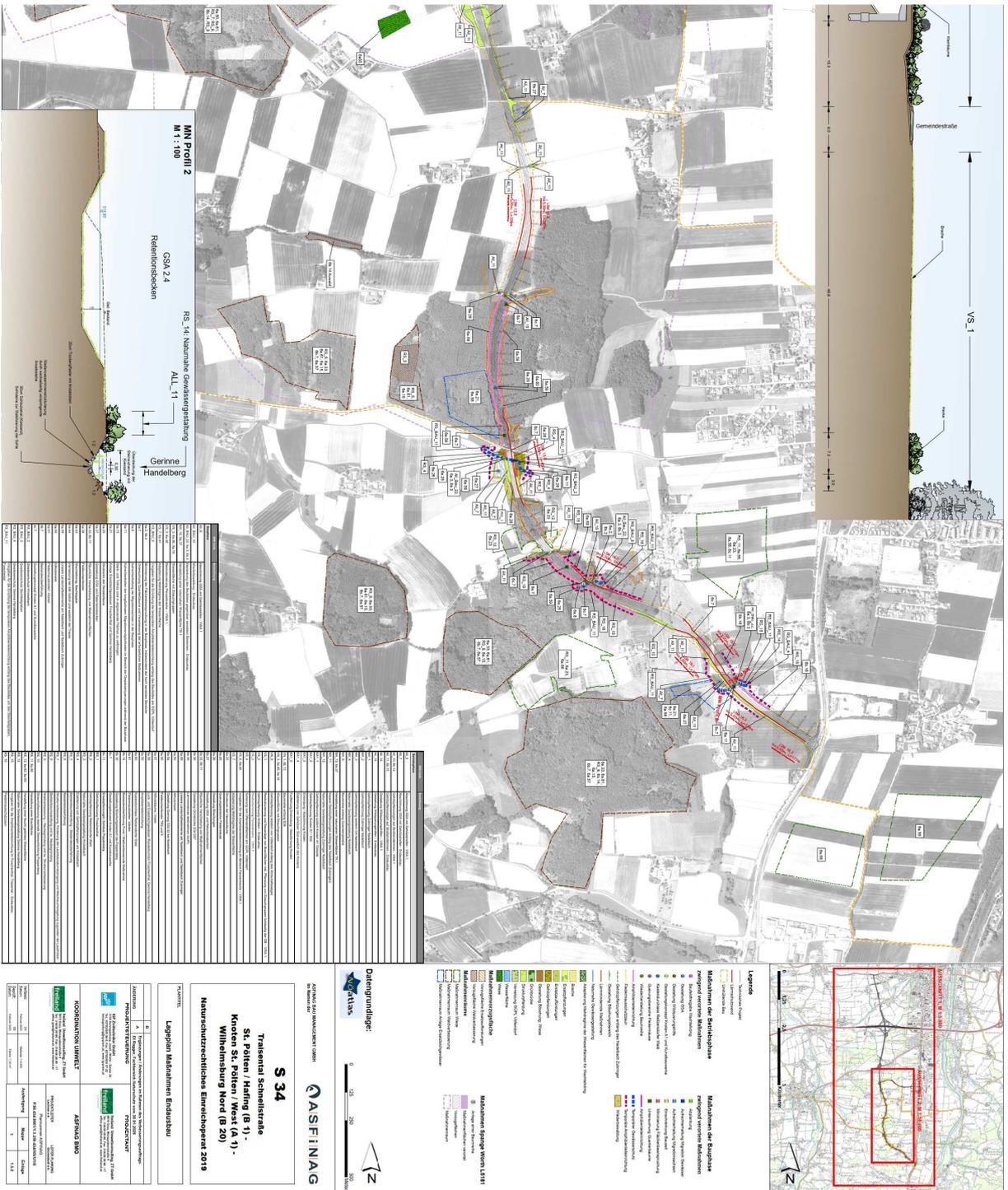
I.4.1.2.7 Südlich des GÜPL Völtendorf werden weitere extensive Wiesen- und Brachflächen etabliert, Fledermausnistkästen installiert und Maßnahmen in den Waldbereichen umgesetzt.

I.4.1.3 Übersichtslageplan



I.4.1.6 Maßnahmenplan





MN Projekt 2
 M 1:100
 GSA 24
 Regenklärbecken
 RS_14 Neuarbeitete Gärungsanstellung
 Alt_11
 Gerinne
 Handelberg

| Objekt | Objektname | Objekttyp | Objektbeschreibung | Objektstatus |
|--------|------------|-----------|--------------------|--------------|
| 101 | 101 | 101 | 101 | 101 |
| 102 | 102 | 102 | 102 | 102 |
| 103 | 103 | 103 | 103 | 103 |
| 104 | 104 | 104 | 104 | 104 |
| 105 | 105 | 105 | 105 | 105 |
| 106 | 106 | 106 | 106 | 106 |
| 107 | 107 | 107 | 107 | 107 |
| 108 | 108 | 108 | 108 | 108 |
| 109 | 109 | 109 | 109 | 109 |
| 110 | 110 | 110 | 110 | 110 |
| 111 | 111 | 111 | 111 | 111 |
| 112 | 112 | 112 | 112 | 112 |
| 113 | 113 | 113 | 113 | 113 |
| 114 | 114 | 114 | 114 | 114 |
| 115 | 115 | 115 | 115 | 115 |
| 116 | 116 | 116 | 116 | 116 |
| 117 | 117 | 117 | 117 | 117 |
| 118 | 118 | 118 | 118 | 118 |
| 119 | 119 | 119 | 119 | 119 |
| 120 | 120 | 120 | 120 | 120 |

| Objekt | Objektname | Objekttyp | Objektbeschreibung | Objektstatus |
|--------|------------|-----------|--------------------|--------------|
| 101 | 101 | 101 | 101 | 101 |
| 102 | 102 | 102 | 102 | 102 |
| 103 | 103 | 103 | 103 | 103 |
| 104 | 104 | 104 | 104 | 104 |
| 105 | 105 | 105 | 105 | 105 |
| 106 | 106 | 106 | 106 | 106 |
| 107 | 107 | 107 | 107 | 107 |
| 108 | 108 | 108 | 108 | 108 |
| 109 | 109 | 109 | 109 | 109 |
| 110 | 110 | 110 | 110 | 110 |
| 111 | 111 | 111 | 111 | 111 |
| 112 | 112 | 112 | 112 | 112 |
| 113 | 113 | 113 | 113 | 113 |
| 114 | 114 | 114 | 114 | 114 |
| 115 | 115 | 115 | 115 | 115 |
| 116 | 116 | 116 | 116 | 116 |
| 117 | 117 | 117 | 117 | 117 |
| 118 | 118 | 118 | 118 | 118 |
| 119 | 119 | 119 | 119 | 119 |
| 120 | 120 | 120 | 120 | 120 |

S 34
 Trautental Schnellstraße
 St. Polten / Hainfing (B 1) -
 Knoten St. Polten / West (A 1) -
 Wilhelmsburg Nord (B 20)
 Neuarbeitetes Sanierungsprojekt 2019

Lagesplan Maßnahmen Einzelausbau
 ASFINAG
 ASFINAG BMO

Datengrundlage:
 Atlas

Legende
 Maßnahmen der Einzelplanung
 Maßnahmen der Bauplanung
 Maßnahmen der Bauplanung
 Maßnahmen der Bauplanung

Maßstab
 Maßstab 1:1000
 Maßstab 1:1000

Projektinformationen
 Projektname: S 34
 Projektort: Trautental Schnellstraße
 Projektstatus: Neuarbeitetes Sanierungsprojekt 2019



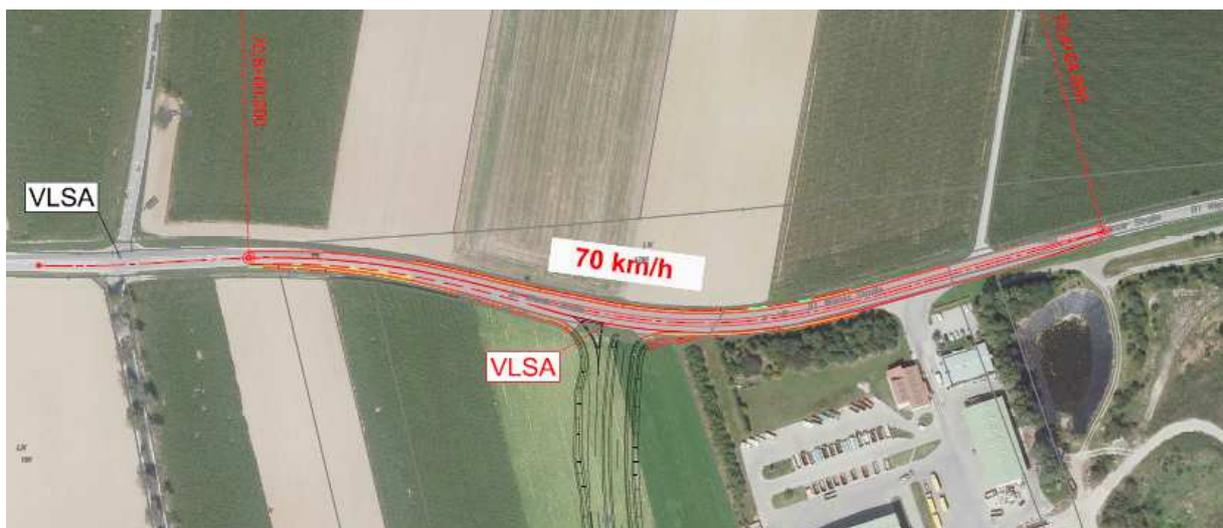
I.4.2 Vorhabensbestandteil Landesstraßenbauvorhaben - Verlegung/Umbau der Landesstraßen B 1 - Wiener Straße, L 5154, B 39 - Pielachtal Straße, L 5181- Spange Wörth und B 20 - Mariazeller Straße

I.4.2.1 Allgemeines

I.4.2.1.1 Zweites wesentliches Teilvorhaben des Gesamtvorhabens ist das Landesstraßenbauvorhaben bestehend aus der Verlegung bzw dem Umbau der Landesstraßen B 1 - Wiener Straße, L 5154, B 39 - Pielachtal Straße, L 5181- Spange Wörth und B 20 – Mariazeller Straße.

I.4.2.2 B 1 Wiener Straße, Errichtung Links- bzw. Rechtsabbiegestreifen und VLSA, km 70.404 – 70.860

I.4.2.2.1 Der Anschluss bzw. die Kreuzung ASt S 34 Traisental Schnellstraße / B 1 Linzer Straße ist als T-Kreuzung mit Verkehrslichtsignalanlage (VLSA) mit einem Bypass im Westen (von B 1 in Fahrtrichtung St. Pölten auf „S 34 Traisental Schnellstraße“) geplant. Die B 1 wird auf 2 Fahrstreifen plus einem Manöverstreifen verbreitert und mittels einer VLSA Anlage geregelt. Die Errichtung der Kreuzungsanlage und der Anbindungen an die „S 34 Traisental Schnellstraße“ erfordern Umbaumaßnahmen an der B 1 auf einer Länge von etwa 320 m.



I.4.2.3 L 5154, Gutenbergstraße, Überführung der L 5154 über die „S 34 Traisental Schnellstraße“ km 1.008 – 2.440

I.4.2.3.1 Im Zuge der Errichtung der „S 34 Traisental Schnellstraße“ wird die Landesstraße L 5154 mittels eines Brückenobjektes (S 34.Ü01) über die Schnellstraße geführt. Für die Überführung über die „S 34 Traisental Schnellstraße“ wird die Straße um ca. 5 m angehoben.

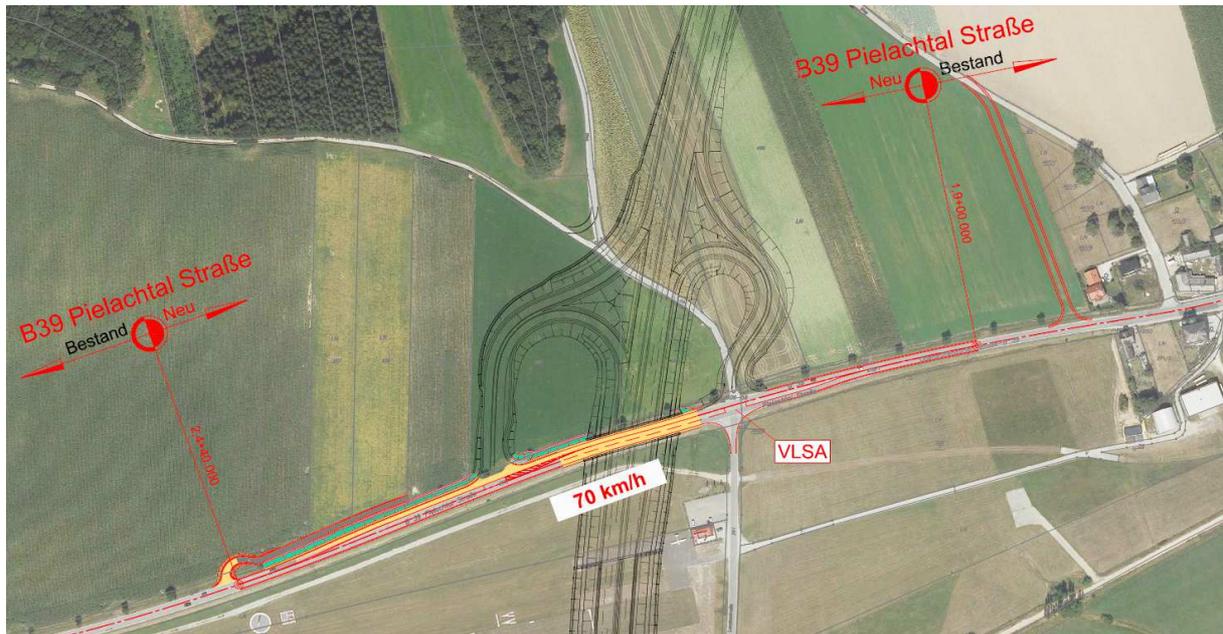
I.4.2.3.2 Die Errichtung der Überführung erfordert Umbaumaßnahmen an der L 5154 auf einer Länge von etwa 541 m.



I.4.2.4 B 39, Pielachtal Straße, Errichtung der Brücke der B 39 über die „S 34 Traisental Schnellstraße“, Linksabbiegestreifen u. VLSA, km 1.900 – 2.440

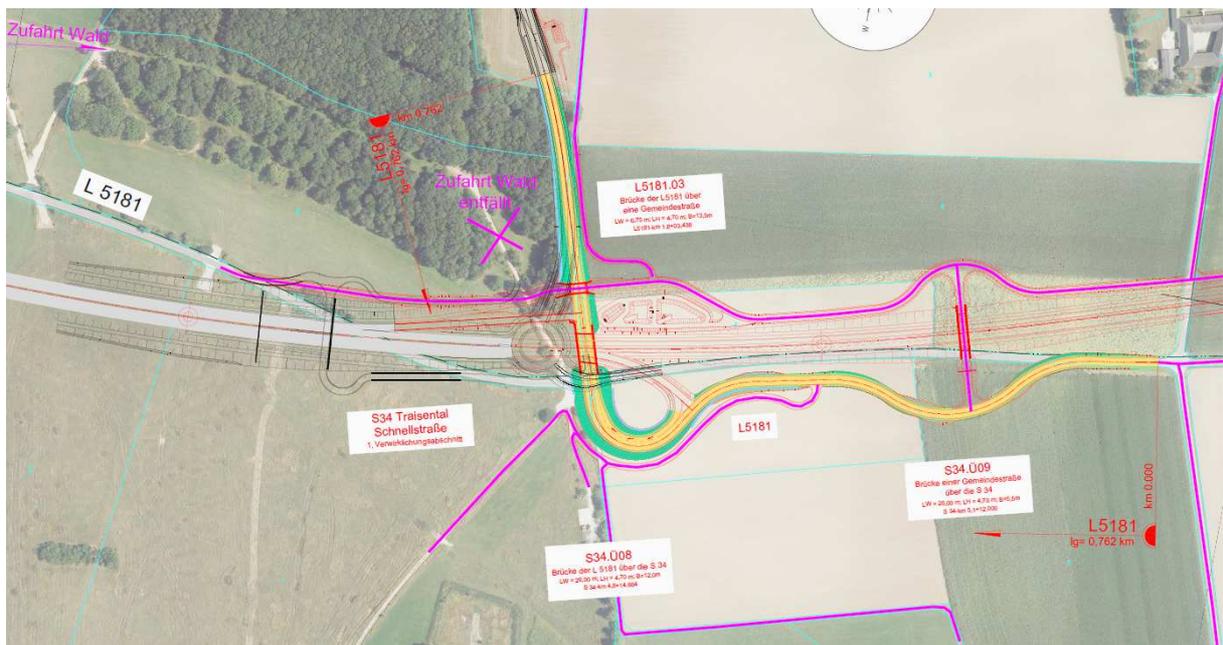
I.4.2.4.1 Die bestehende B 39 wird aufgrund der Errichtung der „S 34 Traisental Schnellstraße“ mittels einer Brücke, auf ähnlicher Höhe wie die bestehende Straße, über die neue Schnellstraße geführt. Die ASt Völtendorf („S 34 Traisental Schnellstraße“ / B 39 Pielachtal Straße) wird mittels zwei T-Kreuzungen an das untergeordnete Straßennetz angebunden. Der Anschluss der Rampe West (von/nach „S 34 Traisental Schnellstraße“ Fahrtrichtung Süden) ist als unregelmäßige Kreuzung mit einem Linksabbiegestreifen (von B 39 Richtung St. Pölten auf „S 34 Traisental Schnellstraße“) geplant. Der Querschnitt der B 39 wird mittels einer Verbreiterung auf 2 Fahrstreifen mit einem Manöverstreifen vergrößert. Die Rampe Ost (von/nach „S 34 Traisental Schnellstraße“ Fahrtrichtung Norden) ist mit einer Verkehrslichtsignalanlage (VLSA) mit einem Linksabbiegestreifen (von B 39 Richtung St. Pölten auf „S 34 Traisental Schnellstraße“) geplant. Aufgrund der bereits vorhandenen Kreuzungen

zung besteht bereits eine ausreichende Fahrbahnbreite für die erforderlichen Manöverstreifen.



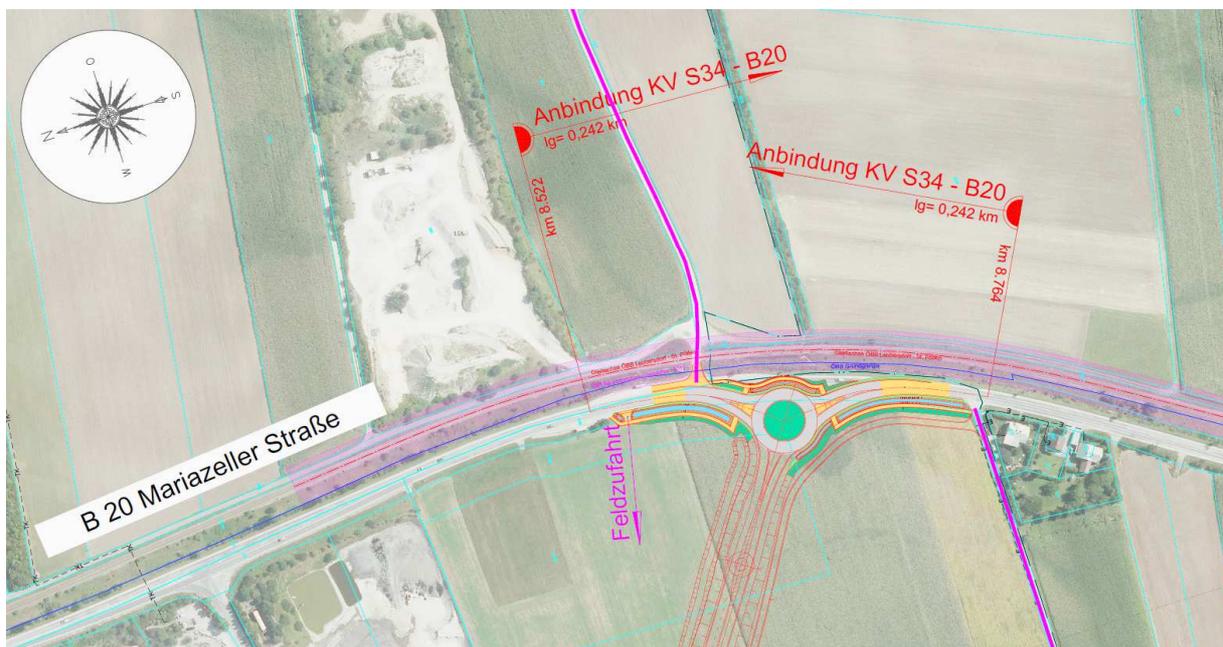
I.4.2.5 L 5181, Spange Wörth, Überführung der L 5181 über die „S 34 Traisental Schnellstraße“, km 0.000 – 0.762

I.4.2.5.1 Im Zuge des Endausbaus der „S 34 Traisental Schnellstraße“ wird die Anschlussstelle Hart umgebaut. Der zuvor errichtete Kreisverkehr wird abgetragen und die L 5181 auf einer Länge von rund 760 m neu errichtet. Das neue Teilstück schließt westlich der „S 34 Traisental Schnellstraße“ an den bestehenden Altbestand der L 5181 an.



I.4.2.6 B 20, Mariazeller Straße, Errichtung eines Kreisverkehrs an der B 20, km 8.522 – 8.764

I.4.2.6.1 Für die Anbindung der „S 34 Traisental Schnellstraße“ an das untergeordnete Straßennetz wird an der B 20 Mariazeller Straße ein Kreisverkehr errichtet. Der zu errichtende Kreisverkehr wird mit einer Fahrbahnbreite von 8,00 m ausgeführt. Der Aussenkreis weist einen Radius von $R_a = 20,0$ m und der Innenkreis einen Radius von $R_i = 12,0$ m auf. Im Bereich der Fahrbahnteiler werden Querungshilfen für den Fußgängerverkehr errichtet.



(Hinweis: Die Kostenentscheidung ergeht gesondert.)

Rechtsgrundlagen

Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG, BGBl. Nr. 51/1991 (WV) idF BGBl. I Nr. 58/2018 insbesondere §§ 44a ff und 59

Bundesgesetz über die Prüfung der Umweltverträglichkeit, Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 (UVP-G 2000), BGBl. Nr. 697/1993 idF BGBl. I Nr. 80/2018, insbesondere § 24 Abs 1 und 3 und § 24f in Verbindung mit:

Bundesgesetz vom 16. Juli 1971, betreffend die Bundesstraßen (Bundesstraßengesetz 1971 – BStG 1971) BGBl. Nr. 286/1971 idF BGBl. I Nr. 7/2017 insbesondere Verzeichnis 2

NÖ Naturschutzgesetz 2000, LGBl. 5500-0 idF LGBl. Nr. 90/2020, insbesondere § 7 und § 18

NÖ Straßengesetz 1999, LGBl. 8500-0 idF LGBl. Nr. 72/2018, insbesondere § 12

NÖ Landesstraßen-Lärmimmissionsschutzverordnung LGBl. Nr. 22/2018

Begründung

1 Sachverhalt

1.1 Allgemeines

1.1.1 Mit Bescheid vom 21. Oktober 2019, GZ. BMVIT-312.434/0035-IV/IVV5-ALG/2019, wurde vom Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie (nunmehr Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie - BMK) nach Durchführung der Unverträglichkeitsprüfung und des Genehmigungsverfahrens das Bundesstraßenbauvorhaben „Traisental Schnellstraße, St. Pölten/Hafing (B 1) – Knoten St. Pölten/West (A 1) – Wilhelmsburg Nord (B 20)“ (in der Folge kurz „S 34 Traisental Schnellstraße“) der ASFINAG Bau Management GmbH nach § 24f Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 (UVP-G 2000) iVm § 4 Abs 1 Bundesstraßengesetz 1971 (BStG 1971), § 17 Forstgesetz 1975 (ForstG 1975) und den §§ 10, 32, 38, 40 und 41 Wasserrechtsgesetz 1959 (WRG 1959) genehmigt.

1.1.2 Die Autobahnen- und Schnellstraßen-Finanzierungs-Aktiengesellschaft (ASFINAG), vertreten durch die ASFINAG Bau Management GmbH (ASFINAG BMG) hat nunmehr mit Schreiben vom 18. November 2019 um Erteilung einer teilkonzentrierten Genehmigung gemäß § 24 Abs 3 UVP-G 2000 iVm § 24 und § 24f UVP-G 2000 iVm dem NÖ Naturschutzgesetz 2000 für das Vorhaben „S 34 Traisental Schnellstraße, Abschnitt St. Pölten/Hafing (B1) - Knoten St. Pölten/West (A1) - Wilhelmsburg Nord (B20)“, angesucht.

1.1.3 Weiters hat das Land Niederösterreich, vertreten durch die Abteilung Landesstraßenbau und –verwaltung, als Mit Antragstellerin mit Schreiben vom 13. November 2019 um Bewilligung der straßenbaulichen Maßnahmen auf Landesstraßen für das Vorhaben „S 34 Traisental Schnellstraße, Abschnitt St. Pölten/Hafing (B1) - Knoten St. Pölten/West (A1) - Wilhelmsburg Nord (B20)“ gemäß § 24 Abs 3 UVP-G 2000 iVm § 12 NÖ Straßengesetz 1999, angesucht.

1.1.4 Die Umsetzung folgenden Vorhabens ist beabsichtigt:

1.2 Beantragte Genehmigung

1.2.1 Ausgangspunkt der Trasse der „S 34 Traisental Schnellstraße“, welche im Wesentlichen einen Nord-Süd-Verlauf aufweist, ist die im Westen des Stadtgebiets von St. Pölten gelegene B 1, Wiener Straße. Von hier aus verläuft die „S 34 Traisental Schnellstraße“ östlich am Siedlungsgebiet von Hafing vorbei. Westlich des Siedlungsgebiets von Nadelbach quert die Trasse die L 5151 sowie die Mariazeller Bahn. Etwa 2,4 km nach Trassenbeginn erfolgt, über einen neu zu errichtenden Knoten (etwa bei A 1 km 60,0), die Anbindung an die A 1, West Autobahn. Nach der Querung der A 1 verläuft die Trasse direkt in südlicher Richtung zur Ortschaft Völtendorf, welche westlich umfahren wird. An der zu querenden B 39 Pielachtal Straße wird eine Vollanschlussstelle errichtet. Unmittelbar südlich der B 39 wird der Völtendorfer Flugplatz gequert (Überplattung der „S 34 Traisental Schnellstraße“).

1.2.2 Südlich des Flugplatzes wird die Trasse etwa parallel zur bestehenden Landesstraße bis zur Einbindung der L 5181 auf Höhe Hart geführt. Die „S 34 Traisental Schnellstraße“ endet hier in der 1. Realisierungsstufe in einem niveaugleichen Kreisverkehr mit der L 5181. In der 2. Realisierungsstufe wird dieserorts die Halbanchlussstelle Hart als Verknüpfung mit der L 5181 (Spange Wörth) errichtet und die „S 34 Traisental Schnellstraße“ verläuft weiter in Richtung Süden zwischen den Orten Gröbern und Wolfenberg. In weiterer Folge wird die Siedlung Wetzersdorf östlich umfahren. Südlich von Wetzersdorf bis zur L 5183, welche westlich der Siedlung Froschenthal gequert wird, wird ein Waldstück durchfahren. Anschließend verläuft die Trasse in südöstlicher Richtung, zwischen den Siedlungen Steinfeld und Poppenberg, und endet bei der B 20 Mariazeller Straße in einem niveaugleichen Kreisverkehr.

1.2.3 Mit Schreiben vom 13. November 2019 hat das Land Niederösterreich vertreten durch die Abteilung Landesstraßenbau und –verwaltung um Bewilligung der straßenbaulichen Maßnahmen für das Vorhaben „S 34 Traisental Schnellstraße, Abschnitt St. Pölten/Hafing (B1) - Knoten St. Pölten/West (A1) - Wilhelmsburg Nord (B20)“ gemäß § 24 Abs 3 UVP-G 2000 iVm § 12 NÖ Straßengesetz 1999 hinsichtlich der im Folgenden genannten Vorhabensteile angesucht:

- a) B 1 Wiener Straße Errichtung Links- und Rechtsabbiegestreifen und eine Verkehrslichtsignalanlage von km 70,404 bis 70,860 Stadt St. Pölten, KG Hafing
- b) Überführung L 5154 Gutenbergerstraße von km 1,008 bis km 1,549, Stadt St. Pölten, KG Hafing
- c) B 39 Pielachtal Straße, Errichtung einer Brücke über die „S 34 Traisental Schnellstraße“ sowie eines Linksabbiegestreifens und eine Verkehrslichtsignalanlage von km 1,900 bis km 2,440, Stadt St. Pölten, KG Völtendorf bzw. Marktgemeinde Ober-Grafendorf, KG Gattmannsdorf
- d) Verlängerung und Überführung der L 5181 über die „S 34 Traisental Schnellstraße“, von km 0,000 bzw. km 0,762 inkl. Errichtung einer neuen Straßenbrücke L 5181.03 über eine Gemeindestraße, Stadt St. Pölten, KG Völtendorf und KG Wolfenberg bzw. Marktgemeinde Ober-Grafendorf, KG Gröbern
- e) B 20 Mariazeller Straße, Errichtung eines Kreisverkehrs von km 8,522 bis km 8,764 Stadt St. Pölten, KG Steinfeld und KG Ganzendorf und Stadtgemeinde Wilhelmsburg, K Wilhelmsburg

1.3 Zum bisherigen Verfahrensverlauf

1.3.1 Mit Schreiben vom 11. November 2014, beantragte die ASFINAG BMG im Vollmachtsnamen der ASFINAG beim Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie (nunmehr Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie - BMK) die Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung und die Erlassung eines teilkonzentrierten Genehmigungsbescheides gemäß § 24 Abs 1 UVP-G 2000 in Verbindung mit § 24f Abs 1 UVP-G 2000, § 4 Abs 1 BStG 1971, § 17 ForstG 1975 und dem Wasserrechtsgesetz 1959 (insbesondere §§ 32 und 38 WRG 1959) für das Bundesstraßenbauvorhaben S 34 Traisental

Schnellstraße, St. Pölten/Hafing (B 1) – Knoten St. Pölten/West (A 1) – Wilhelmsburg Nord (B 20).

1.3.2 Mit Schreiben vom 13. März 2015, trat das Land Niederösterreich, vertreten durch die Fellner Wratzfeld & Partner Rechtsanwälte GmbH, dem beim (damaligen) Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie anhängigen Genehmigungsverfahren gemäß § 24 Abs 1 UVP-G 2000 für das Vorhaben „S 34 Traisental Schnellstraße, St. Pölten/Hafing (B 1) – Knoten St. Pölten/West (A 1) – Wilhelmsburg Nord (B 20)“, dem vorgenannten Antrag im Hinblick auf § 2 Abs 2 iVm § 24 Abs 1 und § 24a UVP-G 2000 hinsichtlich der im Schreiben näher ausgeführten Vorhabensteile als Mit Antragsteller bei.

1.3.3 Vom Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie wurde zu diesem Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung und ein teilkonzentriertes Genehmigungsverfahren gemäß dem 3. Abschnitt des UVP-G 2000 durchgeführt und mit Bescheid vom 21. Oktober 2019, GZ BMVIT-312.434/0035-IV/IVVS-ALG/2019, die Genehmigung nach dem Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000, nach dem Forstgesetz 1975 und dem Wasserrechtsgesetz 1959 erteilt und die Bestimmung des Straßenverlaufes gemäß Bundesstraßengesetz 1971 vorgenommen.

1.3.4 Gegen den Bescheid des Bundesministers für Verkehr, Innovation und Technologie vom 21. Oktober 2019, Zl. BMVIT-312.434/0035-IV/IVVS-ALG/2019, wurde Beschwerde beim Bundesverwaltungsgericht eingebracht. Es ist bislang noch keine Entscheidung des BVwG ergangen.

1.3.5 In der Folge hat die Autobahnen- und Schnellstraßen-Finanzierungs-Aktiengesellschaft (ASFINAG), vertreten durch die ASFINAG Bau Management GmbH (ASFINAG BMG) mit Schreiben vom 18. November 2019 bei der NÖ Landesregierung als UVP-Behörde um Erteilung einer teilkonzentrierten Genehmigung gemäß § 24 Abs 3 UVP-G 2000 iVm dem NÖ Naturschutzgesetz 2000 für das Vorhaben „S 34 Traisental Schnellstraße, Abschnitt St. Pölten/Hafing (B1) - Knoten St. Pölten/West (A1) - Wilhelmsburg Nord (B20)“ angesucht.

1.3.6 Das Land Niederösterreich, vertreten durch die Abteilung Landesstraßenbau und –verwaltung, hat als Mit Antragstellerin mit Schreiben vom 13. November 2019 bei der NÖ Landesregierung als UVP-Behörde um Bewilligung der straßenbaulichen

Maßnahmen auf Landesstraßen für das Vorhaben „S 34 Traisental Schnellstraße, Abschnitt St. Pölten/Hafing (B1) - Knoten St. Pölten/West (A1) - Wilhelmsburg Nord (B20)“ gemäß § 24 Abs 3 UVP-G 2000 iVm § 12 NÖ Straßengesetz 1999, ange-sucht.

1.3.7 Über diese Anträge hat die NÖ Landesregierung als zuständige Behörde ein teilkonzentriertes Genehmigungsverfahren durchzuführen und mit Bescheid zu ent-scheiden (§ 24 Abs 3 UVP-G 2000).

1.3.8 Mit Edikt der NÖ Landesregierung vom 24. September 2020 wurde gemäß § 24 Abs 3 und § 42 Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 (UVP-G 2000) in Verbin-dung mit § 9a UVP-G 2000 und § 44a, den §§ 44b ff und § 45 Abs 3 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG) iVm dem NÖ Straßengesetz 1999 (NÖ StraßenG) und dem NÖ Naturschutzgesetz 2000 (NÖ NSchG 2000) in der NÖ Krone, dem Kurier Niederösterreich, dem Amtsblatt zur Wiener Zeitung, den Nie-derösterreichischen Amtlichen Nachrichten sowie im Internet die Anberaumung der öffentlichen, mündlichen Verhandlung am 25. und 26. November 2020 kundgemacht und gleichzeitig folgende Schriftstücke aufgelegt:

a) Genehmigungsantrag

b) Projektunterlagen

c) Fachgutachten aus den Bereichen

Bautechnik, Elektrotechnik, Gewässerökologie, Lärmtechnik, Luftreinhalte-technik, Geologie, Naturschutz, Raumordnung/Landschaftsbild, Umwelthygiene, Verkehrs-technik, Wasserbautechnik

1.3.9 Diese Unterlagen lagen in den Standortgemeinden Sankt Pölten, Ober-Grafendorf und Wilhelmsburg sowie bei der NÖ Landesregierung, Amt der NÖ Landesregierung, als zuständigen Behörde, während der jeweiligen Amtsstunden vom 24. September 2020 bis einschließlich 09. November 2020 zur Einsicht auf.

1.3.10 In den Edikten waren Hinweise zur Parteistellung und die Rechtsfolgen des § 44b AVG enthalten.

1.3.11 Innerhalb der Einwendefrist vom 24. September 2020 bis einschließlich 09. November 2020 wurden Einwendungen / Stellungnahme von nachstehenden Personen abgegeben:

| | | | | | |
|----|--|----|--------------------------|----|------------------------------------|
| 1 | Gottfried Hasel- meyer | 16 | Franz Jakob | 37 | Johannes Schaup |
| 2 | OMV Downstreet GmbH | 17 | Martin Kern | 38 | Hubert Haus- mann |
| 3 | Forschungsge- meinschaft Lani- us | 18 | Anna Götzin- ger | 39 | Leopold Stein- wendtner |
| 4 | Leopold Stein- wendtner | 19 | Rudolf Götzinger | 40 | Werner Grub- mann |
| 5 | NÖ Umweltan- waltschaft | 20 | Franz Loiskandl | 41 | Erika Steger |
| 6 | NGO-Umwelt- Lebenswert Ober-Grafendorf | 21 | Franz Pruckner | 42 | Karl Steger |
| 7 | Marktgemeinde Ober-Grafendorf | 22 | Johann Haus- mann | 43 | Martina Fink |
| 8 | Andreas Hieger | 23 | Andreas Harm | 44 | Franz Fuchs |
| 9 | Anton Hieger | 24 | Martina Harm | 45 | Leopold Mar- chart |
| 10 | Josef Kern | 25 | Waltraude Harm | 46 | Alois Ramler |
| 11 | Dagmar Kern | 26 | Michaela Lech- ner | 47 | Franz Sterkl |
| 12 | Gertrude Kern | 27 | Leopold Sagl | 48 | Umweltorganisa- tion VIRUS |
| 13 | Andrea Götzin- ger | 28 | Birgit Sagl | 49 | Bürgerinitiative "S 34 sinnlos" |
| 14 | Karl Stammer | 29 | Bernhard Kam- leitner | | |
| 15 | Johann Afflenzer | 30 | Beate Praschl | | |
| | | 31 | Jürgen Praschl | | |
| | | 32 | Karl Weiländer | | |
| | | 33 | Herbert Doppel | | |
| | | 34 | Josef Hieger | | |
| | | 35 | Franz Weiländer | | |
| | | 36 | Edmund Bekier | | |

1.3.12 Mit Edikt vom 19. November 2020 in der NÖ Krone, dem Kurier Niederösterreich, dem Amtsblatt zur Wiener Zeitung sowie im Internet wurde die für den 25. und 26. November 2020 anberaumte Verhandlung zur Verhinderung der Verbreitung des Erregers SARS-CoV-2 abberaumt.

1.3.13 Mit Edikt der NÖ Landesregierung vom 07. Jänner 2021 wurde gemäß § 24 Abs 3 und § 42 Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 (UVP-G 2000) in Verbindung mit § 9a UVP-G 2000 und § 44a, den §§ 44b ff und § 45 Abs 3 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG) iVm dem NÖ Straßengesetz 1999 (NÖ StraßenG) und dem NÖ Naturschutzgesetz 2000 (NÖ NSchG 2000), in der NÖ Krone, dem Kurier Niederösterreich, dem Amtsblatt zur Wiener Zeitung, den Niederösterreichischen Amtlichen Nachrichten sowie im Internet die Anberaumung der öffentlichen, mündlichen Verhandlung am 10. und 11. Februar 2021 kundgemacht und gleichzeitig folgende Schriftstücke zugestellt:

- a) Stellungnahme Konsenswerber zu eingebrachten Einwendungen, 02.12.2020
- b) Leermeldung FB Umwelthygiene, 23.11.2020
- c) Einwendungsbeantwortung FB Wasserbautechnik/Gewässerschutz, 24.11.2020
- d) Einwendungsbeantwortung FB Lärmtechnik, 03.12.2020
- e) Einwendungsbeantwortung FB Elektrotechnik, 07.12.2020
- f) Einwendungsbeantwortung FB Geologie, 04.12.2020
- g) Einwendungsbeantwortung FB Naturschutz, Landschaftsbild (inkl. Erholungswert), 15.12.2020
- h) Einwendungsbeantwortung FB Luftreinhaltetechnik, 11.12.2020
- i) Einwendungsbeantwortung FB Gewässerökologie/Fischerei, 17.12.2020

1.3.14 Diese Unterlagen lagen in den Standortgemeinden Sankt Pölten, Obergrafendorf und Wilhelmsburg sowie beim Amt der NÖ Landesregierung als zuständige Behörde, während der jeweiligen Amtsstunden vom 07. Jänner 2021 bis einschließlich 08. März 2021 zur Einsicht auf.

1.3.15 Im Zuge der Edikte wurde den Parteien gemäß § 45 Abs 3 AVG die Möglichkeit gegeben, von der Beweisaufnahme Kenntnis zu erlangen und eine Stellungnahme abzugeben. Stellungnahmen dazu wurden keine abgegeben.

1.3.16 Die öffentliche mündliche Verhandlung fand am 10. und 11. Februar 2021 statt. Aufgrund des Verhandlungsergebnisses ging die Behörde von einer Entscheidungsreife des Verfahrens aus und wurde gemäß § 39 Abs 3 AVG iVm § 16 Abs 3 UVP-G 2000 das Ermittlungsverfahren für geschlossen erklärt.

2 Vorbringen Beteiligter

2.1 Liste der Einwender/Stellungnehmenden während der Auflagefrist des Antrages

2.1.1 Folgende Personen bzw. Personengruppen haben während der Auflagefrist rechtzeitig Einwendungen erhoben bzw Stellungnahmen abgegeben:

| lfd. Nr. | Vorname | Nachname | Vertreten durch | PLZ | Ort | Straße | Nr. |
|-----------------|--|----------------------------|--------------------------|------------|---------------------|------------------------|------------|
| 1 | Gottfried | Haselmeyer Mag. | | 3100 | St. Pölten | Goethestraße | 35 |
| 2 | OMV Downstreet GmbH | | | 2320 | Schwechat | Mannswörther Straße | 28 |
| 3 | Forschungsgemeinschaft Lanius | | | 3620 | Spitz/Donau | Schlossgasse | 3 |
| 4 | Leopold | Steinwendtner Ing. Mag. | | 3100 | St. Pölten | Schwadorf | 1 |
| 5 | NÖ Umweltschutz | | | | | | |
| 6 | NGO-Umwelt-Lebenswert Ober-Grafendorf | | | 3200 | Ober- Grafendorf | Gattmanns- dorf | 28 |
| 7 | Marktgemeinde Ober- Grafendorf | | | 3200 | Ober- Grafendorf | | |
| 8 | Andreas | Hieger | Mag. Wolfram Schachinger | 1030 | Wien | Hafengasse | 16/ 4-5 |
| 9 | Anton | Hieger | | | | | |
| 10 | Josef | Kern | | | | | |
| 11 | Dagmar | Kern | | | | | |
| 12 | Gertrude | Kern | | | | | |
| 13 | Andrea | Götzinger | | | | | |
| 14 | Karl | Stammer | | | | | |
| 15 | Johann | Afflenzer | | | | | |
| 16 | Franz | Jakob | | | | | |
| 17 | Martin | Kern | | | | | |
| 18 | Anna | Götzinger | | | | | |
| 19 | Rudolf | Götzinger | | | | | |
| 20 | Franz | Loiskandl | | | | | |

| | | | | | | | |
|----|--------------------------------------|---------------|--|------|------------|----------------------|----|
| 21 | Franz | Pruckner | | | | | |
| 22 | Johann | Hausmann | | | | | |
| 23 | Andreas | Harm | | | | | |
| 24 | Martina | Harm | | | | | |
| 25 | Waltraude | Harm | | | | | |
| 26 | Michaela | Lechner | | | | | |
| 27 | Leopold | Sagl | | | | | |
| 28 | Birgit | Sagl | | | | | |
| 29 | Bernhard | Kamleitner | | | | | |
| 30 | Beate | Praschl | | | | | |
| 31 | Jürgen | Praschl | | | | | |
| 32 | Karl | Weiländer | | | | | |
| 33 | Herbert | Doppel | | | | | |
| 34 | Josef | Hieger | | | | | |
| 35 | Franz | Weiländer | | | | | |
| 36 | Edmund | Bekier | | | | | |
| 37 | Johannes | Schaup | | | | | |
| 38 | Hubert | Hausmann | | | | | |
| 39 | Leopold | Steinwendtner | | | | | |
| 40 | Werner | Grubmann | | | | | |
| 41 | Erika | Steger | | | | | |
| 42 | Karl | Steger | | | | | |
| 43 | Martina | Fink | | | | | |
| 44 | Franz | Fuchs | | | | | |
| 45 | Leopold | Marchart | | | | | |
| 46 | Alois | Ramler | | | | | |
| 47 | Franz | Sterkl | | | | | |
| 48 | Umweltorganisation VIRUS | | | 1090 | Wien | Währinger- straße | 59 |
| 49 | Bürgerinitiative "S 34 sinn- los" | | | 3100 | St. Pölten | Altmanngasse | 57 |

2.2 Stellungnahmen zum Parteiengehör

2.2.1 Im Zuge des Edikts wurde den Parteien gemäß § 45 Abs 3 AVG die Möglichkeit gegeben, von der Beweisaufnahme Kenntnis zu erlangen und eine Stellungnahme abzugeben. Es wurden dazu keine Stellungnahmen abgegeben.

2.3 Zusammenfassung der Ausführungen gegen das Vorhaben

Von den oben angeführten Personen und Personengruppen wurde zusammenfassend Folgendes gegen das Vorhaben ausgeführt:

2.3.1 Stellungnahme von Mag. Gottfried Haselmeyer

2.3.1.1 Aufgrund des hohen Verbrauchs von Agrarflächen durch Verbauung in den letzten 20 Jahren und den Auswirkungen dieser großflächigen Versiegelung in Form von Klima- und Naturkatastrophen (insbesondere wird auf das durch Hochwasser besonders betroffene Pielachtal hingewiesen und eine weitere Verschärfung durch diese weitere Flächenversiegelung im Ausmaß von über 100 ha) müsse die Notbremse gezogen werden.

2.3.1.2 Durch zusätzliche Straßen würden automatisch zusätzliche Verkehrsströme erzeugt werden, was nicht nur zu einer „Verschandelung“ der Landschaft führe, sondern ebenso zu einer massiven Beeinträchtigung der Lebensqualität großer Bevölkerungsteile. Auch die Tierwelt leide unter dem Verlust der biologischen Vielfalt, das gegenständliche Verkehrsprojekt würde den Lebensraum und das Brutgebiet der geschützten Vogelarten Wachtelkönig, Rebhuhn, Kibitz, Bekassine, Girlitz und Feldlerche besonders gefährden.

2.3.1.3 Der Bau neuer Straßen würde der Verringerung des CO₂ – Ausstoßes und damit den Klimazielen zuwiderlaufen, fehlende Emissionsreduktionen würden zu Strafzahlungen und somit zu einem wirtschaftlichen Nachteil eines jeden Steuerzahlers führen.

2.3.2 Stellungnahme der OMV Downstream GmbH

2.3.2.1 Die OMV Downstream GmbH als Betreiberin der Produktenleitung West (PLW), über deren Umlegung im Bereich des Knotens A1 /SB4 bereits Vorgespräche mit der Projektwerberin geführt worden wären, stellte fest, nach dem vorliegenden Straßenbauprojekt eine Neuverlegung der PLW ca. von PLW-km 84,53 (Marker M33-8) bis 85,52 (Marker 33-11) - Gesamtlänge von ca. 1.200 m - sowie eine Auflassung der Altleitung von ca. 990 m erforderlich wäre. Die dafür erforderlichen Bewilligungen nach dem Rohrleitungsgesetz würden durch die OMV Downstream GmbH beantragt werden.

2.3.2.2 Alle anderen erforderlichen Bewilligungen zur Realisierung des gegenständlichen Straßenbaus (zB nach § 30 Rohrleitungsgesetz BGBl. 411/1975) lägen in der Verantwortung der ASFINAG Bau Management GmbH.

2.3.2.3 Die OMV Downstream GmbH stimme dem gegenständlichen Projekt unter der Voraussetzung zu, dass die nachstehenden sicherheitsrelevanten Bedingungen im Projekt umgesetzt und vom Projektwerber und den bauausführenden Firmen eingehalten werden:

„1. Rechtzeitig vor Planungsbeginn für die Umlegung der PLW hat die ASFINAG mit der OMV ein Übereinkommen abzuschließen, in dem die Modalitäten der Umlegungen geregelt werden und die detaillierten rechtlichen und technischen Bedingungen enthalten sind. Es ist von einem Zeitraum von rd. 2 Jahren von Beginn der Umlegungsplanung bis zur Fertigstellung der Umlegung auszugehen.

2. Es ist seitens der ASFINAG sicherzustellen, dass die intabulierten Servitutsrechte der bestehenden Produktenleitung West in vollem Umfang für die umzulegende PLW erwirkt werden.

3. In Abstimmung und im Einvernehmen mit der OMV sind von der ASFINAG sämtliche zur Umlegung und zur Sicherung der PLW erforderlichen Maßnahmen zu setzen, damit die kontinuierliche Versorgung des Lagers St. Valentin gewährleistet bleibt.

4. Die ASFINAG, hat bedingt durch das Projekt, alle im Zuge der Verlegung der neuen Leitungen der PLW und der vollständigen Herausnahme der Altleitungen entstehenden Kosten zu tragen sowie die OMV hieraus schad- und klaglos zu halten.

5. Die ASFINAG hat der OMV für alle Schäden und Kosten, die ohne Rücksicht auf ihr Verschulden - durch sie oder ihre Beauftragten verursacht wurden und in einem direkten oder indirekten Zusammenhang mit der Errichtung oder dem Bestand des Projektes stehen, Ersatz zu leisten. Beschädigte Anlagen der OMV sind mit ihrem Neuwert zu ersetzen. Die ASFINAG wird in den Verträgen mit den Professionisten auf diesen Umstand Rücksicht nehmen.

Die OMV haftet nur für solche Schäden, die ihre Ursache in einem vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Handeln der OMV-Mitarbeiter haben.

6. Die ASFINAG verpflichtet sich, alle übernommenen Pflichten auf ihren allfälligen Rechtsnachfolger zu übertragen.“

2.3.3 Stellungnahme der Forschungsgemeinschaft LANIUS

2.3.3.1 Hinsichtlich der Anlage von Tümpeln auf der Maßnahmenfläche VS_11 (bzw. VS_4) wird eine Konkretisierung hinsichtlich der Größe, Tiefe, Lage, Ausgestaltung und Zahl dieser Tümpel gefordert und beschrieben.

2.3.3.2 Die vom Sachverständigen aus dem Fachbereich Naturschutz zusätzlich geforderten Amphibiengewässer auf VS_11 bzw. VS_4 wird eine Konkretisierung der Vorgaben für erforderlich erachtet und werden die erforderlichen Konkretisierungen formuliert.

2.3.3.3 Zusätzlich zu den vom Sachverständigen für den Fachbereich Naturschutz geforderten qualifizierten Ansprechpersonen wäre um einen Experten für den Wachtelkönig zu erweitern.

2.3.3.4 Die im Dokument „1_3 Bericht Maßnahmen_A“ auf S. 12 befindliche Pflanzenartenliste (für die Ansaat der Extensivwiesen) enthält auch Pflanzenarten, die für den Wachtelkönig eine ungeeignete Vegetationsstruktur bedingen. Die qualitative und quantitative Artenzusammensetzung wären bereichsweise hinsichtlich die Erfordernisse des Wachtelkönigs und der Erfordernisse anderer Vogelarten zu differenzieren.

2.3.3.5 Für die Grünbrücke (Maßnahme 6a.36), die auch einen Wegübergang vorsieht, sollten im Rahmen des Naturschutzverfahrens weiterführende Überlegungen angestellt werden (z.B. Wegbenutzung nur für Nutzungsberechtigte, Betretungsverbot der Panzerbrache während der Brutzeit im Rahmen einer Naturdenkmal-Ausweisung, u.dgl.).

2.3.4 Stellungnahme von Ing. Mag. Leopold Steinwendtner

2.3.4.1 Der Gegenstand der Genehmigung sei schwer nachvollziehbar. Die „Prüfung“ ignoriere die Möglichkeit nach einer dem Naturschutz besser dienenden Verkehrslösung zu suchen gänzlich und diene nur einer raschen Genehmigung. Die Nutzen/Kosten-Rechnung als Basis für die Auswahl der Verkehrslösung hätte ein besseres Nutzen/Kosten-Verhältnis für die Variante Landesstraße B (B334 statt „S 34 Traisental Schnellstraße“) bei weitaus geringerer Ressourcenbelastung als die „S 34 Traisental Schnellstraße“ ergeben.

2.3.4.2 Das Gutachten aus dem Fachbereich Lärmschutz sei unvollständig, weil unter anderem das betroffene Gebiet rund um den neuen Knoten „St. Pölten/West (A1)“, zB die Ortschaften Nadelbach und Schwadorf sowie die Wald- sowie Teufelhof siedlung von St. Pölten nicht behandelt worden wären. Es liege unzumutbare Lärmbelastung vor, der vorgesehene objektbezogene Lärmschutz wird für nicht zielführend erachtet, da dieser zB vorsehe, Schlafräume an die lärmabgewandte Seite zu verlegen.

2.3.4.3 Im Hinblick auf die Auswirkungen auf die Beschaffenheit des Vorfluters Nadelbach wird vorgebracht, dass die gesetzliche maximale Chlorid Konzentration für den Vorfluter Nadelbach jedenfalls sogar geplant nicht eingehalten werde, da dieser über weite Zeitbereiche des Jahres trockenfallen würde (was nicht zuletzt auf die Grundwasserabsenkung der Güterzugumfahrung zurückzuführen sei) und die Chlorid Konzentrationsbelastung somit gegen unendlich „divergiere“.

2.3.4.4 Die Konzentrationsberechnungen (im Rahmen der UVP) und die Wasserführungsmenge des Nadelbaches wären jedenfalls zu überprüfen gewesen.

2.3.4.5 Themen der Trinkwasserversorgung werden aufgeworfen (wie viele Brunnen trockenfallen werden; damit einhergehend die Gefahr der Sicherheit der Trink- und Nutzwasserversorgung, va im Hinblick darauf, dass landwirtschaftliche Betriebe mit Tierhaltung auf Grund der geplanten weiteren Grundwassersenkungen in Zukunft auf die öffentlichen Trinkwasserversorgung setzen müssten; Wasserverschwendung dadurch, dass das restlich verbliebene Grundwasser nach der Güterzugumfahrung jetzt auch noch abgegraben und abgepumpt würde).

2.3.4.6 Es wären nur die GÜPL Flächen von Relevanz. Das Gutachten aus dem Fachbereich Naturschutz behandle in keiner Frage die Minimierung des landwirtschaftlichen Bodenverbrauchs, Es sei nicht nachzuvollziehen, warum die Nassbrache am GÜPL wiederherzustellen sei, auch sei nicht klar, wie sie wiederhergestellt werden soll.

2.3.4.7 Im Weiteren werden eine Reihe von Fragen zu den Bäumen, die außer Nutzung gestellt werden würden, aufgeworfen (erfolgt die Zurverfügungstellung freiwillig; werden die Maßnahmen korrekt abgegolten; sind Ausgleichsmaßnahmen enteignungsfähig; müssten die Betroffenen nicht vorher darüber informiert werden und ab-

geklärt werden, ob diese Maßnahmen überhaupt realisierbar sind; was passiert, wenn so ein außer Nutzung gestellter Baum stirbt bzw. umfällt oder eine Gefahr darstellt; wer haftet für diese Bäume;)

2.3.4.8 Zum Thema Kompensationsflächen in der Landwirtschaft sei im Projekt nichts zu finden, obwohl in der letztgültigen Entscheidungsbegründung des Höchstgerichts zum GÜPL- Erwerb der Stadt St. Pölten festgehalten worden wäre, es würden Ersatzflächen für die Landwirtschaft am GÜPL Völtendorf zur Verfügung gestellt werden.

2.3.5 Stellungnahme der NÖ Umweltschutzbehörde

2.3.5.1 Das vom Sachverständigen für Luftreinhaltetechnik in der Auflage 3.6 vorgeschlagene Konzept wäre unter Verweis auf das Erkenntnis des VwGH idS „Kühtal“ als Auflage ungeeignet, es wären die Maßnahmen bereits im Projekt ausreichend zu definieren. Dies betreffe auch Vorgaben für Materiallagerungen, Zerkleinerungsanlagen, Schüttungen und damit im Zusammenhang stehende Materialverfahren.

2.3.5.2 Weil iZm der prognostizierten Staubbelastung die internen LKW-Fahrten nicht explizit ausgewiesen wären, wären diesbezüglich Zählleinrichtungen zu installieren und ein Monitoring festzulegen sei. Weiters sei vom Sachverständigen für den Fachbereich Verkehrstechnik zu definieren, welche Maßnahmen bei Überschreitung der angegebenen Zahlen zu setzen sind.

2.3.5.3 Aufgrund des Trockenfallens zahlreicher Brunnen im Zuge des Baus der Güterzugsumfahrung St. Pölten und auch aufgrund drohender Verluste naturschutzfachlich hoch sensibler, wichtiger Feuchtbereichen und Eichen-Hainbuchenwäldern reiche in casu der Vorschlag des Sachverständigen für den Fachbereich Geologie, mindestens 1 Mal pro Monat und bei Bedarf die Baustelle zu besichtigen, nicht aus, sondern müsse für den Tunnel unter der B39 und dem Flugplatz Völtendorf eine ständige geologische Aufsicht vorgeschrieben werden.

2.3.5.4 Die vom Sachverständigen für den Fachbereich Naturschutz geforderte Kompensation, die Ansätze von naturnahen Buchenwäldern beinhaltet, seien nicht nachvollziehbar und werde daher für diese Flächen als alleinige Kompensation eine flächenmäßig gleiche Außernutzungstellung von fachlich gleichwertigen Beständen in der näheren Umgebung gefordert.

2.3.5.5 Hinsichtlich der Auflage 6a.22 wird gefordert, dass die Zustimmung des Grundeigentümers vor Bescheiderlassung vorzulegen ist.

2.3.5.6 Zur Auflage 6a.34 wird gefordert, dass das Pflegekonzept bereits im Bewilligungsverfahren, und nicht erst in der Kollaudierung zu behandeln sei.

2.3.5.7 Zum Auflagenvorschlag NSchG 12 wird gefordert, dass die unter d) minimierten Kahlhiebe auch mit Abständen zueinander zu beschränken oder maximal pro Bestandsfläche zu definieren sind.

2.3.5.8 Zum Auflagenvorschlag NSchG 14 wird ein längerer Zeitraum (als drei Vegetationsperioden) sowie eine fachliche Kontrolle und Freigabe durch die Fledermausaufsicht gefordert.

2.3.5.9 Da die Maßnahmen GÜPL Völtendorf ganz wesentlich von der dauerhaften Erhaltung und Pflege der angrenzenden Flächen abhängen würden, könne diese – wie im Auflagenvorschlag NSchG 17 erfolgt, nicht als Empfehlung formuliert werden, sondern wären die Maßnahmen zu konkretisieren (zB mittels Aufforstungsverbot im Abstand von 50 m zur Maßnahmengrenze).

2.3.5.10 Auch zum Auflagenvorschlag NSchG 18 wird eine Konkretisierung der Maßnahmen gefordert.

2.3.5.11 Hinsichtlich des Auflagenvorschlages des Sachverständigen für den Fachbereich Gewässerökologie, der in den Eingriffsbereichen am Steinbach nach Baufertigstellung die Entwicklung eines Busch- und Gehölzsaumes beinhalte, gefordert, dass die Entfernung des Bestandes einerseits nur im unbedingten Ausmaß zugelassen werde und die Auflage auch zeitlich zu konkretisieren sei (im Hinblick auf das Wort „alsbaldig“).

2.3.6 Stellungnahme der NGO-Umwelt-Lebenswert Ober-Grafendorf, Stellungnahme der Marktgemeinde Ober-Grafendorf

2.3.6.1 Dem Projekt sei die Genehmigung unter Bezugnahme auf § 24f Abs 1 UVP-G 2000 zu verwehren, da durch das geplante Projekt in der eingereichten Form wesentliche und bleibende nachteilige Eingriffe betreffend Landschaft, den Boden, die Luft, den Pflanzen- oder Tierbestand und Zustand der Gewässer, Grundwässer, stattfänden.

2.3.6.2 Im geplanten Trassenverlauf befände sich eine über Jahrzehnte gewachsene, kleinstrukturierte landwirtschaftlich geprägte Landschaft, die wesentlich zum positiven Lebensraum und Erscheinungsbild des Gesamttraumes der Stadt St. Pölten, dem Umland und des Voralpenlandes beitrage.

2.3.6.3 Das Naherholungsgebiet Nadelbach habe auf Grund seiner landschaftsbildprägenden Wirkung und der bestehenden Erholungseinrichtungen einen besonderen Erlebniswert für die Bevölkerung und sei es ein erhaltenswerter Landschaftsteil gemäß Regionalem Raumordnungsprogramm NÖ Mitte. Mit einer Umsetzung der „S 34 Traisental Schnellstraße“ würde dieser Bereich nicht nur für die erholungssuchenden Menschen durchtrennt, sondern bedingt durch hohe Dämme mit zusätzlichen Lärmschutzeinrichtungen, abgesehen von den schädlichen Immissionen, auch optisch getrennt und käme dies einem Totalverlust des derzeitigen Erholungsraumes mit besonderem Erlebniswert gleich. Bis auf wenige vorgegebene Querungsmöglichkeiten werde dieser Raum abgeriegelt.

2.3.6.4 Beim GÜPL Völtendorf handle es sich aufgrund der gegebenen Fauna und Flora um ein „De facto Schutzgebiet“ nach geltenden EU-Recht. Überdies wäre das Gelände des ehemaligen GÜPL zum Zweck der Naherholung und als grüne Lunge für die Bewohner der Stadt St. Pölten um Millionenbeträge erworben worden, weshalb die Errichtung einer Schnellstraße in diesem Gebiet nicht nachvollziehbar wäre.

2.3.6.5 Der südliche Teil des Gebietes (Bereich Reitersdorfer Wald/Steinfeld) weise durch die attraktive Ausstattung und Ausformung der Landschaft eine hohe landschaftsgebundene Erholungseignung auf. Gemäß dem Regionalem Raumordnungsprogramm NÖ Mitte sei das Gebiet zwischen Froschenthal, Steinfeld, Poppenberg und Gittelhof, als erhaltenswerter Landschaftsteil ausgewiesen. In diesem dürfe gemäß § 4 Abs 2 „eine andere als Grünland-Land- und Forstwirtschaft nur dann festgelegt werden, wenn im Gemeindegebiet für die beabsichtigte Widmung keine andere Fläche in Betracht kommt. Die vom Projektwerber angeführte Verbesserung in Bezug auf die Trennwirkung der Traisentalstraße B20 fände gemäß den prognostizierten ausgewiesenen Verkehrszahlen nicht statt, da die vom Projektwerber angesetzte Verkehrsfrequenz zu hoch sei.

2.3.6.6 Die ermittelte Tages-Verkehrsfrequenz von 13.800 Fahrzeugen (beide Richtungsfahrbahnen) sei geringer als die derzeitige Verkehrsfrequenz auf der Traisen-

talstraße B 20 im Bereich St. Georgen oder auf der Pielachtalstraße S39, weshalb es einmalig und unverständlich und unverantwortlich sei, hier eine Schnellstraße auszuführen, noch dazu in einem gemäß NÖ Raumordnung, schützenswerten hochsensiblen Landschaftsraum.

2.3.6.7 Es wären gemäß den gesetzlich vorgegebenen Bedingungen für die Errichtung einer hochrangigen Straße/Schnellstraße die Bedingungen auch ganz klar verfehlt und die geplante Errichtung der „S 34 Traisental Schnellstraße“ somit gesetzeswidrig.

2.3.6.8 Das Gesamtprojekt beinhalte keine Radverbindung nach St. Pölten, nachträglich sei diese in sinnvoller Weise nicht mehr realisierbar.

2.3.6.9 Zur Thematik Grundwasserabsenkung wird auf das bereits umgesetzte Projekt der Güterzugumfahrung St. Pölten verwiesen, dies befände sich im gleichen/gleichartigen geologischen/hydrogeologischen Bereich wie das gegenständliche Projekt. Es handle sich um zwei kommunizierende Grundwasserebenen (das Projekt „S 34 Traisental Schnellstraße“ im oberen Bereich des Grundwasservorkommens, das Objekt Güterzugumfahrung St. Pölten im unteren Grundwasserbereich). Auf Basis des derzeitigen Kenntnisstandes sei davon auszugehen, dass der Einflussbereich des Tunnelbauwerks eine nennenswert größere Ausdehnung annimmt als ursprünglich prognostiziert. Diese erweiterte Absenkung des Grundwassers wirke sich bereits derart aus, dass das Quellgebiet des Halterleitenbaches - Teichbründl, welches Einzugsgebiet für bestehende Trinkwasserversorgungen sei - in den letzten Jahren trockengefallen sei (was zuvor auch während langer Trockenphasen nicht der Fall gewesen sei). Erst durch die überdurchschnittlichen Niederschlagsmengen im Jahr 2020 sei die Quelle wieder aktiv geworden. Derzeit laufe in gegenständlicher Sache ein aufrechtes Beschwerdeverfahren beim BVwG. Das hieße, dass noch keine endgültige Beurteilung der Grundwassersituation im Rahmen der Umsetzung des Projektes Traisental Schnellstraße vorläge. Daher könne auch nicht über die Auswirkungen befunden werden.

2.3.7 Stellungnahme von Andreas Hieger, Anton Hieger, Josef und Dagmar Danner et al, alle vertreten durch RA Mag. Wolfram Schachinger

2.3.7.1 Die Einschreiter seien als Nachbarn in den ihnen zukommenden Nachbarrechten verletzt, wobei insbesondere gravierender, gesetzlich nicht gedeckter Bodenverbrauch hochwertigen Acker- und Grünlandes, das fast ausschließlich für land- und forstwirtschaftliche Zwecke genutzt werde, vorgebracht wird. Aufgrund der Grundwasserabsenkungen käme es zu dürreähnlichen Zuständen, dadurch zu Verschlechterungen der Produktionsleistungen. Boden sei ein Schutzgut nach dem UVP-G 2000, eine gänzliche Zerstörung dieses Schutzgutes führe zur Genehmigungsunfähigkeit. Für die zerstörten Flächen werde überdies kein Ersatz geschaffen, durch die Erklärung von Ausgleichsflächen in der Projektmodifikation würden weitere Ersatzflächen der Landwirtschaft dauerhaft vorenthalten werden.

2.3.7.2 Das Verfahren sei überdies rechtswidrig, da keine abgeschlossene Umweltverträglichkeitsprüfung vorliege, auf die das Projekt aufbauen könne (da die Änderungen im Bereich des Naturschutzes im Vergleich zur UVP gravierend abgeändert worden wäre). Darüber hinaus sei im Verfahren vor dem BVwG Änderungen iZm mit den durch die Änderungen im Bereich des Naturschutzes erforderlichen Änderungen im ForstG (Rodungen) nötig.

2.3.7.3 Die Vorhabensplittung in das verfahrensgegenständliche Projekt und das Landesstraßenvorhaben Spange Wörth sei europarechtswidrig, da hier ein sachlicher, zeitlicher und örtlicher Zusammenhang evident sei und der UVP-Richtlinie überdies die österreichische Terminologie in Bezug auf Bundes- und Landesstraßen fremd sei.

2.3.8 Stellungnahme der Umweltorganisation VIRUS

2.3.8.1 Aufgrund des engen räumliche und sachlichen Zusammenhangs der Vorhaben „S 34 Traisental Schnellstraße“ und Spange Wörth wäre die Aufteilung in zwei Verfahren im Rahmen der UVP unzulässig, vielmehr hätte ein Verfahren beim BMVIT (nunmehr BMK) durchgeführt werden müssen. Dies beträfe auch das gegenständliche teilkonzentrierte Verfahren nach dem NÖ NSchG 2000, auch dies müsste das Gesamtvorhaben behandeln.

2.3.8.2 Es sei im Beschwerdeverfahren vor dem BVwG zur UVP zu einer Projektänderung (im September) gekommen, für diese wäre die Umweltverträglichkeit noch nicht geprüft worden, weshalb das gegenständliche Verfahren dieser UVP-Prüfung in unzulässiger Weise vorangehen.

2.3.8.3 Der SV für die Fachbereiche Naturschutz und Raumordnung/Landschaftsbild bestellte Sachverständige wäre befangen, weil er langjährig bei der ASFINAG als Fachplaner tätig gewesen wäre. Zusätzlich läge Befangenheit vor, weil er sich im Rahmen der UVP nicht mit den Vorbringen von insbesondere LANIUS auseinandersetzen wollte.

2.3.8.4 Im Projekt wären mehrfach RVS – Dokumente herangezogen worden, obwohl diese keinen normativen Charakter besitzen würden.

2.3.8.5 Die Dokumentation des Wirkfaktors Lärm auf das Schutzgut Tiere sei mangelhaft, weil in den Rasterlärmkarten Immissionspunkthöhen von 1,5 m als Bezug gewählt worden, damit aber auf die Besonderheiten des Wachtelkönigs (*Crex crex*) nicht Rücksicht genommen wurde. Die Rasterlärmkarten würden weitere Darstellungsprobleme in Bezug auf die Dokumentation der Lärmauswirkungen auf den Wachtelkönig aufweisen (Auflösung von nur 5 dB, A-bewertete Schalleinwirkungsberücksichtigung, Lärmuntersuchung für das Schutzgut Mensch nicht auf das Schutzgut Tiere übertragbar).

2.3.8.6 Es wäre das Vorliegen eines faktischen Vogelschutzgebietes zu prüfen, VI-RUS gehe davon aus, dass ein solches vorliegt.

2.3.8.7 Die in Bezug auf Fledermäuse gewählten Ersatzmaßnahmen wären nicht geeignet, die Vernetzung mit Leitstrukturen im Bereich der Grünbrücke böten keinen Ersatz für die bestehende Migrationsachse weiter südlich.

2.3.8.8 Durch das Projekt wäre die Population der Großen Quelljungfer *Cordulegaster heros* im Bereich des Steinfeldbaches vom Erlöschen bedroht.

2.3.8.9 Der GÜPL-Völtendorf sei als potenzielles bzw faktisches FFH-Gebiet nicht als solches berücksichtigt worden.

2.3.8.10 Für den GÜPL – der ein beispielloser Biodiversitätshotspot sei – fehle es an einer speziesübergreifenden Gesamtkonzeption hinsichtlich Planung und Maßnah-

men, ein solche wäre dem Projektwerber aufzutragen und den Verfahrensparteien im Wege des Parteienghört zugänglich zu machen.

2.3.8.11 Die Grünbrücke wäre mit entsprechender Vorlaufzeit vor dem eigentlichen Baubeginn zu errichten, um eine störungsfreie Benutzung derselben zu ermöglichen.

2.3.8.12 Im Fachbereich Hydrogeologie und Grundwasser seien im Beschwerdeverfahren zur UVP nach wie vor wesentliche Beweisfragen ungeklärt, weshalb diese Grundlagen im gegenständlichen Verfahren nicht ausreichend abgesichert wären.

2.3.8.13 Im Allgemeinen seien die vorgeschlagenen Maßnahmen nicht durchgehend geeignet, erforderlich, bestimmt und idZ vollstreckbar. IZm dem Steinfeldbach sei es nicht ausreichend, auf ein späteres Konzept zu verweisen.

2.3.9 Stellungnahme der Bürgerinitiative S 34 sinnlos

2.3.9.1 Es wäre weder auf die drei Ebenen der Landschaftsbildwirkung noch auf die weiträumigen landschaftsbildprägenden Auswirkungen eingegangen worden. Die diesbezügliche Aussage des Sachverständigen für den Fachbereich Naturschutz, es lägen keine relevanten Ausblicke und Sichtbeziehungen bei Betrachtung von möglichen Aussichtspunkten und Ortschaften in mehr als 500 m Entfernung vor, sei falsch, da man von der Ochsenburgerhütte (Entfernung rund 5 km) freien Blick auf den zweiten Aussichtspunkt hätte, ebenso vom Kaiserkogel und vom Muckenkogel (Entfernung von rund 20 km). Auch von der östlichen Hangseite des Traisental sei ein großer Teil der geplanten Trasse einsehbar.

2.3.9.2 Die Unterlagen seien im Hinblick auf die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes iZm mit den Aussagen zur Spange Wörth widersprüchlich bzw nicht nachvollziehbar, die Untersuchungen seien nicht ausreichend, die gesamte Bewertung einer möglichen Beeinträchtigung des Landschaftsbildes sei zu erstellen.

2.3.9.3 Die Maßnahme 2 betreffend Entwicklung eines Busch- und Gehölzsaumes am Steinfeldbach sei terminlich („alsbald“) zu wenig präzisiert.

2.3.9.4 Diverse internationale Abkommen könnten von der „S 34 Traisental Schnellstraße“ berührt werden und wären zu berücksichtigen gewesen.

2.3.9.5 Das Vorhaben stünde im Widerspruch zu Raumordnungszielen, va zur Staatszielbestimmung des BVG Nachhaltigkeit 2013 sowie zur Österreichischen Strategie zur nachhaltigen Entwicklung im Bereich Bodenverbrauch.

2.3.9.6 Im Gutachten des Sachverständigen für den Fachbereich Luftreinhalte-technik müssten die Stickoxid – Belastungen großräumig – kumulativ betrachtet werden, NO₂ Grenzwertüberschreitungen müssten lokalisiert, quantifiziert und bewertet werden und müssten Maßnahmen dagegen festgelegt werden.

2.3.9.7 Die Aussage bezüglich Feinstaub im Gutachten des Sachverständigen für den Fachbereich Luftreinhalte-technik seien nicht konkret und hätten keine Aussagekraft.

2.3.9.8 Kaltluftbewegungen würden – entgegen der Aussagen im luftreinhalte-technischen Gutachten – massiv beeinträchtigt werden und wären die Auswirkungen in der Geländemulde des Nadelbaches und im Bereich Kickelbach/Froschenthal hinsichtlich der durch das gegenständliche Projekt geänderten Kaltluftabflüsse neu zu bewerten.

2.3.9.9 Maßnahme 3.5 wäre dahingehend zu ergänzen, dass bei temperaturbedingter Unmöglichkeit der Verwendung von Calcium-Magnesium-Acetat oder eines anderen gleichwertigen Mittels Baustellenfahrten und staubentwickelnde Baumaßnahmen einzustellen seien.

2.3.9.10 Unter besonderen Verweis auf § 2 Abs 1 BGStG wird darauf hingewiesen, dass im Gutachten des Sachverständigen aus dem Fachbereich Verkehrstechnik auch auf die Regelungen des BGStG zu berücksichtigen seien.

3 Erhobene Beweise

3.1 Teilgutachten

3.1.1 Im Zuge des Ermittlungsverfahrens wurden Gutachten und ergänzende Stellungnahmen (auch No-Impact-Statements) zu folgenden Fachbereichen eingeholt:

| Fachgebiet | Sachverständige/r | | |
|-------------------|--------------------------|--------|----|
| Bautechnik | WENNY | Rudolf | DI |

| | | | |
|----------------------------|-----------|-----------|-----|
| Elektrotechnik | RAINBAUER | Michael | DI |
| Gewässerökologie/Fischerei | ZAUNER | Gerald | Dr. |
| Lärmtechnik | KIRISITS | Christian | DI |
| Luftreinhaltetechnik | STURM | Peter | DI |
| Geologie | SCHWEIGL | Joachim | Dr. |
| Naturschutz | RAGGER | Christian | DI |
| Umwelthygiene | HAIDINGER | Gerald | DI |
| Verkehrstechnik | WENNY | Rudolf | DI |
| Wasserbautechnik | STUNDNER | Wolfgang | DI |

3.1.2 Die oben kurz dargestellten Einwendungen und Stellungnahmen wurden den jeweils betroffenen Sachverständigen mit dem Ersuchen um fachliche Beurteilung übermittelt. Bei der Beurteilung des Vorhabens und der Erstellung der Teilgutachten wurden in der Folge die genannten Einwendungen und Stellungnahmen berücksichtigt beziehungsweise wurde in der fachlichen Auseinandersetzung mit den eingelangten Stellungnahmen sowie in den Ergänzungen der Gutachter insbesondere im Zuge der öffentlichen mündlichen Verhandlung auf die konkreten Einwendungen und Stellungnahmen eingegangen.

3.1.3 Von den Sachverständigen waren folgende Fragen zu beantworten:

7.1 Fragestellungen zur Vollständigkeit

Um Beantwortung nachfolgender Fragestellungen wird bis spätestens

30. Jänner 2020

ersucht.

7.1.1 Sind die vorgelegten Unterlagen für die jeweilige fachliche Beurteilung ausreichend? Wenn dies nicht der Fall ist, wird um Bekanntgabe der nachzureichenden Unterlagen ersucht.

7.2 Fragestellungen zur Gutachtenerstellung

Sollten die Unterlagen beurteilbar sein wird um Erstellung eines Gutachtens bis längstens

15. März 2020

zu nachfolgenden Fragen (soweit der jeweilige Fachbereich betroffen ist) ersucht.

Hinweise:

Durch die Fachbereiche Bautechnik, Elektrotechnik, Geologie, Lärmtechnik, Luftreinhaltetechnik, Umwelthygiene, Verkehrstechnik und Wasserbautechnik ist das Landesstraßenbauvorhaben zu beurteilen.

Sind als Beurteilungsgrundlage für die Beurteilung durch die Fachbereiche Gewässerökologie und Naturschutz, in Hinblick auf des Bundesstraßenbau-vorhabens Emissions- und Immissionsbetrachtungen (Luft, Lärm, Gewässer) erforderlich, sind dazu die Emission- und Immissionsangaben, welche der Beurteilung im Verfahren vor dem BMVIT zugrunde gelegt wurden, heranzuziehen.

Durch die Fachbereiche Gewässerökologie, Naturschutz und Raumordnung/Landschaftsbild ist sowohl das Landesstraßenbauvorhaben als auch das Bundesstraßenbauvorhaben zu beurteilen.

Nach Zuständigkeitsübergang auf die materienrechtlich zuständigen Behörden gilt der gegenständlich zu erlassende teilkonzentrierte UVP-Genehmigungsbescheid als materienrechtliche Genehmigung (für das Bundesstraßenbauvorhaben als naturschutzrechtliche Bewilligung, für das Landesstraßenbauvorhaben als landesstraßenrechtliche Bewilligung) weiter.

Weiters liegen zum gegenständlichen Gesamtvorhaben zwei Teilanträge von Antragstellern (ASFINAG Bau Management GmbH für das Bundesstraßenbauvorhaben und das Land Niederösterreich für das Landesstraßenbauvorhaben) zu den jeweils sie betreffenden Vorhabensbestandteile vor. Nach Zuständigkeitsübergang ist sowohl die ASFINAG Bau Management GmbH als auch das Land Niederösterreich für die jeweils sie betreffenden Vorhabensbestandteil Bescheidadressat, und damit verpflichtet, die jeweiligen sie betreffenden Auflagen einzuhalten.

Die Gutachten für die Fachbereiche Gewässerökologie, Naturschutz und Raumordnung/Landschaftsbild sind daher in eine Beurteilung

- der Maßnahmen im Zusammenhang mit dem Landesstraßenbauvorhaben

- der Maßnahmen betreffend das Bundesstraßenbauvorhaben

zu gliedern, sodass hervorgeht welchem Vorhabensbestandteil (Bundesstraßenbauvorhaben oder Landesstraßenbauvorhaben) die Beurteilung sowie die vorgeschlagenen Maßnahmen zuzuordnen sind und von wem die Vorschriften (Auflagen, Bedingungen, Befristungen) (zukünftig) einzuhalten sind.

Sollte Abstimmungsbedarf zwischen den Sachverständigen der Fachbereiche bestehen wird primär um selbstständige Koordination ersucht.

7.2.1 Fragestellung Teilvorhaben Landesstraßenbauvorhaben

7.2.1.1 Sind die vorgelegten Unterlagen aus fachlicher Sicht plausibel und nachvollziehbar?

7.2.1.2 Werden die einschlägigen Richtlinien und Normen eingehalten und entspricht das Vorhaben dem Stand der Technik?

7.2.1.3 Entspricht das Vorhaben (Teilvorhaben Landesstraßenbauvorhaben) den Vorgaben des § 9 und § 12 NÖ Straßengesetz? Wurde das Landesstraßenbauvorhaben insbesondere derart geplant, dass

- a) es dem zu erwartenden Verkehr entspricht,*
- b) es dem öffentlichen Interesse nach § 12a entspricht,*
- c) bestehende Natur- und Kunstdenkmale, Nationalparks sowie Schutzgebiete nach dem NÖ Naturschutzgesetz 2000, LGBl. 5500, schont,*
- d) es dem Landschafts- und Ortsbild angepaßt ist,*
- e) keine Wasserschon- und -schutzgebiete beeinträchtigt werden,*
- f) es der erfolgten Bedachtnahme auf die Umwelt entspricht und*
- g) die bestehende Aufschließung von Grundstücken erhalten werden.*

7.2.1.4 *Werden subjektive-öffentliche Rechte im Sinn des § 13 Abs 2 NÖ Straßengesetz beeinträchtigt?*

7.2.1.5 *Werden die Emissionen von Schadstoffen nach dem Stand der Technik begrenzt?*

7.2.1.6 *Wird die Immissionsbelastung zu schützender Güter möglichst geringgehalten?*

7.2.1.7 *Wird das Leben oder die Gesundheit von Menschen gefährdet?*

7.2.1.8 *Werden Nachbarn/Nachbarinnen im Sinne des § 77 Abs 2 Gewerbeordnung 1994 unzumutbar belästigt?*

7.2.1.9 *Werden dingliche Rechte von Nachbarn/Nachbarinnen gefährdet?*

7.2.1.10 *Werden erhebliche Belastungen der Umwelt durch nachhaltige Einwirkungen verursacht? Sind diese allenfalls geeignet, den Boden, die Luft, den Pflanzen- oder Tierbestand oder den Zustand der Gewässer bleibend zu schädigen?*

7.2.1.11 *Ist aus der jeweiligen fachlichen Sicht die Vorschreibung von Bedingungen, Befristungen und Auflagen Projektsänderungen oder -ergänzungen erforderlich?*

7.2.2 *Fragestellung Teilvorhaben Bundesstraßenbauvorhaben*

7.2.2.1 *Sind die vorgelegten Unterlagen aus fachlicher Sicht plausibel und nachvollziehbar?*

7.2.2.2 *Werden die einschlägigen Richtlinien und Normen eingehalten und entspricht das Vorhaben dem Stand der Technik?*

7.2.2.3 *Wird im Sinn des § 7 Abs 2 NÖ Naturschutzgesetz 2000*

- a) *das Landschaftsbild,*
- b) *der Erholungswert der Landschaft oder*
- c) *die ökologische Funktionsfähigkeit der Betroffenen Lebensräume*

erheblich (im Sinn des § 7 Abs 3 NÖ Naturschutzgesetz 2000) beeinträchtigt? Können diese Beeinträchtigungen allenfalls durch Vorschriften von Vorkehrungen weitgehend ausgeschlossen werden?

7.2.2.4 Werden erhebliche Belastungen der Umwelt durch nachhaltige Einwirkungen verursacht? Sind diese allenfalls geeignet, den Boden, den Pflanzen- oder Tierbestand oder den Zustand der Gewässer bleibend zu schädigen?

7.2.2.5 Ist aus der jeweiligen fachlichen Sicht die Vorschreibung von Bedingungen, Befristungen und Auflagen Projektänderungen oder -ergänzungen erforderlich?

3.2 Öffentliche Mündliche Verhandlung

3.2.1 Bei dieser öffentlichen mündlichen Verhandlung am 10. und 11. Februar 2021 wurden das Projekt von den Vertretern der Projektwerber vorgestellt und dieses sowie die Gutachten von den Anwesenden erörtert. Soweit vorgebracht, wurden die von den beigezogenen Sachverständigen erstellten Gutachten vom jeweiligen Sachverständigen dargelegt, wobei in diesen Gutachten festgehalten wurde, dass das Projekt aus fachlicher Sicht bei projektsgemäßer Ausführung und Einhaltung der vorgeschlagenen Auflagen aus der jeweiligen fachlichen Sicht genehmigungsfähig ist.

3.2.2 Die Diskussion mit den Beteiligten hat keine Änderung dieser Kernaussagen der Gutachter ergeben. Weiters wurde von den Sachverständigen ausgeführt, dass die in der Verhandlung näher erörterten und präzisieren Einwendungen und Stellungnahmen der anwesenden Öffentlichkeit in der fachlichen Beurteilung berücksichtigt wurden und diese in Bezug auf die Beurteilung der Umweltverträglichkeit und Genehmigungsfähigkeit nichts ändern.

4 Beweiswürdigung

4.1 Allgemeine Ausführungen

4.1.1 Die Art und Weise, wie die Beweise (insbesondere die Gutachten) erhoben wurden, entspricht den Bestimmungen des Ermittlungsverfahrens des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes. Die Entscheidung gründet sich somit auf das durchgeführte Ermittlungsverfahren, insbesondere auf die Einreichunterlagen samt Verbesserungen und Präzisierungen und auf die erstellten Teilgutachten samt den Stellungnahmen der Prüfgutachter zu den während der öffentlichen Auflage abgege-

benen Stellungnahmen und Einwendungen, die Ergebnisse der mündlichen Verhandlung sowie auf die Erklärungen der Parteien und der Beteiligten und das beim BMVIT erstellte Umweltverträglichkeitsgutachten.

4.1.2 Seitens der Gegner wurde zunächst auch moniert, dass die vorgelegten Unterlagen nicht vollständig seien. Von den beigezogenen Gutachtern wurde aus fachlicher Sicht festgestellt, dass die Unterlagen vollständig, plausibel und nachvollziehbar sind.

4.2 Teilgutachten

4.2.1 Die Gutachten wurden von den in den jeweiligen Fachgebieten einschlägig gebildeten Fachleuten erstellt, die nicht nur die fachliche Ausbildung, sondern auch entweder eine langjährige Erfahrung als (Amts)Sachverständige in den jeweils einschlägigen materienrechtlichen Genehmigungsverfahren besitzen, als gerichtlich beidete Sachverständige eingetragen sind oder auch (in der Mehrzahl) wiederholt bei UVP-Verfahren – nicht nur bei Verfahren der NÖ Landesregierung – als Gutachter beigezogen wurden.

4.2.2 Die Gutachten sind methodisch einwandfrei und entsprechen wiederum - sowohl formal als auch inhaltlich - den allgemeinen Standards für derartige Gutachten und sind inhaltlich schlüssig und nachvollziehbar und daher der Entscheidung zu Grunde zu legen. Die beigezogenen Sachverständigen gehen in ihren Gutachten auf die ihnen gestellten Fragestellungen ausführlich ein. In den einzelnen Gutachten wurden die Prüfmethode und das Prüfergebnis beschrieben. Anhand dieser Beschreibung zeigt es sich, dass bei der fachlichen Beurteilung nach wissenschaftlichen Maßstäben vorgegangen wurde. Vor allem kann nachvollzogen werden, dass der sachverständigen Beurteilung die einschlägig relevanten, rechtlichen wie fachlichen Regelwerke und technischen Standards zugrunde gelegt wurden. Angesichts dessen erfüllen die Ausführungen der Sachverständigen die rechtlichen Anforderungen, die an ein Gutachten gestellt sind.

4.2.3 Insbesondere wurden zu allen beurteilungsrelevanten Themen Gutachten eingeholt.

4.2.4 Die Vorbringen der Einwender beziehungsweise die Stellungnahmen waren weder formal noch inhaltlich geeignet, die fachliche Befähigung der Sachverständi-

gen oder die Schlüssigkeit und Nachvollziehbarkeit der Gutachten in Frage zu stellen, zumal in den Gutachten bzw Einwendungs- und Stellungnahmebeantwortungen selbst und in der öffentlichen Erörterung der Gutachten in der Verhandlung auf die Einwendungen und Stellungnahmen eingegangen wurde.

4.2.5 Die im Zuge des Ermittlungsverfahrens erstellten Gutachten und gutachterlichen Stellungnahmen (Einwendungs/Stellungnahmebeantwortungen, Ergänzungsgutachten) waren daher der Entscheidung zu Grunde zu legen.

4.2.6 Auch inhaltlich sind die Teilgutachten schlüssig und nachvollziehbar. Ein Widerspruch zu den Erfahrungen des Lebens und den Denkgesetzen kann nicht erkannt werden. Ein solcher Widerspruch zu den Erfahrungen des Lebens und den Denkgesetzen konnte auch durch die Projektgegner nicht dargelegt werden. Sie sind daher der Entscheidung zu Grunde zu legen.

4.2.7 Nach ständiger Rechtsprechung des VwGH kann ein von einem tauglichen Sachverständigen erstelltes, mit den Erfahrungen des Lebens und den Denkgesetzen nicht im Widerspruch stehendes Gutachten nur auf gleicher fachlicher Ebene durch ein gleichwertiges Gutachten oder durch fachlich fundierte Argumente tauglich bekämpft werden (VwGH 25.4.2003, 2001/12/0195 ua.). Nur Widersprüche zu den Erfahrungen des Lebens und den Denkgesetzen können auch ohne sachverständige Untermauerung aufgezeigt werden (VwGH 20.10.2005, 2005/07/0108; 2.6.2005, 2004/07/0039; 16.12.2004, 2003/07/0175).

4.2.8 Gegengutachten wurden nicht vorgelegt (siehe unten) und Widersprüche zu den Erfahrungen des Lebens konnten weder von den Projektgegnern dargelegt noch von der Behörde festgestellt werden.

4.2.9 Die fachlichen Beurteilungen geht nun davon aus, dass die Auswirkungen der Vorhaben den gesetzlich zulässigen Rahmen nicht überschreiten.

4.3 Öffentliche Mündliche Verhandlung

4.3.1 Die Verhandlung wurde entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen im Großverfahren kundgemacht und ausgeschrieben. Die öffentliche mündliche Verhandlung erfolgte entsprechend den Bestimmungen des AVG.

4.3.2 Bei dieser öffentlichen mündlichen Verhandlung wurden das Projekt von den Vertretern der Projektwerber und soweit vorgebracht die von den beigezogenen Sachverständigen erstellten Gutachten vom jeweiligen Sachverständigen dargelegt, wobei in diesen Gutachten festgehalten wurde, dass das Projekt aus fachlicher Sicht bei projektspezifischer Ausführung und Einhaltung der vorgeschlagenen Auflagen aus der jeweiligen fachlichen Sicht genehmigungsfähig ist.

4.3.3 Die Diskussion mit den Beteiligten hat keine Änderung dieser Kernaussagen der Gutachter ergeben. Weiters wurde von den Sachverständigen ausgeführt, dass die in der Verhandlung näher erörterten und präzisierten Einwendungen und Stellungnahmen der anwesenden Öffentlichkeit in der fachlichen Beurteilung berücksichtigt wurden und diese in Bezug auf die Beurteilung der Umweltverträglichkeit und Genehmigungsfähigkeit nichts ändern.

4.3.4 Die Verhandlungsschrift ist formal entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen im Sinn des § 14 Abs 5 AVG zustande gekommen.

4.3.5 Kurz zusammengefasst war nun das Ergebnis der Verhandlung, dass den Anwesenden sowohl das Projekt sowie die zu diesem Projekt seitens der Behörde eingeholten (Teil)Gutachten (somit auch) mündlich zur Kenntnis gebracht wurden. Diese Unterlagen konnten eingesehen werden und es konnten Fragen gestellt und Stellungnahmen abgegeben werden.

4.3.6 Abschließend kann daher festgehalten werden, dass die Verhandlung formal entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen abgehalten wurde, die Verhandlungsschrift den wesentlichen Verhandlungsverlauf sowohl zeitlich als auch inhaltlich festhält, die Verhandlungsschrift entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen zustande gekommen ist und die wesentlichen Ziele der Verhandlung nämlich die mündliche Erörterung der Sache und die Gelegenheit, vom Ergebnis der Beweisaufnahme Kenntnis zu erlangen und dazu (mündlich) Stellung zu nehmen, erreicht hat.

4.3.7 Die Verhandlungsschrift liefert nun jedenfalls den Beweis, dass von den beigezogenen Sachverständigen durch die mündliche Erörterung nicht von der in den schriftlichen Gutachten ausgeführten fachlichen Meinung abgegangen wird.

4.3.8 Das Ergebnis war daher der Entscheidung zu Grunde zu legen.

4.3.9 Anzumerken ist in diesem Zusammenhang, dass es trotz der Sicherheitsbestimmungen aufgrund der Covid-19 Situation jedenfalls den Parteien ohne Gefährdung ihrer körperlichen Sicherheit möglich war an der Verhandlung teilzunehmen, da ein entsprechend großer Verhandlungssaal gewählt wurde und entsprechende Sicherheitsvorkehrungen (Erstelltes und umgesetztes Sicherheitskonzept, Möglichkeit der Haltung eines entsprechenden Abstandes sowie Zurverfügungstellung entsprechender Desinfektionsmittel und die Verpflichtung zum Tragen von FFP2 Masken), wie sie auch sonst bei größeren Menschenansammlungen in ähnlichen Situationen erforderlich sind, getroffen wurden. Ebenso war es der Öffentlichkeit, soweit Sie Interesse an der Verhandlung hatte, möglich an dieser teilzunehmen.

4.4 Zusammenfassende Beweiswürdigung

4.4.1 Die im Zuge der Umweltverträglichkeitsprüfung erstellten Gutachten waren daher der Entscheidung zu Grunde zu legen und den Einwendungen war nicht zu folgen.

4.4.2 Auch inhaltlich sind die Teilgutachten schlüssig und nachvollziehbar. Ein Widerspruch zu den Erfahrungen des Lebens und den Denkgesetzen kann nicht erkannt werden. Sie sind daher der Entscheidung zu Grunde zu legen.

4.4.3 Nach ständiger Rechtsprechung des VwGH kann ein von einem tauglichen Sachverständigen erstelltes, mit den Erfahrungen des Lebens und den Denkgesetzen nicht im Widerspruch stehendes Gutachten nur auf gleicher fachlicher Ebene durch ein gleichwertiges Gutachten oder durch fachlich fundierte Argumente tauglich bekämpft werden (VwGH 25.4.2003, 2001/12/0195 ua.). Nur Widersprüche zu den Erfahrungen des Lebens und den Denkgesetzen können auch ohne sachverständige Untermauerung aufgezeigt werden (VwGH 20.10.2005, 2005/07/0108; 2.6.2005, 2004/07/0039; 16.12.2004, 2003/07/0175).

4.4.4 Entscheidungsrelevante Fragestellungen sind daher nicht offen geblieben.

4.5 Fachliche Stellungnahmen - Gegengutachten

4.5.1 Herr DI Dr. Dieter Schmidradler hat am 11. Februar 2021 im Rahmen der öffentlichen mündlichen Verhandlung das „*Fachgutachten zur Wirkung von Straßenlärm auf die Sprachakustik und das auditive System des Wachtelkönigs*“ vom

08. Februar 2021 vorgelegt, welches als Beilage ./H zur Verhandlungsschrift genommen wurde.

4.5.2 Zur Frage, wie sich Lärm auf den Wachtelkönig auswirkt, ist zunächst festzuhalten, dass dies eine Frage ist, die vom Fachgutachter Ornithologie (aufgrund physikalisch/lärmtechnischer Grundlagen) zu beantworten ist. Dies wird auch von Herr DI Dr. Dieter Schmidradler so gesehen:

SCHMIDRADLER: Gegenstand dieses Fachgutachtens ist weder Ornithologie im engeren Sinne noch der Naturschutz. [.....]. (S 56 der Verhandlungsschrift)

4.5.3 Zur Beweiswürdigung dieses Gutachtens von Herrn DI Dr. Dieter Schmidradler ist nun folgendes auszuführen:

4.5.3.1 Zur fachlichen Qualifikation von Herrn DI Dr. Dieter Schmidradler:

Herr DI Dr. Dieter Schmidradler hat in seinem Studium unter anderem das Kommissionsprüfungsfach Nachrichtentechnik abgeschlossen. Er weist ein Doktoratsstudium der TU Wien bei Prof. Ebel vor. Er hat ein Rigorosum u.a. zum Prüfungsfach technische Physik absolviert und hat eine Befähigungsprüfung Ingenieurbüro für das Fachgebiet Mess-, Steuerungs- und Regelungstechnik, insbesondere auch physikalische Messtechnik. Damit besitzt er ein entsprechendes technisches (physikalisches) Fachwissen.

Weiterführende Kenntnisse aus den Bereichen Ornithologie oder Naturschutz besitzt er hingegen nicht. Auch wurden keine Nachweise über Erfahrungen auf dem Gebiet der Erstellung von ornithologischen Gutachten vorgelegt oder ist er als Sachverständiger für diesen Bereich gerichtlich beeidet. Eine fachliche Befähigung zur Erstellung von ornithologischen Gutachten liegt somit nicht vor.

4.5.3.2 Zur fachlichen Qualität des Gutachtens:

Das „*Fachgutachten zur Wirkung von Straßenlärm auf die Sprachakustik und das auditive System des Wachtelkönigs*“ vom 08. Februar 2021 führt aus, dass der Wachtelkönig auch tagsüber niederfrequente Kommunikation ausführt, womit auch der Lärmpegel, welcher von der Straße ausgeht, zu berücksichtigen sei.

4.5.3.3 Diesen Ausführungen wurde zunächst vom Fachgutachter für Ornithologie der ASFINAG, Herrn Pollheimer, entgegengehalten, DI Dr. Dieter Schmidradler habe in seinen Ausführungen zwei unterschiedliche Ruftypen des Wachtelkönigs verwech-

selt. Hierbei gebe es Ruftyp 1, auch als Balzruf beschrieben, der der Fernkommunikation und der Anlockung des Weibchens aus großer Distanz diene. Das Frequenzspektrum und das Energiemaximum dieses Ruftyps liege im Bereich von 1 bis 8 mit einem Maximum von etwa 5 kHz. Der zweite Ruftyp, welcher von Herrn DI Dr. Dieter Schmidradler angeführt wurde, sei der Lockruf des Männchens. Dieser Lockruf sei sehr tieffrequent und diene der Anlockung des Weibchens auf das Nest. Dabei handle es sich um einen Ruftyp, der ausschließlich der Nah- und Nächstkommunikation auf eine Distanz von wenigen Metern diene. Dieser Ruf sei auch von den Menschen auf eine Entfernung von etwa drei bis fünf Metern zu hören, jedoch nicht weiter. Was die mögliche Fernwirkung tieffrequenter Rufanteile betreffe, sei der einschlägigen Literatur (REK in Behavioural Processes, 2013, 121) zu entnehmen, dass die Signalenergie im tieffrequenten Bereich nur noch etwa ein Tausendstel der Signalenergie im Hauptfrequenzspektrum betrage.

4.5.3.4 Vom SV DI Ragger wurde ausgeführt, dass die durchgeführte Bewertung anhand der ermittelten Lärmwerte eine geeignete und dem Stand der Technik entsprechende Methode darstelle. Diese Daten seien nachvollziehbar und plausibel ermittelt worden und stellten damit eine geeignete Grundlage für die Bewertung der Auswirkungen und der Maßnahmenwirkung bezogen auf den Wachtelkönig dar. Außerdem führte er folgendes aus:

RAGGER: Ich darf noch einmal festhalten, dass der Schwerpunkt der Balzrufe nicht im nieder frequenten Bereich, sondern zwischen 3 bis 6 kHz liegt und damit in jenem Frequenzbereich wie er auch von der Straße emittiert wird. Die Argumentation geht aber dahingehend ins Leere, da im Zuge der Betrachtung der Auswirkungen, wie bereits vorhin erwähnt, keine Detailanalyse von Frequenzen erforderlich ist, sondern die Beurteilung auf Basis von Korrelationen der Vorkommen von Vogelarten (in diesem Fall Wachtelkönig) mit den berechneten Lärmkarten basiert. Die Frage ist demnach nicht wie sich konkrete Lärmwerte unmittelbar auf die Kommunikation von Vogelarten auswirkt, sondern inwieweit die berechneten Lärmwerte die Meidung dieser straßen-nahen Bereichen voraussagen. Gerade die Vorkommen am GÜPL Völtendorf zeigen diese Zusammenhänge sehr klar auf, da die Nachweise knapp außerhalb der Lnight 45 dB-Werte liegen. Der Wachtelkönig kommt also mit diesen Bedingungen scheinbar gut zurecht und wird diese Flächen daher auch weiterhin nutzen können. Ich sehe diesbezüglich keinen weiteren Ermittlungsbedarf. (S 53 der Verhandlungsschrift)

RAGGER: Ich halte fest, dass die durchgeführte Bewertung anhand der ermittelten Lärmwerte für mich eine geeignete und dem Stand der Technik entsprechende Methode darstellt. Wie der SV für Lärm gestern erläutert hat, wurden diese Daten nachvollziehbar und plausibel ermittelt und stellen damit eine geeignete Grundlage für die Bewertung der Auswirkungen und der Maßnahmenwirkung bezogen auf den Wachtelkönig dar. Die Thematik ist damit in meinen Augen ausreichend behandelt. Ich sehe nicht den Bedarf einer vertieften Bearbeitung, da die vorgebrachten Argumente für mich nicht nachvollziehbar und schlüssig sind. (S 58 der Verhandlungsschrift)

4.5.3.5 Herr DI Dr. Dieter Schmidradler verfügt einerseits nun nicht über ausreichende Kenntnisse auf dem Gebiet der Ornithologie, weshalb er den sachverständigen Ausführungen der Ornithologen nicht auf gleicher fachlicher Ebene entgegentreten konnte. Andererseits wurden die Aussagen und Schlussfolgerungen auch fachlich durch die Sachverständigen widerlegt.

4.5.3.6 Die Ausführungen von DI Dr. Dieter Schmidradler waren daher der Entscheidung nicht zugrunde zu legen. Weitere Gegengutachten wurden nicht vorgelegt.

5 Entscheidungsrelevanter Sachverhalt

Der Entscheidung wurde folgendes zugrunde gelegt:

5.1 Der Entscheidung wurde das in den wesentlichen Teilen im Spruch unter Punkt I.4 beschriebene Vorhaben zugrunde gelegt.

5.2 Das Vorhaben „S 34 Traisental Schnellstraße, Abschnitt St. Pölten/Hafing (B1) – Knoten St. Pölten/West (A1) – Wilhelmsburg Nord (B20)“ wurde vom BMVIT (nunmehr BMK) einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterzogen und kommt das Umweltverträglichkeitsgutachten (UVGA) zur Gesamtschlussfolgerung, dass das Vorhaben umweltverträglich ist.

5.3 Vom BMVIT wurde zu diesem Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung und ein teilkonzentriertes Genehmigungsverfahren gemäß dem 3. Abschnitt des UVP-G 2000 durchgeführt und mit Bescheid vom 21. Oktober 2019, GZ BMVIT-312.434/0035-IV/IVVS-ALG/2019, die Genehmigung nach dem Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000, iVm dem dem Forstgesetz 1975 und dem Wasserrechts-

gesetz 1959 erteilt sowie Straßenverlauf gemäß Bundesstraßengesetz 1971 bestimmt.

5.4 Insbesondere werden auch folgende Feststellungen im Bescheid vom 21. Oktober 2019 der Entscheidung zugrunde gelegt:

III.1.12. Integrative Gesamtschau des Umweltverträglichkeitsgutachtens

Das Bauvorhaben S 34 Traisental Schnellstraße, St. Pölten/Hafing (B 1) – Knoten St. Pölten/West (A 1) – Wilhelmsburg Nord (B 20), wurde von 11 Sachverständigen hinsichtlich 16 Fachgebieten begutachtet und es wurden die Auswirkungen nach dem Stand der Technik geprüft und beurteilt. Die Auswirkungen wurden in einer umfassenden und integrativen Gesamtschau und unter Berücksichtigung der Genehmigungskriterien des § 24f UVP-G 2000 dargelegt. Aufgrund der eindeutigen Aussagen der Sachverständigen, insbesondere jener für die Fachbereiche Lärm, Erschütterungen, Luft und Klima, Oberflächengewässer und Grundwasser, Boden und Abfall, Raumplanung und Sachgüter sowie Humanmedizin, ist unter Berücksichtigung der unbedingt erforderlichen Maßnahmen auszuschließen, dass es durch das Vorhaben zu einer Gefährdung des Lebens oder der Gesundheit von Menschen oder des Eigentums oder sonstiger dinglicher Rechte der NachbarInnen kommt. Auch konnten keine maßgeblichen Belästigungen von NachbarInnen erkannt werden. Insbesondere wurde vom Fachgutachter für Luft und Klima bestätigt, dass die Emissionen unter Berücksichtigung der im Einreichprojekt vorgesehenen und von den Sachverständigen zusätzlich für erforderlich erachteten Maßnahmen nach dem Stand der Technik begrenzt werden. Die Immissionsbelastung der zu schützenden Güter wird durch ein umfangreiches Maßnahmenpaket möglichst gering gehalten. Weiters konnte auf Basis der fachlichen Ausführungen der Sachverständigen, insbesondere jener für die Bereiche Tiere und deren Lebensräume, Pflanzen und deren Lebensräume, Boden, Abfälle, Gewässerökologie, Wald, Wild, Luft und Klima, Oberflächengewässer und Grundwasser geschlossen werden, dass es zu keinen Immissionen kommt, die erhebliche Belastungen der Umwelt durch nachhaltige Einwirkungen verursachen. Eine bleibende Schädigung des Bodens, der Luft, des Tier- und Pflanzenbestandes oder des Zustandes der Gewässer wurde von allen Sachverständigen der betroffenen Fachbereiche, unter Berücksichtigung der Maßnahmen aus der UVE und der unbedingt erforderlichen Maßnahmen aus den UVP-Teilgutachten, ausgeschlossen. Die Auswirkungen des Vorhabens auf das Ortsbild sowie Landschaftsbild, Erholung,

Raumplanung und Sachgüter werden als nicht relevant bis vertretbar eingestuft. Das Vorhaben widerspricht keinen raumordnungsrechtlichen Zielsetzungen oder Festlegungen auf örtlicher Ebene sowie regionaler, Landes-, Staats- oder europäischer Ebene. Aus raumordnungsfachlicher Sicht kann daher davon ausgegangen werden, dass bei Umweltverträglichkeit des Vorhabens den Zielsetzungen der regionalen Raumordnungsprogramme entsprochen wird. Absehbare Entwicklungen von eingereichten bzw. genehmigten Vorhaben im Untersuchungsgebiet wurden bei der Erstellung der Teilgutachten (insbesondere die angrenzende L 5181 – Spange Wörth) berücksichtigt. Im Zuge dessen wurde festgestellt, dass diese der Umweltverträglichkeit des gegenständlichen Vorhabens nicht entgegenstehen. Relevante grenzüberschreitende Auswirkungen des Vorhabens sind nicht gegeben. Das öffentliche Interesse am Vorhaben ist neben der Aufnahme des Vorhabens in das Bundesstraßengesetz 1971 auch in den beschriebenen Vorteilen begründet. Bei der Gesamtschau der Ergebnisse der Umweltverträglichkeitsprüfung ergaben sich damit unter Berücksichtigung insbesondere der Einreichunterlagen inklusive Umweltverträglichkeitserklärung, der weiterführenden Unterlagen gemäß § 24c Abs 6 UVP-G 2000, der UVP-Teilgutachten sowie der fachlichen Auseinandersetzung mit den Stellungnahmen – bei Berücksichtigung der von den Sachverständigen zusätzlich für unbedingt erforderlich erachteten Maßnahmen – keine schwerwiegenden Umweltbelastungen, die einer Realisierung des in der UVE dargestellten bzw. geplanten Straßenbauvorhabens entgegenstehen. Die Auswirkungen des Vorhabens werden für alle Schutzgüter beziehungsweise Fachbereiche unter Berücksichtigung der Wechselwirkungen für alle Bau- und Betriebsphasen als zumeist vertretbar, teilweise als wesentlich eingestuft. Eine schutzgutbezogene Darstellung der Vorhabensauswirkungen ist aus nachstehender Tabelle 17 zu erkennen. Kumulationswirkungen mit anderen geplanten Vorhaben wurden bereits im Rahmen der Einreichplanung bzw. bei der Erstellung der UVP-Teilgutachten berücksichtigt. Unter der Voraussetzung, dass die in der Umweltverträglichkeitserklärung und im Einreichprojekt enthaltenen und die von den unterfertigten Sachverständigen als zusätzlich erforderlich erachteten Maßnahmen in den der Umweltverträglichkeitsprüfung nachfolgenden Genehmigungsverfahren berücksichtigt bzw. bei der Detailplanung, Errichtung und Erhaltung des Vorhabens durchgeführt werden, ist – im Sinne einer umfassenden und integrativen Gesamtschau – die Umweltverträglichkeit des gegenständlichen Projektes während aller Bau- und Betriebsphasen gegeben.

5.5 Das Vorhaben besteht aus der Errichtung und dem Betrieb einer Bundesstraße mit einer Gesamtlänge von ca 9 km, wird in 2 Verwirklichungsabschnitten umgesetzt und bedingt und enthält straßenbauliche Maßnahmen an Landesstraßen und zwar die Errichtung von Überführungen bzw. Unterführungen von Landesstraßen.

5.6 Rund drei Kilometer von der Trasse entfernt, liegen das Europaschutzgebiet Niederösterreichische Alpenvorlandflüsse (AT1219000) und das Vogelschutzgebiet Pielachtal (AT1219V00). Diese Natura 2000-Gebiete werden durch die Einleitung von Straßenwässern punktuell berührt.

5.7 Die durchgeführten Ermittlungen haben weiters ergeben, dass das Vorhaben nicht im Widerspruch zu den Bestimmungen des NÖ Naturschutzgesetzes bzw NÖ Straßengesetz steht.

6 Entscheidungsrelevante Rechtsgrundlagen

6.1 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991

§44a (1) Sind an einer Verwaltungssache oder an verbundenen Verwaltungssachen voraussichtlich insgesamt mehr als 100 Personen beteiligt, so kann die Behörde den Antrag oder die Anträge durch Edikt kundmachen.

...

§ 59 (1) Der Spruch hat die in Verhandlung stehende Angelegenheit und alle die Hauptfrage betreffenden Parteianträge, ferner die allfällige Kostenfrage in möglichst gedrängter, deutlicher Fassung und unter Anführung der angewendeten Gesetzesbestimmungen, und zwar in der Regel zur Gänze, zu erledigen. Mit Erledigung des verfahrenseinleitenden Antrages gelten Einwendungen als miterledigt. Lässt der Gegenstand der Verhandlung eine Trennung nach mehreren Punkten zu, so kann, wenn dies zweckmäßig erscheint, über jeden dieser Punkte, sobald er spruchreif ist, gesondert abgesprochen werden.

(2) [.....]

6.2 Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 - UVP-G 2000

3. ABSCHNITT

UMWELTVERTRÄGLICHKEITSPRÜFUNG FÜR BUNDESSTRASSEN UND HOCHLEISTUNGSSTRECKEN

Anwendungsbereich für Bundesstraßen

§ 23a. (1) Für folgende Vorhaben von Bundesstraßen ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung (§ 1) nach diesem Abschnitt durchzuführen:

1. *Neubau von Bundesstraßen oder ihrer Teilabschnitte, ausgenommen zusätzliche Anschlussstellen,*
2. *Ausbau einer bestehenden Bundesstraße von zwei auf vier oder mehr Fahrstreifen mit einer durchgehenden Länge von mindestens 10 km,*
3. *Errichtung einer zweiten Richtungsfahrbahn auf einer durchgehenden Länge von mindestens 10 km.*

(2) Für folgende Vorhaben von Bundesstraßen ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung (§ 1) im vereinfachten Verfahren nach diesem Abschnitt durchzuführen:

1. *Neubau zusätzlicher Anschlussstellen oder Ausbau bestehender Anschlussstellen, wenn*
 - a) *auf allen Rampen insgesamt eine jahresdurchschnittliche tägliche Verkehrsbelastung (JDTV) von mindestens 8 000 Kfz in einem Prognosezeitraum von fünf Jahren zu erwarten ist oder*
 - b) *dieser Schwellenwert voraussichtlich*
 - aa) *gemeinsam mit den Rampen einer noch nicht oder in den letzten 10 Jahren dem Verkehr freigegebenen Anschlussstelle bei ihrem Ausbau oder*
 - bb) *gemeinsam mit einer noch nicht oder in den letzten 10 Jahren dem Verkehr freigegebenen benachbarten Anschlussstelle*
- erreicht wird.
2. *Vorhaben des Abs 1 Z 2 oder 3 unter 10 km Länge, wenn gemeinsam mit daran unmittelbar anschließenden, noch nicht oder in den letzten 10 Jahren dem Verkehr*

freigegebenen Teilstücken eine durchgehende Länge von mindestens 10 km erreicht wird;

3. Ausbaumaßnahmen sonstiger Art an Bundesstraßen, wenn ein schutzwürdiges Gebiet der Kategorien A, B, C, D oder E des Anhanges 2 berührt wird und im Einzelfall zu erwarten ist, dass unter Berücksichtigung des Ausmaßes und der Nachhaltigkeit der Umweltauswirkungen der schützenswerte Lebensraum (Kategorie B des Anhanges 2) oder der Schutzzweck, für den das schutzwürdige Gebiet (Kategorien A, C, D und E des Anhanges 2) festgelegt wurde, wesentlich beeinträchtigt wird; ausgenommen sind

a) der Neubau von Anschlussstellen, die ein schutzwürdiges Gebiet der Kategorie E berühren,

b) die Berührung von schutzwürdigen Gebieten ausschließlich durch Schutzbauten zur Beseitigung von Gefahrenbereichen oder durch auf Grund von Katastrophenfällen oder durch Brückenneubauten bedingte Umlagen von bestehenden Trassen,

c) die Errichtung zusätzlicher Parkplätze mit weniger als 750 Stellplätzen,

d) die Errichtung zusätzlicher Betriebe gemäß § 27 des Bundesstraßengesetzes 1971 mit einer Flächeninanspruchnahme von weniger als 5 ha,

e) die Zulegung von Kriechspuren und Rampenverlegungen,

f) die Errichtung von zusätzlichen Einzelrampen bei bestehenden Knoten oder Anschlussstellen,

g) Änderungen der Straßenachse oder der Nivelette um weniger als 5 m,

h) Anlagen für den Straßenbetrieb und Umweltschutzmaßnahmen und

i) sonstige bauliche Maßnahmen an bestehenden Bundesstraßen, durch die im Vergleich zum Bestand die Verkehrsrelationen nicht erweitert werden.

Bei der Entscheidung im Einzelfall ist § 24 Abs 5 anzuwenden.

Verfahren, Behörde

§ 24. (1) Wenn ein Vorhaben gemäß § 23a oder § 23b einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen ist, hat der Bundesminister/die Bundesministerin für Verkehr, Innovation und Technologie die Umweltverträglichkeitsprüfung und ein teilkonzentriertes Genehmigungsverfahren durchzuführen. In diesem Genehmigungsverfahren sind alle vom Bund zu vollziehenden, für die Ausführung des Vorhabens erforderlichen materiellen Genehmigungsbestimmungen anzuwenden, auch soweit sie in den eigenen Wirkungsbereich der Gemeinden fallen. Der Landeshauptmann kann mit der Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung, des teilkonzentrierten Genehmigungsverfahrens und der Entscheidung ganz oder teilweise betraut werden, wenn dies im Interesse der Zweckmäßigkeit, Raschheit, Einfachheit und Kostenersparnis gelegen ist.

(2) Der Bundesminister/die Bundesministerin für Verkehr, Innovation und Technologie ist auch zuständige Behörde für das Feststellungsverfahren gemäß Abs 5. Für den Vollzug der Strafbestimmungen ist die Bezirksverwaltungsbehörde zuständig.

(3) Die Landesregierung hat ein teilkonzentriertes Genehmigungsverfahren durchzuführen, in dem sie alle vom Land zu vollziehenden, für die Ausführung des Vorhabens erforderlichen Genehmigungsbestimmungen, auch soweit sie in den eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde fallen, anzuwenden hat. Die Bezirksverwaltungsbehörde kann mit der Durchführung des teilkonzentrierten Genehmigungsverfahrens und der Entscheidung ganz oder teilweise betraut werden, wenn dies im Interesse der Zweckmäßigkeit, Raschheit, Einfachheit und Kostenersparnis gelegen ist.

(4) Die Zuständigkeit nach Abs 1 und 3 erstreckt sich auf alle Ermittlungen, Entscheidungen und Überwachungen nach den im teilkonzentrierten Genehmigungsverfahren jeweils betroffenen Verwaltungsvorschriften und auf Änderungen gemäß § 24g. Sie beginnt mit Antragstellung gemäß § 24a. Ab diesem Zeitpunkt ist in den Angelegenheiten gemäß Abs 1 und 3 die Zuständigkeit der nach den Verwaltungsvorschriften sonst zuständigen Behörden auf die Mitwirkung an der Vollziehung dieses Bundesgesetzes eingeschränkt. Die Zuständigkeit nach Abs 1 und 3 endet zu dem in § 24h Abs 3 bezeichneten Zeitpunkt. Besteht der Verdacht einer Übertretung gemäß § 45 Z 2 lit. a oder b, hat die Behörde nach Abs 1 die in § 360 Abs 1 der Gewerbeordnung 1994 genannten Maßnahmen zu treffen.

(5) Die Behörde nach Abs 2 hat auf Antrag des Projektwerbers/der Projektwerberin, einer mitwirkenden Behörde, des Umweltanwaltes oder einer Standortgemeinde festzustellen, ob für ein Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach diesem Bundesgesetz durchzuführen ist und welcher Tatbestand der §§ 23a oder 23b durch das Vorhaben verwirklicht wird. Diese Feststellung kann auch von Amts wegen erfolgen. Der Projektwerber/die Projektwerberin hat der Behörde Unterlagen vorzulegen, die zur Identifikation des Vorhabens und zur Abschätzung seiner Auswirkungen gemäß § 23a Abs 2 oder § 23b Abs 2 ausreichen. Die Entscheidung ist innerhalb von acht Wochen mit Bescheid zu treffen. Die Antragsberechtigten haben Parteistellung und das Recht, Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht, die Standortgemeinde auch Revision an den Verwaltungsgerichtshof zu erheben. Vor der Entscheidung ist das wasserwirtschaftliche Planungsorgan zu hören. Die Entscheidung ist von der Behörde in geeigneter Form kundzumachen und der Bescheid jedenfalls zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen und auf der Internetseite der UVP-Behörde, auf der Kundmachungen gemäß § 9 Abs 4 erfolgen, zu veröffentlichen; der Bescheid ist als Download für sechs Wochen bereitzustellen. Der Umweltanwalt und die mitwirkenden Behörden sind von der Verpflichtung zum Ersatz von Barauslagen befreit.

(5a) Stellt die Behörde gemäß Abs 5 fest, dass für ein Vorhaben keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist, ist eine gemäß § 19 Abs 7 anerkannte Umweltorganisation oder ein Nachbar/eine Nachbarin gemäß § 19 Abs 1 Z 1 berechtigt, Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht zu erheben. Ab dem Tag der Veröffentlichung im Internet ist einer solchen Umweltorganisation oder einem solchen Nachbarn/ einer solchen Nachbarin Einsicht in den Verwaltungsakt zu gewähren. Für die Beschwerdelegitimation der Umweltorganisation ist der im Anerkennungsbescheid gemäß § 19 Abs 7 ausgewiesene Zulassungsbereich maßgeblich.

(6) Bei der Prüfung gemäß § 23a Abs 2 Z 3 sowie § 23b Abs 2 Z 2 und 3 sind schutzwürdige Gebiete der Kategorien A, C, D und E nur zu berücksichtigen, wenn sie am Tag der Antragstellung ausgewiesen oder in die Liste der Gebiete mit gemeinschaftlicher Bedeutung (Kategorie A des Anhanges 2) aufgenommen sind.

(7) Soweit in den folgenden Bestimmungen dieses Abschnittes nicht anderes geregelt ist, sind im Verfahren nach Abs 1 anzuwenden: § 2 (Begriffsbestimmungen) mit der Maßgabe, dass auch die Behörde nach Abs 3 zu den mitwirkenden Behörden zählt; § 4 (Vorverfahren und Investorenservice); § 6 (Umweltverträglichkeitserklä-

nung) mit der Maßgabe, dass die Behörde festlegen kann, dass bestimmte Angaben und Unterlagen, soweit sie nicht für eine Abschätzung der Umweltauswirkungen in diesem Verfahrensstadium notwendig sind, erst in einem späteren Genehmigungsverfahren vorzulegen sind; § 10 Abs 1 bis 6 und 8 (grenzüberschreitende Auswirkungen); § 16 (mündliche Verhandlung und weiteres Verfahren).

(8) § 9 (öffentliche Auflage) ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass auf die Partei- oder Beteiligtenstellung der Bürgerinitiativen in den Genehmigungsverfahren hinzuweisen ist. Für die Entstehung der Bürgerinitiative gilt § 19 Abs 4.

(9) Im vereinfachten Verfahren ist § 24c (Umweltverträglichkeitsgutachten) nicht anzuwenden, stattdessen gelten § 24d (zusammenfassende Bewertung der Umweltauswirkungen) und § 24f Abs 8 vierter Satz.

(10) Vor Abschluss der Umweltverträglichkeitsprüfung oder der Einzelfallprüfung dürfen für Vorhaben, die einer Prüfung gemäß § 23a oder § 23b unterliegen, Genehmigungen nicht erteilt werden und kommt nach Verwaltungsvorschriften getroffenen Anzeigen keine rechtliche Wirkung zu. Entgegen dieser Bestimmung erteilte Genehmigungen können von der sachlich in Betracht kommenden Oberbehörde oder, wenn eine solche nicht vorgesehen ist, von der Behörde, die den Bescheid erlassen hat, innerhalb einer Frist von 3 Jahren als nichtig erklärt werden.

(11) Bedingen sich Vorhaben des § 23a und § 23b gegenseitig, so kann die Umweltverträglichkeitsprüfung koordiniert durchgeführt werden. Die Behörde kann ein gemeinsames Umweltverträglichkeitsgutachten (§ 24c) oder eine gemeinsame zusammenfassende Bewertung (§ 24d) in Auftrag geben.

Beachte für folgende Bestimmung

Zum Bezugszeitraum vgl. § 46 Abs 23.

Entscheidung

§ 24f. (1) Genehmigungen (Abs 6) dürfen nur erteilt werden, wenn im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge zu den anzuwendenden Verwaltungsvorschriften zusätzlich nachstehende Voraussetzungen erfüllt sind:

1. *Emissionen von Schadstoffen sind nach dem Stand der Technik zu begrenzen,*
2. *die Immissionsbelastung zu schützender Güter ist möglichst gering zu halten, wobei jedenfalls Immissionen zu vermeiden sind, die*
 - a) *das Leben oder die Gesundheit von Menschen oder das Eigentum oder sonstige dingliche Rechte der Nachbarn/Nachbarinnen gefährden oder*
 - b) *erhebliche Belastungen der Umwelt durch nachhaltige Einwirkungen verursachen, jedenfalls solche, die geeignet sind, den Boden, die Luft, den Pflanzen- oder Tierbestand oder den Zustand der Gewässer bleibend zu schädigen, oder*
 - c) *zu einer unzumutbaren Belästigung der Nachbarn/Nachbarinnen im Sinn des § 77 Abs 2 der Gewerbeordnung 1994 führen, und*
3. *Abfälle sind nach dem Stand der Technik zu vermeiden oder zu verwerten oder, soweit dies wirtschaftlich nicht vertretbar ist, ordnungsgemäß zu entsorgen.*

(1a) Die Zustimmung Dritter ist insoweit keine Genehmigungsvoraussetzung, als für den betreffenden Teil des Vorhabens in einer Verwaltungsvorschrift die Möglichkeit der Einräumung von Zwangsrechten vorgesehen ist.

(2) Wird im Einzelfall durch die Verwirklichung des Vorhabens ein wesentlich größerer Kreis von Nachbarn bestehender Verkehrsanlagen dauerhaft entlastet als Nachbarn des Vorhabens belastet werden, so gilt die Genehmigungsvoraussetzung des Abs 1 Z 2 lit. c als erfüllt, wenn die Belästigung der Nachbarn so niedrig gehalten wird, als dies durch einen im Hinblick auf den erzielbaren Zweck wirtschaftlich vertretbaren Aufwand erreicht werden kann. Bestehen besondere Immissionsschutzvorschriften, so ist insoweit die Gefährdung im Sinn des Abs 1 Z 2 lit. a und die Zumutbarkeit einer Belästigung im Sinn des Abs 1 Z 2 lit. c nach diesen Vorschriften zu beurteilen.

(3) Die Ergebnisse der Umweltverträglichkeitsprüfung (insbesondere Umweltverträglichkeitserklärung, Umweltverträglichkeitsgutachten oder zusammenfassende Bewertung, Stellungnahmen, einschließlich der Stellungnahmen und dem Ergebnis der Konsultationen nach § 10, Ergebnis einer allfälligen öffentlichen Erörterung) sind in der Entscheidung zu berücksichtigen. Durch geeignete Auflagen, Bedingungen, Be-

fristungen, Projektmodifikationen, Ausgleichsmaßnahmen oder sonstige Vorschriften (insbesondere auch für Überwachungs-, Mess- und Berichtspflichten und Maßnahmen zur Sicherstellung der Nachsorge) ist zu einem hohen Schutzniveau für die Umwelt in ihrer Gesamtheit beizutragen.

(4) Ergibt die Gesamtbewertung, dass durch das Vorhaben und seine Auswirkungen, insbesondere auch durch Wechselwirkungen, Kumulierung oder Verlagerungen, unter Bedachtnahme auf die öffentlichen Interessen, insbesondere des Umweltschutzes, schwerwiegende Umweltbelastungen zu erwarten sind, die durch Auflagen, Bedingungen, Befristungen, sonstige Vorschriften, Ausgleichsmaßnahmen oder Projektmodifikationen nicht verhindert oder auf ein erträgliches Maß vermindert werden können, ist der Antrag abzuweisen. Im Rahmen dieser Abwägung sind auch relevante Interessen der Materiengesetze oder des Gemeinschaftsrechts, die für die Realisierung des Vorhabens sprechen, zu bewerten.

(5) In der Genehmigung können angemessene Fristen für die Fertigstellung des Vorhabens, einzelner Teile davon oder für die Inanspruchnahme von Rechten festgesetzt werden. Die Behörde kann diese Fristen aus wichtigen Gründen verlängern, wenn der Projektwerber/die Projektwerberin dies vor Ablauf beantragt. In diesem Fall ist der Ablauf der Frist bis zur rechtskräftigen Entscheidung oder zur Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes oder Verfassungsgerichtshofes über die Abweisung des Verlängerungsantrages gehemmt. Im Rahmen eines Berufungsverfahrens oder gemäß § 24g können die Fristen von Amts wegen geändert werden.

(6) Die nach § 24 Abs 1 und 3 zuständigen Behörden haben die Abs 1 bis 5, 13 und 14 anzuwenden, soweit sie für ihren Wirkungsbereich maßgeblich sind.

(7) Die nach § 24 Abs 1 zuständige Behörde hat die Genehmigungsverfahren mit der nach § 24 Abs 3 zuständigen Behörde zu koordinieren. Insbesondere ist abzustimmen, wie die Ergebnisse der Umweltverträglichkeitsprüfung in den einzelnen Genehmigungen berücksichtigt werden und auf eine Kontinuität der Sachverständigen im gesamten Verfahren hinzuwirken.

(8) In den Genehmigungsverfahren nach Abs 6 haben die nach den anzuwendenden Verwaltungsvorschriften und die vom jeweiligen Verfahrensgegenstand betroffenen Personen gemäß § 19 Abs 1 Z 1 Parteistellung. Die im § 19 Abs 1 Z 3 bis 6 ange-

fürten Personen haben Parteistellung nach Maßgabe des § 19 mit der Berechtigung, die Einhaltung von Umweltschutzvorschriften als subjektives Recht im Verfahren wahrzunehmen und Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht sowie Revision an den Verwaltungsgerichtshof, Bürgerinitiativen auch Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof zu erheben. Personen gemäß § 19 Abs 1 Z 7 und § 19 Abs 11 haben Parteistellung nach Maßgabe des § 19 mit der Berechtigung, die Einhaltung von Umweltschutzvorschriften im Verfahren wahrzunehmen und Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht sowie Revision an den Verwaltungsgerichtshof zu erheben. Wurde eine Umweltverträglichkeitsprüfung im vereinfachten Verfahren durchgeführt, so können Bürgerinitiativen gemäß § 19 Abs 4 an den Verfahren als Beteiligte mit dem Recht auf Akteneinsicht teilnehmen.

(9) Im Verfahren nach § 24 Abs 1 und 3 kann die Behörde auf Antrag des Projektwerbers/der Projektwerberin zunächst über alle Belange absprechen, die zur Beurteilung der grundsätzlichen Zulässigkeit des Vorhabens erforderlich sind. Diesfalls sind nur die zur Beurteilung der grundsätzlichen Zulässigkeit notwendigen Unterlagen vorzulegen. In der grundsätzlichen Genehmigung ist auch darüber abzusprechen, welchen Bereichen Detailgenehmigungen vorbehalten bleiben.

(10) Die grundsätzliche Genehmigung in Verfahren nach § 24 Abs 1 hat jedenfalls über die für die Trassenentscheidung nach dem Bundesstraßengesetz 1971 und dem Hochleistungsstreckengesetz vorgesehenen Genehmigungsvoraussetzungen abzusprechen. In Verwaltungsvorschriften und in Abs 15 vorgesehene Zwangsrechte können ab Rechtswirksamkeit der Grundsatzgenehmigung in Anspruch genommen werden, soweit darin die Ergebnisse der Umweltverträglichkeitsprüfung nach Abs 3 und 4 ausreichend berücksichtigt und soweit Gegenstand, Umfang und Notwendigkeit des Zwangsrechtes der grundsätzlichen Genehmigung zu entnehmen sind.

(11) Auf der Grundlage der bereits ergangenen grundsätzlichen Genehmigung hat die Behörde über die Detailgenehmigungen nach Vorlage der hierfür erforderlichen weiteren Unterlagen im Detailverfahren unter Anwendung der Genehmigungsvoraussetzungen gemäß Abs 1 bis 5 zu entscheiden. § 16 ist in den Detailverfahren nicht anzuwenden. Die vom Detailprojekt betroffenen Parteien bzw. Beteiligten gemäß Abs 8 und mitwirkenden Behörden sind beizuziehen. Änderungen des grundsätzlich genehmigten Vorhabens können in der Detailgenehmigung insoweit vorgenommen werden, als die Kriterien des § 24g Abs 1 erfüllt sind und die von der Änderung be-

troffenen Beteiligten gemäß Abs 8 Gelegenheit hatten, ihre Interessen wahrzunehmen.

(12) Im Verfahren nach § 24 Abs 1 und 3 sind weiters anzuwenden: § 18a (Abschnittsgenehmigungen) mit der Maßgabe, dass für jede einzelne Abschnittsgenehmigung Abs 1 bis 11, Abs 13 und 14 sowie in Verfahren nach § 24 Abs 1 auch § 16 Abs 1 und 2 gilt; § 23 (Kontrollen und Duldungspflichten).

(13) Genehmigungsbescheide nach Abs 6 sind jedenfalls bei der bescheiderlassenden Behörde und in der Standortgemeinde mindestens acht Wochen zur öffentlichen Einsicht aufzulegen. Sie haben die Entscheidungsgründe sowie Angaben über die Beteiligung der Öffentlichkeit und eine Beschreibung der wichtigsten Maßnahmen, mit denen erhebliche nachteilige Auswirkungen vermieden, verringert und, soweit möglich, ausgeglichen werden, zu enthalten. Die Auflage ist in geeigneter Form, jedenfalls auch im Internet kundzumachen.

(14) Erfolgt die Zustellung behördlicher Schriftstücke gemäß § 44f AVG durch Edikt, so ist die öffentliche Auflage abweichend von § 44f Abs 2 AVG bei der zuständigen Behörde und in der Standortgemeinde vorzunehmen.

(15) Für die Durchführung von Maßnahmen, die nach den Ergebnissen der Umweltverträglichkeitsprüfung eine Voraussetzung für die Genehmigungsfähigkeit eines Vorhabens bilden, kann das Eigentum an Liegenschaften, die dauernde oder zeitweilige Einräumung, Einschränkung und Aufhebung von dinglichen und obligatorischen Rechten (insbesondere Nutzungs- und Bestandsrechten) an solchen im Wege der Enteignung in Anspruch genommen werden. Dies gilt jedoch nur insoweit, als nicht andere Bundes- oder Landesgesetze eine Enteignung für diesen Zweck vorsehen. Auf Vorhaben des § 23a sind die Bestimmungen der §§ 18 bis 20a des Bundesstraßengesetzes 1971, auf Vorhaben des § 23b die Bestimmungen des Eisenbahn-Enteignungsentschädigungsgesetzes anzuwenden.

(Anm.: Abs 16 aufgehoben durch BGBl. I Nr. 77/2012)

6.3 Bundesstraßengesetz 1971 – BStG 1971

Erklärung und Auflassung von Straßenzügen als Bundesstraßen

§ 1. (1) Die in den einen Bestandteil dieses Bundesgesetzes bildenden Verzeichnissen angeführten Straßenzüge werden zu Bundesstraßen erklärt. [.....]

Verzeichnis 2

Bundesstraßen S (Bundesschnellstraßen)

| Nr. | Bezeichnung | Beschreibung der Strecke |
|---------|--------------------------|---|
| [.....] | | |
| S 34 | Traisental Schnellstraße | St. Pölten/Hafing (B 1) – Knoten St. Pölten/West (A 1) – Wilhelmsburg/Nord (B 20) |
| [.....] | | |

6.4 NÖ Naturschutzgesetz

§ 7

Bewilligungspflicht

(1) Außerhalb vom Ortsbereich, das ist ein baulich und funktional zusammenhängender Teil eines Siedlungsgebietes (z.B. Wohnsiedlungen, Industrie- oder Gewerbestadtgebiete), bedürfen der Bewilligung durch die Behörde:

1. die Errichtung und wesentliche Abänderung von allen Bauwerken, die nicht Gebäude sind und die auch nicht in unmittelbarem Zusammenhang mit Gebäuden stehen und von sachlich untergeordneter Bedeutung sind;
2. die Errichtung, die Erweiterung sowie die Rekultivierung von Materialgewinnungs- oder -verarbeitungsanlagen jeder Art;
3. die Errichtung, Anbringung, Aufstellung, Veränderung und der Betrieb von Werbeanlagen, Hinweisen und Ankündigungen ausgenommen der für politische Werbung und ortsübliche, eine Fläche von einem Quadratmeter nicht übersteigende Hinweisschilder;
4. Abgrabungen oder Anschüttungen, die nicht im Zuge anderer nach diesem Gesetz bewilligungspflichtiger Vorhaben stattfinden, sofern sie außer bei Hohlwegen

sich auf eine Fläche von mehr als 1.000 m² erstrecken und durch die eine Änderung des bisherigen Niveaus auf dem überwiegenden Teil dieser Fläche um mehr als einen Meter erfolgt;

5. die Errichtung, die Erweiterung sowie der Betrieb von Sportanlagen wie insbesondere solche für Zwecke des Motocross-, Autocross- und Trialsports, von Modellflugplätzen und von Wassersportanlagen, die keiner Bewilligung nach dem Wasserrechtsgesetz 1959, BGBl. Nr. 215/1959 in der Fassung BGBl. I Nr. 14/2011, oder dem Schifffahrtsgesetz, BGBl. I Nr. 62/1997 in der Fassung BGBl. I Nr. 111/2010, bedürfen, sowie die Errichtung und Erweiterung von Golfplätzen, Schipisten und Beschneigungsanlagen;

6. die Errichtung oder Erweiterung von Anlagen für die Behandlung von Abfällen sowie von Lagerplätzen aller Art, ausgenommen

- in der ordnungsgemäßen Land- und Forstwirtschaft übliche Lagerungen sowie
- kurzfristige, die Dauer von einer Woche nicht überschreitende, Lagerungen;

7. die Entwässerung oder Anschüttung von periodisch wechselfeuchten Standorten mit im Regelfall jährlich durchgehend mehr als einem Monat offener Wasserfläche von mehr als 100 m²;

8. die Errichtung oder Erweiterung von Anlagen zum Abstellen von Kraftfahrzeugen auf einer Fläche von mehr als 500 m² im Grünland.

(2) Die Bewilligung nach Abs 1 ist zu versagen, wenn

1. das Landschaftsbild,
2. der Erholungswert der Landschaft oder
3. die ökologische Funktionstüchtigkeit im betroffenen Lebensraum

erheblich beeinträchtigt wird und diese Beeinträchtigung nicht durch Vorschreibung von Vorkehrungen weitgehend ausgeschlossen werden kann. Bei der Vorschreibung von Vorkehrungen ist auf die Erfordernisse einer zeitgemäßen Land- und Forstwirtschaft sowie einer leistungsfähigen Wirtschaft soweit wie möglich Bedacht zu nehmen.

(3) Eine erhebliche Beeinträchtigung der ökologischen Funktionstüchtigkeit des betroffenen Lebensraumes liegt insbesondere vor, wenn

- 1. eine maßgebliche Störung des Kleinklimas, der Bodenbildung, der Oberflächenformen oder des Wasserhaushaltes erfolgt,*
- 2. der Bestand und die Entwicklungsfähigkeit an für den betroffenen Lebensraum charakteristischen Tier- und Pflanzenarten, insbesondere an seltenen, gefährdeten oder geschützten Tier- oder Pflanzenarten, maßgeblich beeinträchtigt oder vernichtet wird,*
- 3. der Lebensraum heimischer Tier- oder Pflanzenarten in seinem Bestand oder seiner Entwicklungsfähigkeit maßgeblich beeinträchtigt oder vernichtet wird oder*
- 4. eine maßgebliche Störung für das Beziehungs- und Wirkungsgefüge der heimischen Tier- oder Pflanzenwelt untereinander oder zu ihrer Umwelt zu erwarten ist.*

(4) Mögliche Vorkehrungen im Sinne des Abs 2 sind:

- die Bedingung oder Befristung der Bewilligung,*
- der Erlag einer Sicherheitsleistung,*
- die Erfüllung von Auflagen, wie beispielsweise die Anpassung von Böschungsneigungen, die Bepflanzung mit bestimmten standortgerechten Bäumen oder Sträuchern, die Schaffung von Fischaufstiegshilfen, Grünbrücken oder Tierdurchlässen sowie*
- Kompensationsmaßnahmen (Ausgleichs- bzw. Ersatzmaßnahmen).*

(5) Von der Bewilligungspflicht gemäß Abs 1 sind Maßnahmen, die im Zuge folgender Vorhaben stattfinden, ausgenommen:

- 1. Forststraßen und forstliche Bringungsanlagen;*
- 2. Bringungsanlagen gemäß § 4 des Güter- und Seilwege-Landesgesetzes 1973, LGBl. 6620;*
- 3. wasserrechtlich bewilligungspflichtige unterirdische bauliche Anlagen (z.B. Rohrleitungen, Schächte) für die Wasserver- und -entsorgung;*

4. *Straßen, auf die § 9 Abs 1 des NÖ Straßengesetzes 1999, LGBl. 8500, anzuwenden ist;*

5. *Maßnahmen zur Instandhaltung und zur Wahrung des Schutzes öffentlicher Interessen bei wasserrechtlich bewilligten Hochwasserschutzanlagen.*

§ 18

Artenschutz

(1) Die Vorschriften zum Artenschutz dienen dem Schutz und der Pflege der wildlebenden Tier- und Pflanzenarten in ihrer natürlichen und historisch gewachsenen Vielfalt. Der Artenschutz umfasst

1. *den Schutz der Tiere und Pflanzen und ihrer Lebensgemeinschaften vor Beeinträchtigungen durch den Menschen, insbesondere durch den menschlichen Zugriff,*

2. *den Schutz, die Pflege, die Entwicklung und die Wiederherstellung der Lebensräume wildlebender Tier- und Pflanzenarten sowie die Gewährleistung ihrer sonstigen Lebensbedingungen und*

3. *die Ansiedlung von Tieren und Pflanzen verdrängter wildlebender Arten in geeigneten Biotopen innerhalb ihres natürlichen Verbreitungsgebietes.*

(2) Wildwachsende Pflanzen oder freilebende Tiere, die nicht Wild im Sinne des NÖ Jagdgesetzes 1974, LGBl. 6500, sind, deren Bestandsschutz oder Bestandspflege

1. *wegen ihrer Seltenheit oder der Bedrohung ihres Bestandes,*

2. *aus wissenschaftlichen oder landeskundlichen Gründen,*

3. *wegen ihres Nutzens oder ihrer Bedeutung für den Naturhaushalt oder*

4. *zur Erhaltung von Vielfalt oder Eigenart von Natur und Landschaft*

erforderlich ist, sind durch Verordnung der Landesregierung gänzlich oder, wenn es für die Erhaltung der Art ausreicht, teil- oder zeitweise unter Schutz zu stellen. In der Verordnung können die Tier- und Pflanzenarten, deren Vorkommen im Landesgebiet vom Aussterben bedroht ist, bestimmt werden.

(3) Durch Verordnung können nichtheimische Arten besonders geschützten heimischen Arten gleichgestellt werden, wenn deren Bestandsschutz erforderlich ist, um im Geltungsbereich dieses Gesetzes Ursachen ihres bestandsgefährdenden Rückgangs zu beschränken oder auszuschließen, und die

- 1. in einem anderen Bundesland oder in ihrem Herkunftsland einen besonderen Schutz genießen,*
- 2. in internationalen Übereinkommen, denen Österreich beigetreten ist, mit einer entsprechenden Kennzeichnung aufgeführt sind oder*
- 3. nach gesicherten Erkenntnissen vom Aussterben bedroht sind, ohne in ihrem Herkunftsland geschützt zu sein.*

(4) Es ist für die nach den Abs. 2 und 3 besonders geschützten Arten verboten:

- 1. Pflanzen oder Teile davon auszugraben oder von ihrem Standort zu entfernen, zu beschädigen oder zu vernichten, in frischem oder getrocknetem Zustand zu erwerben, zu verwahren, weiterzugeben, zu befördern oder feilzubieten. Dieser Schutz bezieht sich auf sämtliche ober- und unterirdische Pflanzenteile;*
- 2. Tiere zu verfolgen, absichtlich zu beunruhigen, zu fangen, zu halten, zu verletzen oder zu töten, im lebenden oder toten Zustand zu erwerben, zu verwahren, weiterzugeben, zu befördern oder feilzubieten;*
- 3. Eier, Larven, Puppen oder Nester dieser Tiere oder ihre Nist-, Brut-, Laich- oder Zufluchtstätten zu beschädigen, zu zerstören oder wegzunehmen sowie*
- 4. Störungen an den Lebens-, Brut- und Wohnstätten der vom Aussterben bedrohten und in der Verordnung aufgeführten Arten, insbesondere durch Fotografieren oder Filmen, zu verursachen.*

(5) Die Verwendung nicht selektiver Fang- und Tötungsmittel für geschützte Tiere ist jedenfalls verboten. Darunter fallen insbesondere

a) für Säugetiere:

- als Lockmittel verwendete geblendete oder verstümmelte lebende Tiere;*

- *Tonbandgeräte;*
- *elektrische oder elektronische Vorrichtungen, die töten oder betäuben können;*
- *künstliche Lichtquellen;*
- *Spiegel oder sonstige Vorrichtungen zum Blenden;*
- *Vorrichtungen zur Beleuchtung von Zielen;*
- *Visiervorrichtungen für das Schießen bei Nacht mit elektronischem Bildverstärker oder Bildumwandler;*
- *Sprengstoffe;*
- *Netze, die grundsätzlich oder nach ihren Anwendungsbedingungen nicht selektiv sind;*
- *Fallen, die grundsätzlich oder nach ihren Anwendungsbedingungen nicht selektiv sind;*
- *Armbrüste;*
- *Gift und vergiftende oder betäubende Köder;*
- *Begasen oder Ausräuchern;*
- *halbautomatische oder automatische Waffen, deren Magazin mehr als zwei Patronen aufnehmen kann;*

b) für Vögel

- *Schlingen, Leimruten, Haken, als Lockvögel benutzte geblendete oder verstümmelte lebende Vögel;*
- *Tonbandgeräte;*
- *elektrische Schläge erteilende Geräte;*
- *künstliche Lichtquellen, Spiegel, Vorrichtungen zur Beleuchtung der Ziele;*

- *Visiervorrichtungen für das Schießen bei Nacht mit Bildumwandler oder elektronischem Bildverstärker;*
- *Sprengstoffe;*
- *Netze, Fangfallen, vergiftete oder betäubende Köder;*
- *halbautomatische oder automatische Waffen, deren Magazin mehr als zwei Patronen aufnehmen kann.*

(6) Von Flugzeugen, fahrenden Kraftfahrzeugen sowie von Booten mit einer Antriebsgeschwindigkeit mit mehr als 5 km pro Stunde aus dürfen geschützte Tiere nicht gefangen und getötet werden.

(7) Das Entfernen, Beschädigen oder Zerstören der Brutstätten oder Nester besonders geschützter Tiere ist, wenn sie keine Jungtiere enthalten und sich in Baulichkeiten befinden, von Oktober bis Ende Februar gestattet, sofern es keine andere zufriedenstellende Lösung gibt.

(8) Erforderlichenfalls können in der Verordnung auch Maßnahmen zum Schutz des Lebensraumes und der Bestandserhaltung und -vermehrung der besonders geschützten Arten festgelegt werden sowie Handlungen verboten oder eingeschränkt werden, die die Bestände weiter verringern können.

(9) Das Auffinden verletzter, kranker oder hilfloser Tiere der vom Aussterben bedrohten Arten soll der Landesregierung unverzüglich angezeigt werden. Tiere sind auf Verlangen an staatliche Einrichtungen abzugeben.

6.5 NÖ Straßengesetz

Bau von Straßen

§ 9

Planung, Bau und Erhaltung von Straßen

(1) Öffentliche Straßen sind so zu planen, zu bauen und zu erhalten, dass sie

- *dem zu erwartenden Verkehr entsprechen,*

- dem öffentlichen Interesse nach § 12a entsprechen,
- bestehende Natur- und Kunstdenkmale, Nationalparks sowie Schutzgebiete nach dem NÖ Naturschutzgesetz 2000, LGBl. 5500, schonen,
- dem Landschafts- und Ortsbild angepaßt werden,
- keine Wasserschon- und -schutzgebiete beeinträchtigen,
- der erfolgten Bedachtnahme auf die Umwelt entsprechen und
- die bestehende Aufschließung von Grundstücken erhalten.

(2) Beim Bau von Straßen nach Abs 1 dürfen nur Bauprodukte verwendet werden, die den Anforderungen des § 43 der NÖ Bauordnung 2014, LGBl. Nr. 1/2015, und des NÖ Bauprodukte- und Marktüberwachungsgesetzes 2013, LGBl. 8204, entsprechen.

§ 10

Schutz der Umgebung

(1) Die Vorsorge des Straßenerhalters gegen unzumutbare Beeinträchtigungen von Personen, die sich nicht nur vorübergehend in der Umgebung der Straße aufhalten, und von Sachen durch den zu erwartenden Verkehr auf bestehenden Landesstraßen oder durch ein Straßenbauvorhaben des Landes (§ 12) darf durch geeignete Baumaßnahmen auf den Grundstücken Dritter erfolgen. Dazu gehören insbesondere Baumaßnahmen an Gebäuden (z. B. Einbau von Lärmschutzfenstern).

Voraussetzungen für diese Baumaßnahmen sind:

- a) die Zustimmung des betroffenen Grundstückseigentümers und
- b) die Sicherstellung, dass die Bauwerke entweder durch den betroffenen Grundstückseigentümer oder einen Dritten erhalten und allenfalls wiederhergestellt werden.

Wird die Zustimmung verweigert, ist der betroffene Grundstückseigentümer so zu behandeln, als wäre die Baumaßnahme gesetzt worden.

(2) Ist eine Vorsorge nach Abs 1 im Verhältnis zum erzielbaren Erfolg wirtschaftlich nicht vertretbar, dürfen Grundflächen eingelöst werden, wenn die Nutzung eines darauf bestehenden Gebäudes durch den zu erwartenden Verkehr unzumutbar beeinträchtigt wird.

Für das Verfahren zur Einlösung

- ist die Zustimmung des Grundeigentümers erforderlich und*
- sind die Bestimmungen des § 11 Abs 3 bis 6 sinngemäß anzuwenden.*

(3) Die Kosten für Maßnahmen nach Abs 1 und 2 fallen nicht unter die Straßenbaulast nach § 15. Sie müssen im Voranschlag des Landes gesondert ausgewiesen sein.

(4) Die NÖ Landesregierung kann durch Verordnung nähere Regelungen zum Schutz der Umgebung vor baubedingten und betriebsbedingten Schallimmissionen für Straßenbauvorhaben des Landes samt deren Zulaufstrecken erlassen, die sowohl gemäß § 12 als auch nach dem Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000, BGBl.Nr. 697/1993 in der Fassung BGBl. I Nr. 14/2014, zu bewilligen sind.

§ 12

Bewilligungsverfahren

(1) Für den Bau und die Umgestaltung einer öffentlichen Straße ist eine Bewilligung der Behörde erforderlich.

Umgestaltungen von diesen Straßen,

- bei denen keine Rechte von Parteien nach § 13 Abs 1 Z 2 bis 5 berührt werden*
- oder*

- denen von diesen Parteien nachweisbar zugestimmt wurde,*

bedürfen keiner Bewilligung.

(2) Dem Antrag um Bewilligung sind Planunterlagen anzuschließen, die alle Angaben zu enthalten haben, die für die Beurteilung des Vorhabens notwendig sind.

Dazu gehören insbesondere:

- 1. ein Lageplan im Maßstab 1 : 500 mit Angabe der Grundstücksnummern, der Einlagezahlen, der Katastralgemeinden, der Namen und Anschriften der Eigentümer der für das Straßenbauvorhaben beanspruchten Flächen und der daran angrenzenden Grundstücke,*
- 2. ein Längenprofil im Maßstab 1 : 1000 : 100 oder 1 : 500 : 50 oder 1 : 200 : 20,*
- 3. die erforderlichen charakteristischen Querprofile im Maßstab 1 : 100,*
- 4. bei Bauwerken, die nicht unmittelbar dem Verkehr dienen (§ 4 Z 2), ein Lageplan mit Höhenkoten im Maßstab 1 : 200 sowie Längs-, Querschnitt und Draufsicht im Maßstab 1 : 100 und*
- 5. eine Baubeschreibung.*

In begründeten Fällen (z. B. Größe der Grundstücke oder des Vorhabens) dürfen andere Maßstäbe verwendet werden.

(3) Die Behörde hat vor Erteilung der Bewilligung eine mündliche Verhandlung abzuhalten, in deren Verlauf ein Augenschein an Ort und Stelle vorzunehmen ist.

Zur Verhandlung sind zu laden:

- 1. die Parteien nach § 13 Abs 1,*
- 2. die von den geplanten Baumaßnahmen betroffenen Gemeinden,*
- 3. der Verfasser der Planunterlagen (Abs 2),*
- 4. die Verfügungsberechtigten über die im Boden vorhandenen Einbauten und verlegten Leitungen, wenn diese Anlagen durch das Straßenbauvorhaben betroffen werden können,*
- 5. die beteiligten Behörden und Dienststellen,*
- 6. die NÖ Umweltschutzbehörde bei Straßenbauvorhaben des Landes.*

(4) Weiters sind zur Verhandlung die für die Beurteilung des Straßenbauvorhabens und seiner Auswirkungen notwendigen Sachverständigen beizuziehen. Von der Aufnahme des Beweises durch Sachverständige darf nicht abgesehen werden.

(5) Die Verhandlung ist mindestens zwei Wochen vor dem Verhandlungstag durch Anschlag an der Amtstafel der Gemeinden, in denen die Baumaßnahmen durchgeführt werden sollen, kundzumachen.

Die Planunterlagen sind während dieser Zeit im Gemeindeamt zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen. Auf die Möglichkeit der Einsichtnahme ist in der Kundmachung hinzuweisen.

(6) Die Behörde hat über einen Antrag auf Bewilligung einen schriftlichen Bescheid zu erlassen.

Der Bewilligungsbescheid hat die Vorschreibung jener Auflagen, durch deren Erfüllung den Bestimmungen der §§ 9, 12a und 13 Abs 2 entsprochen wird, zu enthalten.

Liegt ein Widerspruch zu den Bestimmungen der §§ 9, 12a oder 13 Abs 2 vor, der nicht durch Auflagen im Bewilligungsbescheid beseitigt werden kann, ist der Antrag abzuweisen.

(7) Die Bewilligung hat dingliche Wirkung.

§ 12a

Öffentliches Interesse

(1) Im Bewilligungsverfahren gemäß § 12 ist zu prüfen, ob das Straßenbauvorhaben im öffentlichen Interesse liegt.

(2) Ein Straßenbauvorhaben liegt insbesondere dann im öffentlichen Interesse, wenn

- die Sicherheit oder Flüssigkeit des Verkehrs verbessert wird, wobei insbesondere auf die Interessen der Fußgänger und Radfahrer Bedacht zu nehmen ist,*
- durch Baumaßnahmen ungünstige Verkehrsverhältnisse verbessert werden können,*

- durch das Straßenbauvorhaben für die Verkehrsteilnehmer ein größerer Zeitaufwand vermieden werden kann,
- unter Berücksichtigung überörtlicher und örtlicher Planungsakte, insbesondere der Raumordnungsprogramme des Landes und der betroffenen Gemeinden, ein Verkehrsbedürfnis oder, im Fall eines Straßenbauvorhabens des Landes, ein übergeordneter Bedarf vorhersehbar ist.

(3) Ein übergeordneter Bedarf liegt vor, wenn ein Straßenbauvorhaben für die Erhaltung und den erforderlichen Ausbau eines überörtlichen Straßennetzes in einer Region oder im ganzen Land notwendig ist.

Dabei ist auf

- die aktuellen und innerhalb eines Prognosezeitraums von 20 Jahren zu erwartenden Anforderungen an das Straßennetz und
- die wirtschaftliche, kulturelle und soziale Vernetzung mit benachbarten Regionen

Bedacht zu nehmen.

(4) Die öffentlichen Interessen im Sinne des Abs 2 sind mit allfälligen gegenläufigen öffentlichen Interessen und den geschützten Rechten der vom Vorhaben betroffenen Parteien, insbesondere mit dem Schutz des Grundeigentums, abzuwägen.

6.5.1 NÖ Landesstraßen-Lärmimmissionsschutzverordnung

§ 1

Anwendungsbereich

Diese Verordnung gilt für betriebsbedingte und baubedingte Schallimmissionen von Straßenbauvorhaben des Landes samt deren Zulaufstrecken, die sowohl gemäß § 12 NÖ Straßengesetz 1999, LGBl. 8500, als auch nach dem Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000, BGBl. Nr. 697/1993 in der Fassung BGBl. I Nr. 14/2014, zu bewilligen sind.

.....

7 Subsumption

7.1 UVP-Pflicht

7.1.1 § 23a UVP-G 2000 regelt, welche Bundesstraßen einer Umweltverträglichkeitsprüfung und einem Genehmigungsverfahren nach dem 3. Abschnitt des UVP-G 2000 zu unterziehen sind.

7.1.2 Beim Straßenbauvorhaben „S 34 Traisental Schnellstraße“ handelt es sich um den Neubau einer Bundesstraße und somit um ein Vorhaben gemäß § 23a UVP-G 2000. Das gegenständliche Vorhaben „S 34 Traisental Schnellstraße“ ist ein Vorhaben, welches dem 3. Abschnitt des UVP-G 2000 unterliegt.

7.1.3 Das Vorhaben wurde daher vom BMVIT einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem 3. Abschnitt des UVP-G 2000 unterzogen. Weiters wurde vom BMVIT mit Bescheid vom 21. Oktober 2019, GZ. BMVIT-312.434/0035-IV/IVV5-ALG/2019, eine Genehmigung gemäß § 24 Abs 1 und § 24f UVP-G 2000 iVm § 4 Abs 1 BStG 1971, § 17 ForstG 1975 und §§ 10, 32, 38, 40 und 41 WRG 1959 erteilt.

7.1.4 In Folge hat die NÖ Landesregierung ein teilkonzentrierte Genehmigungsverfahren gemäß § 24 Abs 3 UVP-G 2000, in dem sie alle vom Land zu vollziehenden, für die Ausführung des Vorhabens erforderlichen Genehmigungsbestimmungen, auch soweit sie in den eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde fallen, anzuwenden hat, durchzuführen.

7.1.5 Dies sind im gegenständlichen Vorhaben die Genehmigungsbestimmungen des NÖ Naturschutzgesetzes 2000 sowie des NÖ Straßengesetzes 1999.

7.2 Materienrechtliche Genehmigungstatbestände

7.2.1 Das Vorhaben ist außerhalb von Ortsbereichen vorgesehen. Der Straßenbau an sich kann bereits als Gesamtvorhaben unter den Tatbestand der „Errichtung von Bauwerken, die nicht Gebäude sind“ gemäß § 7 Abs 1 Z 1 NÖ NSchG 2000 subsumiert werden. Mit dem Vorhaben ist auch die Errichtung von Lagerplätzen, Zwischenlager- und Baustelleneinrichtungsflächen (§ 7 Abs 1 Z 6 NÖ NSchG 2000), die Errichtung von Entwässerungsanlagen (§ 6 Z 2 iVm § 7 NÖ NSchG 2000), die Errichtung von Lärmschutzwänden (§ 7 Abs 1 Z 1 NÖ NSchG 2000) sowie Geländeverän-

derungen (Abgrabungen und Anschüttungen) (§ 7 Abs 1 Z 4 NÖ NSchG 2000) verbunden.

7.2.2 Das Vorhaben unterliegt somit einer Bewilligungspflicht nach § 7 NÖ Naturschutzgesetz 2000.

7.2.3 Es sind nach der NÖ Artenschutzverordnung geschützte Tierarten, geschützte Pflanzenarten sowie FFH-Lebensraumtypen in ihrem Vorkommensgebiet bzw. auf vom Vorhaben beanspruchten Grund betroffen. Es war daher zu prüfen, ob Verbotsstatbestände nach § 18 NÖ Naturschutzgesetz 2000 (Artenschutz) erfüllt werden.

7.2.4 Vom Vorhaben sind naturschutzrechtlich besonders geschützten Gebiete betroffen.

7.2.5 Mit dem Vorhaben stehen straßenbauliche Maßnahmen im sachlichen und räumlichen Zusammenhang. Es sollen Brücken und Unterführungen von Landstraßen errichtet werden. Damit ist der Tatbestand „Umgestaltung einer öffentlichen Straße“ erfüllt, zumal durch die Maßnahmen jedenfalls Rechte Dritter betroffen sein könnten.

7.2.6 Dazu ist rechtlich klarzustellen, dass es sich beim gegenständlichen Verfahren um ein UVP-Verfahren handelt und nicht um getrennte materienrechtliche Verfahren. Durch die Behörde ist daher eine Gesamtbeurteilung vorzunehmen sowie ein teilkonzentrierter Genehmigungsbescheid zu erlassen.

7.2.7 Festzuhalten ist weiters in diesem Zusammenhang, dass das Bundesstraßenbauvorhaben nicht den Bestimmungen des NÖ Landesstraßengesetzes unterliegt und nur nach den Bestimmungen des NÖ Naturschutzgesetzes zu beurteilen ist, wohingegen die Landesstraßenbauvorhaben von den Bestimmungen des § 7 NÖ Naturschutzgesetzes ausgenommen sind, die Bestimmungen betreffend Schutzgebiete und Artenschutz nach dem NÖ Naturschutzgesetz 2000 aber zu berücksichtigen sind und die Landesstraßenbauvorhaben dem Landschaft- und Ortsbild anzupassen sind.

8 Rechtliche Würdigung

8.1 Allgemeine Ausführungen

8.1.1 Im gegenständlichen Genehmigungsverfahren wurde nun von der Behörde einerseits überprüft, ob das Vorhaben, unter Einrechnung möglicher Maßnahmenvorschreibungen, den Ergebnissen der vom BMVIT durchgeführten Umweltverträglichkeitsprüfung entgegensteht, und andererseits, ob die Genehmigungsvoraussetzungen der materienrechtlichen Bestimmungen sowie des § 24f Abs 1 UVP-G 2000 für die nunmehrige teilkonzentrierte Genehmigung eingehalten werden.

8.1.2 Im gegenständlichen Verfahren wurden von der Behörde die (hier fachlich erforderlichen) Sachverständigen beigezogen, die auch Großteils schon an der vom BMVIT angestellten Umweltverträglichkeitsprüfung mitgewirkt haben. Es wurde von den beigezogenen Sachverständigen kein Widerspruch zur durchgeführten Umweltverträglichkeitsprüfung festgestellt.

8.1.3 Dies gilt insbesondere auch in Hinblick auf die (im Verhältnis zur Einreichung beim BMVIT) geänderten naturschutzfachlichen Ausführungen des geplanten Vorhabens.

8.1.4 Es ist daher zu prüfen, ob die in den materienrechtlichen Verwaltungsvorschriften festgelegten Genehmigungsvoraussetzungen erfüllt sind. Durch das Vorhaben werden jedenfalls jene materienrechtlichen Tatbestände erfüllt, die unter den entscheidungsrelevanten Rechtsgrundlagen angeführt sind. Die Prüfung hat daher diese Genehmigungsvoraussetzungen zu umfassen.

8.1.5 Im Ermittlungsverfahren wurde das Vorliegen der Genehmigungskriterien der oben angeführte materienrechtlichen Bestimmungen (maßgeblich angesprochenen naturschutz- und straßenrechtlichen Bestimmungen) iVm den Bestimmungen des UVP-G 2000 geprüft und festgestellt, dass diese erfüllt sind und insbesondere keine unzulässigen Einwirkungen auf die Umwelt zu erwarten sind, auch die sonstigen öffentlichen Schutzinteressen gewahrt werden und keine den gesetzlichen Vorgaben widersprechende Eingriffe in Recht Dritter erfolgen.

8.1.6 Allgemein ist auch auszuführen, dass ein Vorhaben immer einen Eingriff in den Bestand darstellt und es üblicherweise auch zu Auswirkungen auf die Umwelt inklu-

sive Gewässer kommt. Allgemein kennt jedoch weder der Gesetzgeber noch die Judikatur ein allgemeines Verschlechterungsverbot, dh Eingriffe in Rechte Dritter und öffentliche Interessen sind soweit zulässig, solange sie im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben geschehen.

8.1.7 Die Zustimmung Dritter ist insoweit keine Genehmigungsvoraussetzung, als im Bundes- und Landstraßengesetz sowie gemäß § 24f Abs 15 UVP-G 2000 die Möglichkeit der Einräumung von Zwangsrechten vorgesehen sind.

8.2 Zur Vorhabensabgrenzung

8.2.1 Bei einem teilkonzentrierten Genehmigungsverfahren im Rahmen eines UVP-Verfahrens (im weiteren Sinne) handelt es sich um ein antragsbedürftiges Verfahren, wobei die Behörde grundsätzlich an den Antrag gebunden ist. Im Konkreten heißt das, dass der Entscheidung jener Sachverhalt zu Grunde zu legen ist, welcher beantragt ist.

8.2.2 Nicht relevant sind somit Überlegungen, welche seitens der Projektgegner vorgebracht wurden und die sich mit Änderungen des beantragten Vorhabens (zum Beispiel Einbeziehung des Vorhabens „Spange Wörth“) befassen. Die Vorhabensabgrenzung liegt somit primär im subjektiven Willen der Antragsteller.

8.2.3 Eine andere Sichtweise ergibt sich auch bei einer objektiven Abgrenzung zum Vorhaben „Spange Wörth“ nicht, da auch der von der Judikatur geprägte weite Vorhabensbegriff im gegenständlichen Fall daran nichts ändert, da das Recht oder die Pflicht eine gemeinsames Verfahren zu führen, im konkreten Fall an den verfassungsrechtlichen Schranken endet.

8.2.4 Die Umweltverträglichkeitsprüfung für Bundesstraßen und Hochleistungsstrecken von erheblicher Umweltrelevanz ist in Art 10 Abs 1 Z 9 B-VG verankert, jene für sonstige Vorhaben in Art 11 Abs 1 Z 7 B-VG; die Genehmigung solcher Vorhaben ist jeweils als Bedarfskompetenz ausgestaltet und hier in Art 11 Abs 6 iVm Art 11 Abs 4 B-VG, dort in Art 11 Abs 1 Z 7 B-VG verankert.

8.2.5 In Orientierung an diesen verfassungsrechtlichen Vorgaben hat die Gesetzgebung, Bundesstraßen- und sonstige Straßenvorhaben von einander entflechtet. Die verfassungsrechtlichen Vorgaben, die bundesrechtliche Umsetzung dieser Vorgaben

sowie das Fehlen einer gleichlautenden Bestimmungen wie für Hochleistungsstrecken (§ 23b Abs 3 und 4 UVP-G 2000) sprechen eindeutig dafür, dass das gegenständliche Vorhaben und das Vorhaben „Spange Wörth“ jedenfalls getrennt nach Kompetenz für die Umweltverträglichkeitsprüfung und Genehmigung zu führen sind.

8.2.6 Auch europarechtlich lässt sich eine derartige Verpflichtung zu Führung eines gemeinsamen Verfahrens nicht ableiten, da jedenfalls für beide Straßenzüge Umweltverträglichkeitsprüfungen durchgeführt wurden.

8.3 Zum Verhältnis der Umweltverträglichkeitsprüfung und der teilkonzentrierten Genehmigungsverfahren zu einander

8.3.1 Bei der Beurteilung, ob das gegenständliche Gesamtvorhaben, gegliedert in die Teilvorhaben, aus rechtlicher Sicht zulässig ist, handelt es sich um eine 3-stufiges Verfahren.

8.3.2 Zunächst ist von der zuständigen Behörde gemäß § 24 Abs 1 UVP-G 2000, im gegenständlichen Fall vom BMVIT (nunmehr BMK), eine Umweltverträglichkeitsprüfung im engeren Sinne durchzuführen. Dazu wurde ein Umweltverträglichkeitsgutachten erstellt, welches öffentlich aufgelegt wurde. Dieses kommt zum Ergebnis, dass das Gesamtvorhaben, umweltverträglich ist. Dadurch ist das Umweltverträglichkeitsprüfungsverfahren im engeren Sinn abgeschlossen und die NÖ Landesregierung als UVP-Behörde hat diese Beurteilung gemäß § 24 Abs 3 UVP-G 2000 zu berücksichtigen.

8.3.3 In der Folge ist vom zuständigen Ministerium ein teilkonzentriertes Genehmigungsverfahren unter Anwendung jener materienrechtlichen Genehmigungsbestimmungen durchzuführen, welche vom Bund zu vollziehen sind. Mit Bescheid des BMVIT vom 21. Oktober 2019, GZ BMVIT-312.434/0035-IV/IVVS-ALG/2019, wurde dies Genehmigung erteilt.

8.3.4 Nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes erzeugt der im teilkonzentrierte Verfahren ergangene Ministerialbescheid auch für Bescheide im nachgeordneten teilkonzentrierten Verfahren bei der NÖ Landesregierung Bindungswirkung, die mit dem Verhältnis Grundsatz- und Detailgenehmigungsbescheid vergleichbar sind, weshalb sie untrennbar miteinander verbunden sind. Es handelt sich nach An-

sicht des VwGH um einen Grundlagenbescheid und einen Detailgenehmigungsbescheid (VwGH 26.05.2014, 2013/03/0144; VwGH 26. 06. 2014, 2013/03/0062).

8.3.5 Diese Genehmigung entfaltet somit einerseits Bindungswirkung gegenüber der Entscheidung der NÖ Landesregierung als UVP-Behörde und grenzt andererseits die Zuständigkeiten ab. Die Prüfung, ob die der Entscheidung zugrunde gelegten Annahmen wie Verkehrsfrequenzen auf der S34 nachvollziehbar sind, ob das Gesamtvorhaben umweltverträglich ist oder ob die vom Ministerium zu prüfenden Genehmigungsvoraussetzungen (zB öffentliche Interesse/Notwendigkeit an dem Straßenbauvorhaben insbesondere auch in Hinblick auf die Frage einer Enteignung) erfüllt sind, sind somit nicht Gegenstand des teilkonzentrierten Genehmigungsverfahrens bei der NÖ Landesregierung als UVP-Behörde.

8.3.6 Die Behörde muss daher davon ausgehen, dass für das Vorhaben somit auch der wesentliche Teil der von der NÖ Landesregierung als UVP-Behörde zu prüfenden Genehmigungsvoraussetzungen erfüllt wird. Insbesondere erschließt sich daraus auch, dass die zusätzlichen Genehmigungskriterien des § 24f UVP-G 2000 erfüllt sind.

8.4 Zum Vorliegen der naturschutzrechtlichen und straßenrechtlichen Genehmigungskriterien

8.4.1 Die Behörde hat bei der Entscheidung über einen teilkonzentrierten Genehmigungsantrag die in den betreffenden Verwaltungsvorschriften und die im § 24f Abs 1 UVP-G 2000 vorgesehenen Genehmigungsvoraussetzungen anzuwenden.

8.4.2 Es ist daher zu prüfen, ob die in den materienrechtlichen Verwaltungsvorschriften festgelegten Genehmigungsvoraussetzungen erfüllt sind. Durch das Vorhaben werden jedenfalls jene materienrechtlichen Tatbestände erfüllt, die unter den entscheidungsrelevanten Rechtsgrundlagen angeführt sind. Die Prüfung hatte daher diese Genehmigungsvoraussetzungen zu umfassen.

8.4.3 Im Ermittlungsverfahren wurde das Vorliegen der Genehmigungskriterien der durch das Vorhaben maßgeblich angesprochenen naturschutzrechtlichen und straßenrechtlichen Bestimmungen geprüft und festgestellt, dass diese erfüllt sind.

8.4.4 Von der Behörde wurden nun die materienrechtlichen Genehmigungsvoraussetzungen geprüft, welche wie folgt zusammengefasst werden können:

8.4.4.1 Personenschutz: Es wurde geprüft, ob durch das Vorhaben (Vorhabensbestandteil Landesstraßenbauvorhaben) Personen gesundheitlich gefährdet oder unzumutbar belästigt werden. Insbesondere wurde bei dieser Prüfung auch auf die Frage der Lärmimmissionen sowie die Immissionen von Luftschadstoffen in der nächsten Wohnnachbarschaft beurteilt.

8.4.4.2 Ergebnis dieser Prüfung war, dass durch das Vorhaben (Vorhabensbestandteil Landesstraßenbauvorhaben) Personen weder gesundheitlich gefährdet noch unzumutbar belästigt werden. Die Beurteilung erfolgte auch insbesondere im Hinblick auf Lärmimmissionen und Luftschadstoffen unter Berücksichtigung der im Projekt vorgesehenen Schutzmaßnahmen sowie der behördlichen Vorschriften.

8.4.4.3 Sachgüter/Rechtsschutz: Es wurde geprüft, ob es durch das Vorhaben (Vorhabensbestandteil Landesstraßenbauvorhaben) zu unzulässigen Zerstörungen und Eingriffen in Sachgüter inklusive unzulässiger Nutzungseinschränkungen sowie unzulässiger Zerstörungen und Eingriffen in immaterielle Interessen kommt.

8.4.4.4 Ergebnis dieser Prüfung war, dass es durch das Vorhaben zu keinen unzulässigen Beeinträchtigungen von Sachgütern, Rechten an diesen oder immateriellen Interessen kommt.

8.4.4.5 Hinzuweisen ist in diesem Zusammenhang, dass unter Sach- und Rechtsschutz nicht in Hinblick auf „Enteignung“ geprüft wurde, da dafür gesonderte Verfahren vorgesehen sind. Es wurde lediglich das öffentliche Interesse an dem Vorhaben geprüft, welches sich aus der durchgeführten Umweltverträglichkeitsprüfung und der Genehmigung durch das BMVIT ergibt.

8.4.4.6 Umweltschutz: Es wurde geprüft, ob es durch das Vorhaben (zu beiden Vorhabensbestandteilen) zu unzulässigen Zerstörungen bzw Eingriffen in der Natur, dh die Tier- und Pflanzenwelt inklusive deren Lebensräumen und das Landschaftsbild sowie die Gewässerökologie kommt. Dabei wurde auch insbesondere auf besondere (gesetzlich festgeschriebene) Schutzgüter Rücksicht genommen.

8.4.4.7 Ergebnis dieser Prüfung war, dass es durch das Vorhaben zu keinen unzulässigen Beeinträchtigungen der Schutzgüter Natur und Gewässer kommt. Diese Beurteilung konnte deshalb getroffen werden, da im Projekt selbst und im Zuge der Vorschreibung von Auflagen umfangreiche Ausgleichsmaßnahmen vorgesehen wurden.

8.4.4.8 Stand der Technik: Es wurde geprüft, ob das Vorhaben dem jeweiligen Stand der Technik entspricht, dies insbesondere auch in Hinblick auf die Einhaltung von Richt- und Grenzwerten von Emissionen und Immissionen.

8.4.4.9 Ergebnis dieser Prüfung war, dass durch das Vorhaben der Stand der Technik eingehalten wird und keine unzulässigen Emissionen, Immissionen oder Grenzwertüberschreitungen zu erwarten sind.

8.4.4.10 Die oben angeführten Genehmigungsvoraussetzungen konnten auch insbesondere aufgrund von behördlichen Vorschreibungen (Auflagen), die sich auf Vorschläge der beigezogenen Sachverständigen stützen, eingehalten werden. Auch ist die Möglichkeit, Vorschreibungen zu treffen, in den materienrechtlichen Bestimmungen vorgesehen.

8.4.5 Aufgrund dieser sich auf die nachvollziehbaren und ausreichend begründeten fachlichen Einschätzungen stützenden Prüfung steht für die Behörde somit fest, dass das Vorhaben als genehmigungsfähig nach den materienrechtlichen Bestimmungen zu qualifizieren ist.

8.4.6 Insbesondere war Ergebnis des behördlichen Ermittlungsverfahrens, dass keine erhebliche Beeinträchtigung der Schutzgüter Landschaftsbild, Erholungswert der Landschaft oder der ökologischen Funktionstüchtigkeit der betroffenen Lebensräume zu erwarten ist und keine erheblichen Belastungen der Umwelt durch nachhaltige Einwirkungen, die geeignet wären, den Boden, den Pflanzen- oder Tierbestand oder den Zustand der Gewässer bleibend zu schädigen, verursacht werden.

8.4.7 Dies muss aus den fachlichen Ausführungen im naturschutzfachlichen Gutachten geschlossen werden, wo beispielhaft folgendes ausgeführt wird.

[.....]

Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass aus Sicht des gegenständlichen Fachbereichs das Teilvorhaben Landesstraßenbauvorhaben den Vorgaben des § 9 und § 12 NÖ Straßengesetz entspricht und derart geplant wurde, dass es bestehende Naturdenkmale, Nationalparks sowie Schutzgebiete nach dem NÖ Naturschutzgesetz 2000, LGBl. 5500, schont, dem Landschafts- und Ortsbild angepasst ist und es der erfolgten Bedachtnahme auf die Umwelt entspricht.

[.....]

Durch das gegenständliche Vorhaben werden, unter Berücksichtigung der im Projekt vorgesehenen und zusätzlich vorgeschlagenen Maßnahmen (siehe unten), weder das Landschaftsbild, noch der Erholungswert der Landschaft noch die ökologische Funktionsfähigkeit der betroffenen Lebensräume erheblich (im Sinn des § 7 Abs. 3 NÖ Naturschutzgesetz 2000) beeinträchtigt.

[.....]

Erhebliche Beeinträchtigungen der kleinklimatischen Verhältnisse sind nicht zu erwarten.

[.....]

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass es – unter Berücksichtigung der projektimmanenten Maßnahmen und der Auflagen aus dem UVP-Verfahren – weder in der Bau- noch Betriebsphase zu erheblichen Beeinträchtigung der Bodenbildung oder des Wasserhaushalts kommen wird.

[.....]

Unter Berücksichtigung dieser Maßnahmen kommt es zu keiner erheblichen Beeinträchtigung der Oberflächenform durch das ggst. Vorhaben.

[.....]

Pflanzen und deren Lebensräume:

[.....]

Zusammenfassend wird festgehalten, dass der Bestand und die Entwicklungsfähigkeit der für die betroffenen Lebensräume charakteristischen Tier- und Pflanzenarten, insbesondere der seltenen, gefährdeten oder geschützten Tier- oder Pflanzenarten, nicht maßgeblich beeinträchtigt oder vernichtet wird. Der Lebensraum heimischer Tier- oder Pflanzenarten wird in seinem Bestand oder seiner Entwicklungsfähigkeit durch das Vorhaben nicht maßgeblich beeinträchtigt oder vernichtet. Eine maßgebliche Störung für das Beziehungs- und Wirkungsgefüge der heimischen Tier- oder Pflanzenwelt untereinander oder zu ihrer Umwelt wird nicht erwartet.

8.4.8 Insbesondere ergibt sich aus den Ausführungen im naturschutzfachlichen Gutachten, dass keine Erheblichkeit der Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch das Vorhaben gegeben ist, da die Beeinträchtigungen als „mittel“ bis „vertretbar“ fachliche eingestuft wurden:

[.....]

Maßnahmen und Gesamtbewertung:

Durch nachfolgende Maßnahmen kann die Einbindung der Trasse in die Landschaft gewährleistet werden. [.....] Unter Berücksichtigung der erforderlichen Maßnahmen (siehe Kap. 6.6) verbleiben im Konfliktraum 1 (Hafing bis Nadelbach) mittlere und in den Konflikträumen 2 und 3 (Nadelbach bis Völtendorf) geringe Auswirkungen. Die verbleibenden Auswirkungen werden zusammenfassend für die Betriebsphase für das Landschaftsbild mit „mittel“, die Belastung als „vertretbar“ eingestuft.

[.....]

Maßnahmen und Gesamtbewertung:

Durch nachfolgende Maßnahmen (ohne Auflistung der Maßnahmen aus VWA1) kann die Einbindung der Trasse in die Landschaft gewährleistet werden. Bepflanzungs- und Gestaltungsmaßnahmen, wie z.B. die Pflanzung von Baumreihen, die naturnahe Gestaltung von Gewässern oder die landschaftsangepasste Gestaltung der Lärmschutzwände können die Fremdkörperwirkung der Trasse reduzieren, jedoch nicht vollständig ausgleichen. [.....] Unter Berücksichtigung der erforderlichen Maßnahmen (siehe Kap. 6.6) verbleiben im Konfliktraum 1 (Hafing bis Nadelbach) und in den Konflikträumen 5 und 6 (Reitzersdorfer Wald bis Poppenberg), mittlere Auswirkungen. In

den anderen Bereichen sind die verbleibenden Auswirkungen als gering einzustufen. Die verbleibenden Auswirkungen im Endausbau werden zusammenfassend für die Betriebsphase für das Landschaftsbild mit „mittel“, die Belastung als „vertretbar“ eingestuft.

[.....]

Maßnahmen und Gesamtbewertung:

Die Fremdkörperwirkung der Trasse, die Einschränkung von Sichtbeziehungen (siehe Kap. 6.6.) und die Zunahme der Lärmbelastung führen zu einer Verringerung des Erholungswertes. Die durchgängige Wegeführung der Lauf-, Rad- und Wanderwege ist sichergestellt. In Teilbereichen sind jedoch lokale Umleitungen erforderlich, da bestehenden Wege im direkten Querungsbereich verlegt oder durch Kunstbauten überbrückt werden. Die Funktionszusammenhänge bleiben damit aufrecht. Unter Berücksichtigung der bereits im Fachbereich Landschaft angeführten Maßnahmen können die Auswirkungen auf ein vertretbares Ausmaß reduziert werden.

[.....]

Maßnahmen und Gesamtbewertung:

Die Fremdkörperwirkung der Trasse, die Einschränkung von Sichtbeziehungen (siehe Kap. 6.6) und die Zunahme der Lärmbelastung führen zu einer Verringerung des Erholungswertes. Die durchgängige Wegeführung der Lauf-, Rad- und Wanderwege ist sichergestellt. In Teilbereichen sind jedoch lokale Umleitungen erforderlich, da bestehenden Wege im direkten Querungsbereich verlegt oder durch Kunstbauten überbrückt werden. Die Funktionszusammenhänge bleiben damit aufrecht. Unter Berücksichtigung der bereits im Fachbereich Landschaft angeführten Maßnahmen können die Auswirkungen auf ein vertretbares Ausmaß reduziert werden.

8.4.9 Dass keine erheblichen Belastungen der Umwelt durch nachhaltige Einwirkungen, die geeignet wären, den Boden, den Pflanzen- oder Tierbestand oder den Zustand der Gewässer bleibend zu schädigen, verursacht werden, ist den fachlichen Ausführungen in den Kapiteln 6.3 und 6.4 des naturschutzfachlichen Gutachtens zu entnehmen.

8.4.10 Durch die Behörde waren auch gleichartige Schlussfolgerungen aufgrund der Ausführungen im gewässerökologischen Gutachten zu ziehen, aus dem sich ebenfalls ergibt, dass keine gewässerökologischen naturschutzfachlich relevanten Auswirkungen durch das Vorhaben zu erwarten sind.

8.4.11 Die Anpassung und Konkretisierung der im BMVIT Verfahren bereits vorgesehenen ökologischen Auflagen war notwendig, um die in der naturschutzrechtlichen Einreichung bereits vorgesehenen Maßnahmen zu berücksichtigen und die Genehmigungsfähigkeit nach den materienrechtlichen Bestimmungen zu erlangen. Diese materienrechtlichen Bestimmungen sehen die Möglichkeit der Vorschreibung von Auflagen vor, wenn dies aus fachlicher Sicht notwendig ist. Gerade dies war auch Ergebnis des Ermittlungsverfahrens.

8.5 Zu den zusätzlichen Genehmigungskriterien gemäß § 24f UVP-G 2000

8.5.1 Die für die Erteilung von Genehmigungen im Sinn des § 2 Abs 3 UVP-G 2000 zuständigen Behörden haben die im § 24f Abs 1 bis 5 UVP-G 2000 angeführten Bestimmungen anzuwenden, soweit sie für ihren Wirkungsbereich maßgeblich sind.

8.5.2 Grundsätzlich ist dazu festzuhalten, dass diese Genehmigungskriterien im Verfahren beim BMVIT ausführlich abgearbeitet und beurteilt wurden, was dem Bescheid des BMVIT vom 21. Oktober 2019, GZ. BMVIT-312.434/0035-IV/IVV5-ALG/2019, zu entnehmen ist.

8.5.3 Unter den Punkten V.1.1. bis V.1.3 des zitierten Bescheides wurde ausführlich begründet, dass die Genehmigungsvoraussetzungen des § 24 f Abs 1 Z 1 bis 3 vorliegen und keine Untersagungsgründe bestehen.

8.5.4 Weiters wird im zitierten Bescheid zur integrativen Gesamtbewertung ausgeführt, dass - unter Berücksichtigung der unbedingt erforderlichen Maßnahmen – eine Gefährdung des Lebens oder der Gesundheit von Menschen oder des Eigentums oder sonstiger dingliche Rechte von Nachbarn oder Nachbarinnen durch das Vorhaben auszuschließen ist.

8.5.5 Die NÖ Landesregierung als gemäß § 24 Abs 3 UVP-G 2000 iVm den Bestimmungen des NÖ NSchG und NÖ Straßengesetz zuständige Behörde muss daher insbesondere auch in Hinblick auf die oben dargelegte Bindungswirkung davon aus-

gehen, dass die speziellen Genehmigungskriterien des UVP-G 2000 erfüllt sind, auch soweit sie den eigenen Wirkungsbereich im konkreten Verfahren betreffen.

8.6 Zur Frage der Naturverträglichkeitsprüfungen, einer Variantenprüfung/ Alternativenprüfung/ des Unterbleibens und der Notwendigkeit des Vorhabens

8.6.1 In der Begründung des Bescheides des BMVIT vom 21. Oktober 2019, GZ. BMVIT-312.434/0035-IV/IVV5-ALG/2019, wird folgendes ausgeführt:

V.1.4. Exkurs Naturschutz/Gebiets- und Artenschutz Relevanz im ho. Verfahren

In UVP-Verfahren betreffend Bundesstraßenbauvorhaben ist die nach den (Landes)Naturschutzgesetz erforderliche Bewilligung nicht von der teilkonzentrierten Genehmigung des Bundesministers für Verkehr, Innovation und Technologie umfasst. Arten- und gebietsschutzfachliche Themen sind jedoch eine wesentliche Grundlage für die Beurteilung der Umweltverträglichkeit des Vorhabens im Sinne der u.a. vorzunehmenden Prüfung und Bewertung der Auswirkungen des Vorhabens auf Tiere, Pflanzen und ihre Lebensräume. Andererseits ist es auch erforderlich, bereits in diesem teilkonzentrierten Verfahren eine naturschutzrechtlich allfällig erforderliche Alternativenprüfung vorzunehmen: Ausgehend von den Semmering-Erkenntnissen des VfGH vom 25. Juni 1999, Zl. G 256/98 und B 1287/98 (... aus verfassungsrechtlicher Sicht ist es geboten, dass in einem naturschutzbehördlichen Verfahren die vom Bund wahrzunehmenden und keiner weiteren Überprüfung durch das Land zu unterliegenden gesamtwirtschaftlichen Interessen am Ausbau einer bestehenden Eisenbahnstrecke Berücksichtigung finden), hat der VwGH bereits wiederholt ausgesprochen, dass die Naturschutzbehörde nicht berechtigt ist, Alternativen zu prüfen, wenn die Entscheidung für ein Vorhaben im Rahmen einer Bundeskompetenz bereits getroffen ist. Im Erkenntnis des VwGH vom 24. September 1999, Zl. 98/10/0347, wurde dazu ausgeführt: „Die Bedeutung der Trassenverordnung für das naturschutzbehördliche Verfahren erschöpft sich aber nicht in ihrer Funktion als Manifestation von der Naturschutzbehörde zu berücksichtigender öffentlicher Interessen aus dem Vollziehungsbereich des Bundes. Die Trassenverordnung ist für die mitbeteiligte Partei bindend. Die mitbeteiligte Partei hat die Aufgabe, die in der Trassenverordnung festgelegte Bundesplanung zu verwirklichen. Eine rechtliche Möglichkeit, von dieser Planung abzuweichen, besteht für die mitbeteiligte Partei nicht. Das aber führt dazu, dass Alternativen zum gegenständlichen Projekt, die eine Änderung der Trassenverordnung

zur Voraussetzung hätten, für die mitbeteiligte Partei keine zumutbare Alternative im Sinne des § 35 Abs 2 NLG sind.“ Weiters führt der VwGH im Erkenntnis vom 16. April 2004, Zl. 2001/10/0156 aus: „Im Übrigen ist darauf hinzuweisen, dass mit der eisenbahnrechtlichen Baubewilligung die Trassenführung auch flächenscharf festgelegt wird; die damit festgelegten öffentlichen Interessen an der Verkehrsverbindung unterliegen (ebenfalls) keiner Überprüfung durch die Naturschutzbehörde. ... Dies schließt es nicht von Verfassungs wegen aus, diese Entscheidung unter Naturschutzgesichtspunkten einem Bewilligungsverfahren zu unterziehen. Dabei darf jedoch die vom Bund getroffene Entscheidung nicht unterlaufen werden. ... Die belangte Behörde war daher für eine auf dieser Grundlage getroffene Entscheidung nicht zuständig; eine solche (Auswahl-)Entscheidung ist von der Eisenbahnbehörde zu treffen. Soweit bei der Entscheidung zwischen mehreren in Betracht kommenden Trassenvarianten Naturschutzinteressen berührt werden, ist es die zuständige Eisenbahnbehörde, die im Rahmen der verfassungsmäßig gebotenen Pflicht zur Rücksichtnahme auf gegenbeteiligte Kompetenzträger darauf Bedacht zu nehmen hat.“ Im gegenständlichen Umweltverträglichkeitsprüfungs- und teilkonzentrierten Genehmigungsverfahren sind daher die arten- und gebietsschutzrechtlichen Aspekte soweit zu prüfen, dass gesichert absehbar ist, dass im Naturschutzverfahren keine Alternativenprüfung erforderlich wird. Darüber hinaus ist zu beachten, dass im ho. Verfahren die Umweltverträglichkeitsprüfung abschließend erfolgt und für die Beurteilung der Umweltverträglichkeit des Vorhabens auch eine Prüfung und Bewertung der Auswirkungen des Vorhabens auf Tiere, Pflanzen und ihre Lebensräume erforderlich ist.

[.....]

Da somit im Falle des gegenständlichen UVP-Vorhabens schon tatbestandsmäßig erhebliche Auswirkungen auf Schutzgüter und Erhaltungsziele in Natura 2000-Gebieten auszuschließen sind und auch kein Eingriff in die Artenschutzbestimmungen des Art. 12 und 13 FFH-RL und des Art. 5 Vogelschutz-Richtlinie vorliegt, braucht eine allfällige Rechtfertigung durch in den Richtlinien 92/43/EWG und 2009/147/EG selbst enthaltene (Art. 6 Abs 4 und Art. 16 FFH-RL und Art. 9 Abs 1 Vogelschutz-Richtlinie) bzw. durch die Judikatur des EuGH entwickelte Ausnahmeregelungen nicht mehr geprüft zu werden.

[.....]

Zu den im UVP-Verfahren bei der ho. Behörde aufgetretenen bzw. vorgebrachten gebiets und artenschutzrechtlichen Fragen wurden die Ermittlungen soweit durchgeführt, dass die zuständige Naturschutzbehörde keine Alternativenprüfung für das mit diesem Bescheid genehmigte Vorhaben durchführen muss.

8.6.2 Mangels gesetzlicher Grundlage war daher die NÖ Landesregierung als UVP-Behörde nicht zur Durchführung einer Naturverträglichkeitsprüfungen bzw für die Durchführung einer Alternativen- oder Variantenprüfung oder die Prüfung der Nullvariante zuständig, und wie dargelegt, an die Ausführungen des BMVIT gebunden.

8.6.3 Gleiches gilt für die Frage, ob das gegenständliche Gesamtvorhaben notwendig ist. Diese Frage wurde bereits im Verfahren vor dem BMVIT geklärt und ist die NÖ Landesregierung als UVP-Behörde wie bereits ausgeführt an diese Grundsatzentscheidung gebunden.

8.7 Zu den im Verfahren gestellten Anträgen

8.7.1 Zur beantragten Beauftragung einer hydrogeologischen Begutachtung

8.7.1.1 Seitens der Umweltorganisation VIRUS wurde zum Fachbereich Geologie vorgebracht, dass ein Gutachten für Geologie vorliege, das sich jedoch (wahrscheinlich auftragsgemäß) auf baugeologische Fragestellungen beschränke. Die Auswirkungen des Vorhabens seien auch auf gewässergebundene Organismen zu beurteilen. Dies betreffe den Fachbereich Naturschutz und es sei auch extra ein Gutachter für Gewässerökologie bestellt worden. Diesen Begutachtungen fehle nun allerdings eine wichtige Grundlage. Der erlassene erstinstanzliche UVP-Bescheid (des BMVIT) sei weder rechtskräftig noch vollstreckbar und gerade die Frage der Auswirkung des Vorhabens durch Drainagierungen auf das Grundwasser und in weiterer Folge auf das Oberflächengewässer sei derzeit im Beschwerdeverfahren beim BVwG Gegenstand heftiger Auseinandersetzungen auf fachlicher Ebene.

8.7.1.2 Die Einholung eines geohydrologischen Gutachtens war aus Sicht der Behörde nicht erforderlich, da einerseits das Grundwasser an sich nicht Schutzgut des gegenständlichen Verfahrens ist und die Auswirkungen des Vorhabens auf allfällige Wasserschutz- und Schongebiete durch den Sachverständigen für Gewässerschutz geprüft wurden.

8.7.1.3 Zu den allfälligen mittelbaren Auswirkungen einer Grundwasserabsenkung auf die Schutzgüter des Naturschutzes und der Gewässerökologie wurde von den jeweils angesprochenen Sachverständigen festgestellt, dass die im Projekt vorhandenen Grundlagendaten und die in der Umweltverträglichkeitsprüfung beim BMVIT ermittelten Grundlagendaten für die jeweilige fachliche Beurteilung ausreichend sind.

RAGGER. [.....]

Bezüglich Grundwasser: Diese Thematik wurde bereits im UVP-Verfahren ausführlich diskutiert. Im naturkundefachlichen Gutachten ist ausgeführt, dass die Lebensräume am GÜPL Völtendorf Oberflächenwasser beeinflusst sind. Dies zeigen auch die vorkommenden Pflanzenarten, die ein Habitatsspektrum von trockenen bis zu staunassen Bereichen anzeigen. Die Vegetation ist durch die bindige Bodenart und durch die Verdichtung des Bodens durch den ehemaligen Panzerbetrieb bestimmt und daher unabhängig vom Grundwasserstand. Trotzdem wurde ein Monitoring vorgesehen, um allfällige Entwicklungen der Vegetation aufzuzeigen und um Unsicherheiten ausräumen zu können. Aus fachlicher Sicht werden jedoch erheblich negative Auswirkungen durch eine mögliche Absenkung des Grundwassers ausgeschlossen. (Verhandlungsschrift S 65)

ZAUNER: Für die Beurteilung der Auswirkungen auf die Gewässerökologie der Zubringer habe ich bereits im UVP-Verfahren mich auf die dort getätigten Aussagen des hydrogeologischen SV bezogen, der nachweisbar plausibel erörtert hat, dass es zu keinen signifikanten Reduktionen der Abflussverhältnisse in den Zubringersystemen kommt. Auf Basis dieser Aussagen konnte ich keine merklichen Auswirkungen auf die Gewässerökologie in Bezug auf die Abflussreduktion erkennen. (Verhandlungsschrift S 71)

8.7.1.4 Die Einholung eines geohydrologischen Gutachtens war somit nicht erforderlich und hätte auch zu keiner anderen fachlichen Beurteilung geführt.

8.7.2 Zur (Un-)Befangenheit von DI Christian Ragger

8.7.2.1 Mit Schreiben vom 09. November 2020 wandte VIRUS – wie bereits im UVP-Verfahren vor dem BMVIT (nunmehr BMK)- ein, dass DI Christian Ragger befangen sei.

8.7.2.2 Wie bereits im UVP-G-2000-Bescheid des BMVIT vom 21. Oktober 2019 dargetan (vgl. Bescheid vom 21. Oktober 2019, GZ BMVIT-312.434/0035-IV/IVVS-ALG/2019, Seite 316 ff) – kann allein aus dem Umstand, dass DI Ragger im Rahmen des Projektes A 26 Linzer Autobahn für die ASFINAG tätig war, nicht ohne Weiteres auf die Befangenheit des DI Christian Ragger geschlossen werden. Da es VIRUS nicht gelungen ist, neue Tatsachen oder Beweismittel, welche die Unbefangenheit des Herrn DI Christian Ragger in Zweifel ziehen könnten, bezuschaffen, erübrigt sich aus Sicht der Behörde eine tiefgreifendere Auseinandersetzung mit diesem Themenfeld.

8.7.2.3 Die Befangenheit des Sachverständigen DI Christian Ragger wurde von VIRUS auch im UVP-Verfahren vor dem BMVIT (nunmehr BMK) vorgebracht. Im Bescheid vom 24. Oktober 2019, BMVIT-312.434/0035-IV/IVVS-ALG/2019, wird dazu Folgendes festgehalten: „Vor seiner Bestellung zum Sachverständigen teilte DI Ragger der ho. Behörde mit Schreiben vom 28. Mai 2015 mit, dass der Anteil des Einkommens aus Aufträgen der ASFINAG am Gesamtumsatz der REVITAL Integrative Naturraumplanung GmbH, bei welcher er als gewerberechtlicher Geschäftsführer beschäftigt sei, im Jahr 2011 bei 4,5 %, im Jahr 2012 bei 6,6 % und im Jahr 2013 bei 2,3 % gelegen sei. Aus dieser Erklärung geht hervor, dass die REVITAL Integrative Naturraumplanung GmbH bzw. DI Ragger nur in einem geringen Ausmaß für die ASFINAG tätig war und von einer wirtschaftlichen Abhängigkeit von der ASFINAG somit keine Rede sein kann. Allein aus dem Umstand, dass DI Ragger im Rahmen des Projektes A 26 Linzer Autobahn für die ASFINAG tätig war, kann schon deswegen kein Befangenheitsgrund abgeleitet werden, weil die A 26 in keinem räumlichen Zusammenhang zur „S 34 Traisental Schnellstraße“ steht.“

8.7.2.4 Da es VIRUS nicht gelungen ist, die Unbefangenheit des Sachverständigen DI Ragger in Zweifel zu ziehen, wurde dem Ablehnungsantrag nicht stattgegeben. Die hier vorgebrachte weitere Begründung, Herr DI Ragger habe sich im Rahmen der UVP nicht mit den Vorbringungen von insbesondere LANIUS auseinandersetzen wollen, und wäre aus diesem Grund befangen, steht im Widerspruch mit den Ausführungen im genannten Bescheid des BMVIT (nunmehr BMK), S 447, wo festgehalten ist:

„Der Sachverständige für Tiere, Pflanzen und deren Lebensräume, Landschaftsbild, Ortsbild setzte sich mit diesem Vorbringen [von Lanius] in der mündlichen Verhand-

lung (siehe insbesondere Seite 177 ff der Verhandlungsschrift) umfassend auseinander.“

8.7.2.5 Da es der Umweltorganisation VIRUS auch in gegenständlichem Verfahren nicht gelungen ist, die Unbefangenheit des Sachverständigen in Zweifel zu ziehen, war dem Ablehnungsantrag iSd § 53 Abs 1 AVG 1991 nicht stattzugeben.

8.7.2.6 Seitens der NÖ Landesregierung als UVP-Behörde sind jedenfalls keine Tatsachen bekannt, welche auch nur den Anschein einer Befangenheit hervorrufen könnten.

8.7.3 Zum Antrag, die Landschaftsbildbewertung fundiert und neu erstellen zu lassen

8.7.3.1 Eine umfassende und vollständige Bearbeitung des Themas Landschaftsbild ist in den naturschutzrechtlichen Einreichunterlagen vorhanden. Diese wurden auch vom Sachverständigen DI Christian Ragger im Zuge der Erstellung des Gutachtens auf Plausibilität und Nachvollziehbarkeit geprüft, wobei zu diesem Zwecke von diesem mehrere Lokalaugenscheine durchgeführt wurden, um die Angaben, Aussagen und Bewertungen der Projektwerberinnen zu überprüfen.

8.7.3.2 Die Bewertung des Landschaftsbildes wurde gemäß RVS 04.01.11 Umweltuntersuchungen vorgenommen und entspricht dem Stand der Technik. Die Ausführungen in den Einreichunterlagen wurden vom Sachverständigen DI Christian Ragger als nachvollziehbar und plausibel eingestuft.

8.7.3.3 Der von der Behörde beigezogene Sachverständige ist den Vorbringen und Einwendungen fachlich plausibel und nachvollziehbar entgegengetreten.

8.7.3.4 Diese sachverständigen Ausführungen auch in der Verhandlung wurde weder auf gleicher fachlicher Ebene entgegengetreten, noch durch fachlich fundierte Argumente tauglich bekämpft.

8.7.3.5 Eine neuerliche Beurteilung des Vorhabens auf das Orts- und Landschaftsbild ist daher für die Entscheidung nicht erforderlich, zumal dadurch auch kein anderes Ergebnis in der fachlichen Beurteilung zu erwarten ist.

8.7.4 Zum Antrag, die Naturschutzmaßnahmen im Zusammenhang mit dem Hangar in Völtendorf im Grundbuch zu fixieren

8.7.4.1 Herr Heimerl-Lesnik, Sprecher der Bürgerinitiative S 34 sinnlos, hat beantragt, die Naturschutzmaßnahmen im Zusammenhang mit dem Hangar in Völtendorf im Grundbuch zu fixieren.

8.7.4.2 Dazu ist zunächst auszuführen, dass es sich bei der Annahme, der Hangar könnte auf die nunmehr für naturschutzfachliche Ausgleichsmaßnahmen vorgesehenen Flächen verlegt werden, um eine reine Spekulation handelt, welche durch keinerlei Tatsachen belegt wurde.

8.7.4.3 Im Übrigen ist diese Maßnahme nicht beantragt und somit auch nicht verfahrensgegenständliche.

8.7.4.4 Die grundbücherliche Sicherstellung von naturschutzfachlich erforderlichen Maßnahmen ist aus Sicht der UVP-Behörde zur Sicherung der Umsetzung der geforderten Maßnahmen nicht erforderlich, zumal im Genehmigungsbescheid vorgeschriebene Auflagen vollsteckt werden können und auch die konsenswidrige Nichtumsetzung von projektgemäß vorgesehenen Maßnahmen letztendlich einer Vollstreckung und damit zwangsweisen Umsetzung zugänglich ist.

8.7.4.5 Es stehen somit zur Umsetzung der im Projekt vorgesehenen Maßnahmen und Auflagen ausreichend Zwangsmittel zur Verfügung.

8.7.5 Zum Antrag, die tatsächliche Verschlechterung bzw. Nichtverschlechterung aufgrund möglicher Schadstoffeinträge zu überprüfen

8.7.5.1 Herr Dr. Schmidradler hat im Rahmen der mündlichen Verhandlung beantragt, die tatsächliche Verschlechterung bzw. Nichtverschlechterung aufgrund möglicher Schadstoffeinträge des betroffenen Wasserkörpers zu überprüfen.

8.7.5.2 Wie aus dem Bescheid des BMVIT (nunmehr BMK) vom 21. Oktober 2019, GZ: BMVIT-312.434/0035-IV/IVVS-ALG/2019, ersichtlich, wurden die Bestimmungen des Wasserrechts bei der Umweltverträglichkeitsprüfung im engeren Sinn und die Erteilung der Genehmigung angewendet und festgestellt, dass *„das gegenständliche Vorhaben aus Sicht des Gewässerschutzes dem Stand der Technik [entspricht].“*

8.7.5.3 Hingegen waren die wasserrechtlichen Bestimmungen im hier gegenständlichen Verfahren nicht mehr anzuwenden. Für die geforderte Prüfung ist daher die NÖ Landesregierung als UVP-Behörde nicht zuständig und war diese auch für die Beurteilung der Genehmigungsfähigkeit des Vorhabens (mangels gesetzlicher Grundlage) nicht erforderlich.

8.7.6 Zum Antrag, das Ausmaß der effektiven, unbewerteten Schalldruckleistungen im gesamten Einzugsgebiet hinsichtlich möglicher Beeinträchtigungen von Gesundheit und Wohlbefinden durch tieffrequenten Schall zu untersuchen und die Schalldruckpegel auf ein für die Menschen jedenfalls gesundheitlich unbedenkliches Ausmaß zu beschränken.

8.7.6.1 Herr Dr. Schmidradler hat den Antrag gestellt, das Ausmaß der effektiven, unbewerteten Schalldruckleistungen im gesamten Einzugsgebiet hinsichtlich möglicher Beeinträchtigungen von Gesundheit und Wohlbefinden durch tieffrequenten Schall zu untersuchen und die Schalldruckpegel auf ein für die Menschen jedenfalls gesundheitlich unbedenkliches Ausmaß zu beschränken.

8.7.6.2 Der Sachverständige ao. Univ.-Prof. Dr. Gerald Haidinger hat auf explizite Nachfrage seitens des Verhandlungsleiters ausgeführt, dass die im Projekt enthaltenen und vom lärmtechnischen SV beurteilten Unterlagen für die umwelthygienische Beurteilung ausreichend sind. Dass die sich im Akt befindlichen Unterlagen unzureichend wären, konnte Dr. Schmidradler nicht belegen bzw. brachte dies auch nicht vor.

8.7.6.3 Im Übrigen ist auf die Ausführungen unter Punkt 7.2 hinzuweisen, wonach die Auswirkungen auf den Menschen im gegenständlichen teilkonzentrierte Genehmigungsverfahren nur hinsichtlich der Auswirkungen des Vorhabensbestandteils Landesstraßenbauvorhaben von rechtlicher Relevanz sind.

8.7.6.4 Für eine lärmtechnische Gesamtbetrachtung des Gesamtvorhabens in Hinblick auf das Schutzgut Mensch fehlt somit für die NÖ Landesregierung als UVP-Behörde die Rechtsgrundlage.

8.8 Zur Auseinandersetzung mit den eingebrachten Stellungnahmen

8.8.1 Die im Zuge der öffentlichen Auflage eingebrachten Einwendungen und Stellungnahmen wurden der Projektwerberin und den dem Verfahren beigezogenen Gutachtern übermittelt und die eingelangten Gutachtensergänzungen bzw. Gegenäußerungen den Einwendern im Parteiengehör zur Kenntnis gebracht.

8.8.2 Die eingebrachten Stellungnahmen wurden von den Sachverständigen schriftlich abschließend behandelt.

8.9 Auseinandersetzung mit den konkreten Vorbringen der Beteiligten

8.9.1 Stellungnahme Mag. Gottfried Haselmayer

8.9.1.1 Selbst wenn man davon ausgeht, Herrn Mag. Haselmayer komme trotz der Distanz seines Wohnortes von ca 1 km zum gegenständlichen Projekt Parteistellung iSd §§ 24f Abs 8 iVm § 19 Abs 1 Z 1 UVP-G 2000 zu, betreffen seine allgemein vorgebrachten Einwendungen zu den Themenbereichen Bodenversiegelung, Flächenverbrauch, Klimaschutz und Erzeugung zusätzlicher Verkehrsströme durch das gegenständliche Vorhaben keine subjektiv – öffentlichen Rechte iSd § 24f Abs 1 lit a und c UVP-G 2000.

8.9.1.2 Eine Parteistellung nach §§ 24f Abs 8 iVm § 19 Abs 1 Z 2 UVP-G 2000 kommt Herrn Mag. Haselmayer weder unter Berücksichtigung der Bestimmungen des NÖ Straßengesetzes (§ 13 Abs 1 Z 3 NÖ Straßengesetz 1999) noch unter Beachtung des NÖ NSchG 2000 (§ 27 NÖ NSchG 2000) zu.

8.9.2 Stellungnahme der OMV Downstream GmbH

8.9.2.1 Die in der Stellungnahme der OMV Downstream GmbH behandelte Verlegung der Produktenleitung West ist nicht Teil des verfahrensgegenständlichen Landesstraßenvorhabens, sondern wird die Produktenleitung West im Bereich des Knotens A1/“S 34 Traisental Schnellstraße“ verlegt. Im gegenständlichen teilkonzentrierten Verfahren kommt der OMV Downstream GmbH daher keine Parteistellung nach §§ 24f Abs 8 iVm § 19 Abs 1 Z 2 UVP-G 2000 iVm § 13 Abs 1 Z 2 NÖ Straßengesetz 1999 zu.

8.9.2.2 Die Bestimmungen des § 30 Rohrleitungsgesetz sind von der NÖ Landesregierung als UVP-Behörde im gegenständlichen Verfahren mangels Zuständigkeit nicht anzuwenden.

8.9.3 Stellungnahme der Forschungsgemeinschaft LANIUS

8.9.3.1 Der Forschungsgemeinschaft LANIUS kommt als nach § 19 Abs 7 UVP-G 2000 anerkannter Umweltorganisation Parteistellung iSd §§ 24f Abs 8 iVm § 19 Abs 1 Z 7 UVP-G 2000 zu. Als solche kann sie die Einhaltung von Umweltschutzvorschriften im Verfahren geltend machen.

8.9.3.2 Die von LANIUS geforderten Konkretisierungen und Verbesserungen einzelner Maßnahmen wurden in die Auflagen des Fachbereiches Naturschutz und den Maßnahmenkatalog des Projektes übernommen.

8.9.4 Stellungnahme von Ing. Mag. Leopold Steinwendtner

8.9.4.1 Als Nachbar iSd §§ 24f Abs 8 iVm § 19 Abs 1 Z 1 UVP-G 2000 kann Herr Ing. Mag Steinwendtner die Vermeidung von Immissionsbelastungen, die zu einer Gefährdung des Lebens, der Gesundheit, des Eigentums oder sonstigen dinglichen Rechten sowie zu einer unzumutbaren Belästigung iSd § 77 Abs 2 GewO im Verfahren als subjektiv öffentliche Rechte geltend machen.

8.9.4.2 Den Vorbringen des Herrn Ing. Mag. Steinwendtner, soweit sie sich auf den Fachbereich Lärm konzentrieren, ist entgegenzuhalten, dass die Liegenschaft des Herrn Ing. Mag. Steinwendtner gar nicht von Lärm, ausgehend von den geplanten Landesstraßenvorhaben, betroffen ist. Im Rahmen des Verfahrens zum Bundesstraßenvorhaben „S 34 Traisental Schnellstraße“ (zuständige Behörde: BMK) wurde die Liegenschaft des Herrn Ing. Mag. Steinwendtner zwar explizit berücksichtigt, im hier gegenständlichen Verfahren betreffend Landesstraßen liegt sie aber nicht im möglichen Einflussbereich von Beeinträchtigungen durch Lärm. Diesbezüglich wird auf die entsprechenden Ausführungen des Sachverständigen für den Fachbereich Lärmschutztechnik in seinem ergänzenden Gutachten vom 03. Dezember 2020 hingewiesen.

8.9.4.3 Auch durch die weiteren Vorbringen zu den Themenkreisen Naturschutz, Raumordnung/Landschaftsbild und Wasserbautechnik/Gewässerschutz legt Herr Ing.

Mag. Steinwendtner keine Beeinträchtigung ihn betreffender subjektiv öffentlicher Interessen dar, weder steht ihm als Nachbar iSd §§ 24f Abs 8 iVm § 19 Abs 1 Z 1 UVP-G 2000 die Wahrnehmung der Einhaltung von Umweltschutzvorschriften als subjektiv öffentliches Recht zu, noch eröffnen die im gegenständlichen, teilkonzentrierten Verfahren anzuwendenden Materiengesetze, nämlich das NÖ Straßengesetz 1999 und das NÖ NSchG 2000, Herrn Ing. Mag. Steinwendtner derartige Rechte.

8.9.4.4 Immissionsbelastungen, hervorgerufen durch das gegenständliche Projekt, die zu einer unzumutbaren Belästigung iSd § 77 Abs 2 GewO oder gar zu einer Gefährdung des Lebens, der Gesundheit, des Eigentums oder sonstiger dinglicher Rechte des Herrn Ing. Mag. Steinwendtner führen können, liegen nicht vor.

8.9.5 Stellungnahme der NÖ Umwelthanwaltschaft

8.9.5.1 Nach §§ 24f Abs 8 iVm § 19 Abs 1 Z 3 UVP-G 2000 hat der Umwelthanwalt Parteistellung im Verfahren nach § 24 Abs 3 UVP-G 2000. Dabei hat er das Recht, die Einhaltung von Rechtsvorschriften, die dem Schutz der Umwelt dienen, als subjektives Recht im Verfahren geltend zu machen. Auch aus den im Wege des teilkonzentrierten Verfahrens anzuwenden Rechtsvorschriften des NÖ NSchG 2000 ist die Parteistellung der NÖ Umwelthanwaltschaft abzuleiten, nach § 27 Abs 1 NÖ NSchG 2000 hat sie zur Wahrung der ihr gesetzlich übertragenen Aufgaben auf dem Gebiet des Umweltschutzes Parteistellung.

8.9.5.2 Den Einwänden der NÖ Umwelthanwaltschaft hinsichtlich der geologischen-hydrogeologischen-geotechnischen Bauaufsicht (betreffend den Fachbereich Geologie, bezüglich der Häufigkeit der Beaufsichtigung), und der Entwicklung eines Busch- und Gehölzsaumes am Steinbach (betreffend den Fachbereich Gewässerökologie) wurde durch entsprechende Adaptierung der diesbezüglichen Auflagen Rechnung getragen.

8.9.5.3 Zum Einwand, der Auflagenvorschlag 3.6 des Sachverständigen für den Fachbereiches Luftreinhaltetechnik (Auflage I.2.5.6) sei als Auflage ungeeignet, weil sie als Konzept Voraussetzungen für die Herstellung der Genehmigungsfähigkeit fordere, ist Folgendes festzustellen: Bei der kritisierten Auflage geht es um die Konkretisierung von Maßnahmen, die bereits Bestandteil des Projekts sind und auch von

den Sachverständigen beurteilt wurden. Diese Konkretisierung soll eine Überprüfung der Einhaltung des Genehmigungsbescheides erleichtern und sicherstellen. Die Auflage dient nicht dazu, genehmigungsrelevante Sachverhalte aus dem Genehmigungsverfahren in das Überprüfungsverfahren zu verschieben bzw die Genehmigungsfähigkeit des Projektes (nachträglich) herzustellen.

8.9.5.4 Aus diesem Grund und auch, weil es sich bei dem Wort „Konzept“ im gegenständlichen Zusammenhang um einen terminus technicus handelt, der im oben beschriebenen Sinne auch in den Richtlinien und Vorschriften für das Straßenwesen verwendet wird, war einerseits die Vorschreibung der Auflage zulässig und andererseits eine Änderung der Auflage nicht erforderlich.

8.9.5.5 Zur Forderung im Fachbereich Verkehrstechnik iZm mit der Berücksichtigung der internen LKW – Fahrten bei der prognostizierten Staubbelastung wird zum einen festgehalten, dass dies von Maßnahmen (nämlich eines Monitorings und einer Umweltbauaufsicht) im Rahmen des bundesstraßenrechtlichen Verfahrens beim BMK umfasst ist, und zum anderen, dass im gegenständlichen Verfahren diesbezüglich gleichlautende Nebenbestimmungen vorgeschrieben werden.

8.9.5.6 Den Forderungen im Fachbereich Naturschutz hinsichtlich Adaptierung der Auflagenvorschlag 12 wurde gefolgt. Nach sachverständiger Beurteilung (siehe dazu insbesondere die Ausführungen im ergänzenden Gutachten des Sachverständigen vom 15. Dezember 2020) ist zur Kompensation von naturnahen Buchenwäldern das projektsgegenständliche Maßnahmenset an Aufforstungen, waldverbessernden Maßnahmen sowie Außer-Nutzung-Stellung von Einzelbäumen / Altholzinseln ausreichend.

8.9.5.7 Zur Forderung, in der Auflagenvorschlag 17 solle ein verbindliches Aufforstungsverbot im Abstand von 50 m zur Maßnahmengrenze vorgeschrieben werden, ist festzuhalten, dass aktuell die vom Sachverständigen geforderten Rahmenbedingungen erfüllt sind. Für eine Änderung dieser Situation nach Verkehrsfreigabe ist die UVP-Behörde nicht mehr zuständig, und wird es Aufgabe der jeweils betroffenen Bezirksverwaltungsbehörden sein, entsprechende Maßnahmen bzw. Verfahren zu setzen bzw. durchzuführen.

8.9.5.8 Der Forderung betreffend die Einholung der Zustimmung des Grundeigentümers vor Bescheiderlassung ist nicht nachzukommen, da ein Zustimmungsnachweis jedenfalls dann nicht erforderlich ist, wenn eine Zwangsrechtsmöglichkeit, wie hier zB mit § 24f Abs 15 UVP-G 2000, besteht.

8.9.5.9 Auch die Vorlage eines Pflegekonzeptes, wie vom Vertreter der NÖ Umweltschutzorganisation gefordert, ist nicht notwendig, da das Projekt bereits eine ausreichende Darstellung der Pflegemaßnahmen enthält.

8.9.5.10 Zur Auflagenvorschlag 14 wird festgehalten, dass – wieder unter Verweis auf die im Verfahren abgegebenen Gutachten des Sachverständigen des Fachbereichs Naturschutz – der Auflagenvorschlag sowohl ausreichend konkret als auch hinsichtlich des Zeitraums zur Beurteilung der Wirksamkeit – auch in Zusammenschau mit den weiteren schadensbegrenzenden und funktionserhaltenden Maßnahmen - ausreichend bestimmt ist.

8.9.5.11 Für den Bereich Steinfeldbach und Auflagenvorschlag 18 aus dem Fachbereich Naturschutz sind – wie vom Sachverständigen ausgeführt – aufgrund der Trassenoptimierung in diesem Bereich keine Eingriffe mehr in das Gewässer vorgesehen, wodurch auch die Eingriffsintensität auf die dort vorkommenden Tierarten gegenüber dem ursprünglich geplanten Eingriff deutlich gesenkt wurde. Mangels eines erheblichen Eingriffs ist daher auch die Vorschreibung eingriffsausgleichender-eingriffsminimierender Auflagen obsolet.

8.9.6 Stellungnahme der NGO-Umwelt-Lebenswert Ober-Grafendorf, Stellungnahme der Marktgemeinde Ober-Grafendorf

8.9.6.1 Der NGO-Umwelt-Lebenswert Ober-Grafendorf kommt als nach § 19 Abs 7 UVP-G 2000 anerkannter Umweltorganisation Parteistellung iSd §§ 24f Abs 8 iVm § 19 Abs 1 Z 7 UVP-G 2000 zu. Als solche kann sie die Einhaltung von Umweltschutzvorschriften im Verfahren geltend machen.

8.9.6.2 Auch der Marktgemeinde Ober-Grafendorf kommt sowohl nach dem UVP-G 2000 (§§ 24f Abs 8 iVm § 19 Abs 1 Z 5 UVP-G 2000, wobei sie hier die Einhaltung von Rechtsvorschriften, die dem Schutz der Umwelt oder der von ihr wahrzunehmenden öffentlichen Interessen dienen, als subjektiv öffentliches Interesse geltend machen können) als auch nach dem NÖ NSchG 2000 (§ 27 NÖ NSchG 2000,

hier zur Wahrung ihrer Interessen des Fremdenverkehrs, der örtlichen Gefahrenpolizei, des Orts- und Landschaftsbildes und der örtlichen Raumordnung) Parteistellung zu.

8.9.6.3 Grundsätzlich ist Folgendes festzuhalten: Genehmigungsfähigkeit iSd § 24f Abs 1 UVP-G 2000 liegt neben den materienrechtlichen Genehmigungsvoraussetzungen nur dann vor, wenn Emissionen von Schadstoffen nach dem Stand der Technik begrenzt wurden, wobei jedenfalls Immissionen zu vermeiden sind, die das Leben oder die Gesundheit von Menschen oder das Eigentum oder sonstige dingliche Rechte von Nachbarn gefährden, erhebliche Belastungen der Umwelt durch nachhaltige Einwirkungen verursachen, jedenfalls solche, die geeignet sind, den Boden, die Luft, den Pflanzen- oder Tierbestand oder Zustand der Gewässer bleibend zu schädigen, oder zu einer unzumutbaren Belästigung der Nachbarn iSd § 77 Abs 2 GewO 1994 führen. Das durchgeführte Ermittlungsverfahren und die dabei erstellten Gutachten, die in keinem Widerspruch zueinanderstehen, führen zu dem Ergebnis, dass Genehmigungsfähigkeit iSd des UVP-G 2000 vorliegt. Die bloße Behauptung, dem sei nicht so, vermag dieses Ergebnis nicht in Frage zu stellen.

8.9.6.4 Zum GÜPL Völtendorf ist festzuhalten, dass es sich – wie bereits ausgeführt – nicht um ein potenzielles FFH-Gebiet handelt.

8.9.6.5 Soweit in der Stellungnahme verkehrliche Aspekte der „S 34 Traisental Schnellstraße“ und Auswirkungen der „S 34 Traisental Schnellstraße“ auf den Grundwasserhaushalt vorgebracht werden, ist festzustellen, dass diese Themen nicht Gegenstand des teilkonzentrierten Verfahrens der NÖ Landesregierung iSd § 24 Abs 3 UVP-G 2000 sind.

8.9.6.6 Mit den Ausführungen zur Thematik Radweg befinden sich die Einschreiter – zumindest soweit diese Einwendung von der NGO-Umwelt-Lebenswert Obergrafendorf kommt - zum einen nicht im Bereich der ihr zustehenden Einwendungen in Bezug auf die Einhaltung von Umweltschutzvorschriften, zum anderen ist ein Radweg nicht Teil des gegenständlichen Projekts. Die Behörde ist an den Antrag gebunden und hat nur diesen zu prüfen, nicht beantragte Anbindungen hat sie nicht zu beurteilen oder deren Errichtung vorzuschreiben.

8.9.6.7 Wie der Sachverständige des Fachbereiches Naturschutz in seinem ergänzenden Gutachten vom 15. Dezember 2020 ausführt, können den Bereich Nadelbach betreffend die Auswirkungen durch Umsetzung von Maßnahmen wie Sichtschutzpflanzungen, naturnaher Gewässergestaltungen, Pflanzung von Baumreihen, Ersatzaufforstungen, Wiederherstellen von Wegeverbindungen,... auf ein vertretbares Maß reduziert werden.

8.9.7 Stellungnahme von Andreas Hieger, Anton Hieger, Josef und Dagmar Danner et al, alle vertreten durch RA Mag. Wolfram Schachinger

8.9.7.1 Nachbarn iSd §§ 24f Abs 8 iVm § 19 Abs 1 Z 1 UVP-G 2000 können im Verfahren subjektiv – öffentlichen Rechte iSd § 24f Abs 1 lit a und c UVP-G 2000 geltend machen. Eine über diese Parteistellung als Nachbar iSd UVP-G 2000 kommt den Einschreitern nicht zu, weder unter Berücksichtigung der Bestimmungen des NÖ Straßengesetzes (§§ 13 Abs 1 Z 3 NÖ Straßengesetz 1999, mangels Berührung in den in § 13 Abs 2 NÖ Straßengesetz 1999 abschließend aufgezählten subjektiv-öffentlichen Rechten) noch unter Beachtung des NÖ NSchG 2000 (§ 27 NÖ NSchG 2000) zu.

8.9.7.2 Die Vorbringen hinsichtlich der vermeintlichen Grundwasserabsenkung bedingt durch die Errichtung der „S 34 Traisental Schnellstraße“ betreffen keine Belange des hier verfahrensgegenständlichen teilkonzentrierten Verfahrens, sondern waren Teil des Verfahren vor dem BMK, in welchem die materienrechtlichen Genehmigungsvoraussetzungen auch des WRG 1959 berücksichtigt wurden.

8.9.7.3 Im Übrigen ergibt sich aus dem Ermittlungsverfahren und den Ausführungen der Sachverständigen für Naturschutz und Gewässerökologie, dass die vorliegenden Unterlagen betreffend die (allfällige) Beeinflussung des Grundwasserspiegels durch das gegenständliche Vorhaben ausreichend sind, um für den jeweiligen Fachbereich Aussagen treffen zu können.

8.9.7.4 Auch aus dem sehr allgemein gehaltenen Vorbringen, es käme durch gravierenden, gesetzlich nicht gedeckten Bodenverbrauch hochwertigen Acker- bzw Grünlandes und durch die Schaffung von Ausgleichsflächen zu einer Verletzung der den Einschreitern zukommenden Nachbarrechten, wird keine Verletzung eines subjektiv öffentlichen Rechtes, dessen Vorbringen den Einschreitern zusteht, geltend gemacht.

Dem Bodenverbrauch bzw der Versiegelung landwirtschaftlicher Grundflächen kommt im NÖ Straßengesetz schon systematisch keine Bedeutung als potentiell öffentliches Interesse zu, ist doch der Bau öffentlicher Straßen, den das NÖ Straßengesetz ua regelt, zwingend mit einer Versiegelung bis dato unversiegelter Fläche verbunden. Wenn der Gesetzgeber nun Tatbestandsvoraussetzungen normiert, bei deren Erfüllung der Bau einer neuen Straße zu genehmigen ist, kann ihm in diesem Umfang nicht unterstellt werden, dass der dadurch bewirkte Flächenverbrauch als gegenläufiges öffentliches Interesse einer Abwägungsentscheidung zuzuführen ist. Wenn Bodenverbrauch bzw die Versiegelung bis dato unversiegelter Flächen keiner Bedeutung als berücksichtigungswürdiges öffentliches Interesse zukommt, kann viel mehr noch kein subjektiv öffentliches Interesse daraus abgeleitet werden. Der „Bodenverbrauch“ (, was nur eine Nutzungsänderung bedeuten kann, da Boden nicht im Wortsinn verbraucht werden kann,) liegt im Wesen der Umsetzung von Infrastrukturvorhaben und wurde somit vom Gesetzgeber immanent mit berücksichtigt und wie ausgeführt nicht als beurteilungsrelevantes Kriterium festgelegt.

8.9.7.5 Ein Eingriff in die Substanz des Eigentums der Einschreiter wird dadurch ebenso wenig dargelegt, wie eine unzumutbare Belästigung. Im Übrigen relativiert sich die Bedeutung des durch ein Straßenbauvorhaben verursachten Bodenverbrauchs vor dem Hintergrund der im NÖ Straßengesetz vorgesehenen Enteignungsmöglichkeit iSd § 24f Abs 1a UVP-G 2000, wonach die Zustimmung Dritter insoweit keine Genehmigungsvoraussetzung darstellt, als in einer anzuwendenden Verwaltungsvorschrift die Möglichkeit der Einräumung von Zwangsrechten vorgesehen ist.

8.9.7.6 Hinsichtlich der ökologischen Ausgleichsflächen, die sich aus Projektmodifikationen im Fachbereich Naturschutz ergeben haben, ist festzuhalten, dass hier eine allfällige – tatsächlich ohnehin nicht gegebene – Eigentumsgefährdung ("Substanzgefährdung") kein subjektives Recht der Nachbarn darstellt.

8.9.7.7 Auch mit dem Vorbringen, es läge keine abgeschlossene UVP vor, wird kein subjektiv öffentliches Interesse der Nachbarn geltend gemacht (vgl VwGH vom 19. Dezember 2013, 2011/03/0160), überdies führt auch dieses Vorbringen ins Leere, weil das BMVIT (nunmehr BMK) die UVP im engeren Sinn ordnungsgemäß durchgeführt hat, und spätere Änderungen bzw Optimierungen im weiteren Verfahren zulässig sind.

8.9.7.8 Die Umweltverträglichkeitsprüfung im engeren Sinn ist durch die Erstellung des Umweltverträglichkeitsgutachtens abgeschlossen. Dass es in den nachfolgenden teilkonzentrierte Verfahren bzw. im Rechtsmittelverfahren zu Änderungen kommt, liegt in der Natur der rechtlichen Ausgestaltung der teilkonzentrierten Verfahren. Im Übrigen handelt es sich bei den Änderungen, welche dem gegenständlichen Verfahren im Verhältnis zum Verfahren beim BMVIT zu Grunde liegen (im wesentlichen naturschutzfachliche Änderungen), nicht um solche, die das Wesen des Vorhabens ändern. Es liegt somit kein aliud vor, welches dazu führen würde, dass neuerlich eine Umweltverträglichkeitsprüfung im engeren Sinn durchgeführt werden müsste.

8.9.7.9 Zur Behauptung der unzulässigen Vorhabensplittung iZm mit dem UVP – Verfahren zur L 5181 (Spange Wörth) ist Folgendes festzuhalten:

Eine unzulässige Vorhabensplittung liegt in casu nicht vor: Die grundsätzlich im UVP-G 2000 bestehende Möglichkeit der Genehmigung verschiedener Projekte als „einheitliches Vorhaben“ wird dort begrenzt, wo verfassungsrechtlich die Zuständigkeit verschiedener UVP-Behörden vorgesehen ist (vgl Art 10 Abs atz 1 Z 9 und Art 11 Abs atz 1 Z 7 B-VG), was hier der Fall ist.

8.9.7.10 Die „S 34 Traisental Schnellstraße“ ist eine Bundesstraße, die Umweltverträglichkeitsprüfung war daher gemäß § 24 Abs 1 UVP-G 2000 durch das BMVIT (nunmehr BMK) durchzuführen. Nach § 24 Abs 3 UVP-G 2000 hat die Landesregierung dabei – wie hier erfolgt – ein teilkonzentriertes Verfahren durchzuführen, in dem sie alle vom Land zu vollziehenden, für die Ausführung des Vorhabens erforderlichen Genehmigungsbestimmungen anzuwenden hat.

8.9.7.11 Bei der L 5181 (Spange Wörth) handelt es sich hingegen um eine Landesstraße, sodass gemäß § 39 Abs 1 UVP-G 2000 die Zuständigkeit der Landesregierung besteht. Nicht möglich ist es, im Rahmen eines UVP-Verfahrens nach dem 3. Abschnitt des UVP-G 2000 (Bundeszuständigkeit) Vorhaben oder Vorhabensteile, die nach dem 2. Abschnitt des UVP-G 2000 (Landeszuständigkeit) abzuhandeln sind, mit zu genehmigen (vgl BVwG vom 04.08.2020, W248 2205132-1).

8.9.7.12 Außerdem ist anzumerken, dass sich auch aus den europarechtlichen Vorschriften nicht ableiten lässt, dass eine gemeinsame Umweltverträglichkeitsprüfung und ein gemeinsames Genehmigungsverfahren durchzuführen wäre. Dadurch,

dass für beide Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt wurde, wird jedenfalls den Vorgaben der UVP-Richtlinie¹ Rechnung getragen.

8.9.7.13 Überdies geht das BVwG derzeit nicht davon aus, dass über das Vorhaben „Spange Wörth“ die NÖ Landesregierung als unzuständige Behörde entschieden hätte (W104 2227635-1/22Z).

8.9.8 Stellungnahme der Umweltorganisation VIRUS

8.9.8.1 Der Umweltorganisation VIRUS kommt als nach § 19 Abs 7 UVP-G 2000 anerkannter Umweltorganisation Parteistellung iSd §§ 24f Abs 8 iVm § 19 Abs 1 Z 7 UVP-G 2000 zu.

8.9.8.2 Sowohl hinsichtlich des Vorbringen der vermeintlich unzulässigen Vorhabensplittung wie auch hinsichtlich der Projektänderungen und deren Auswirkungen auf die Umweltverträglichkeit des Vorhabens wird auf die obigen Ausführungen verwiesen.

8.9.8.3 Zum Vorbringen der Sachverständige der Fachbereiche Naturschutz und Raumordnung/Landschaftsbild wäre befangen, ist auf die obigen Ausführungen zu verweisen.

8.9.8.4 Der Umweltorganisation VIRUS ist beizupflichten, dass RVS – Dokumente keinen normativen Charakter haben, sehr wohl aber stellen sie – als Richtlinien und Vorschriften für das Straßenwesen - den letzten Stand der Technik dar und sind so zur Ermittlung desselben auch in zulässigerweise verwendet worden. Im Übrigen wird vom Gutachter begründet, warum und welche Dokumente er als Grundlagen für sein Gutachten verwendet.

8.9.8.5 Grundsätzlich ist zu jenen Punkten der Stellungnahme, in denen das Gutachten des Sachverständigen aus dem Fachbereich Naturschutz bezweifelt bzw diesem widersprochen wird, festzuhalten, dass nach ständiger Rechtsprechung des VwGH ein von einem tauglichen Sachverständigen erstelltes, mit den Erfahrungen des Lebens und den Denkgesetzen nicht im Widerspruch stehendes Gutachten nur auf gleicher fachlicher Ebene durch ein gleichwertiges Gutachten oder durch fachliche fundierte Argumente tauglich bekämpft werden kann (VwGH 25. April 2003,

¹ Richtlinie 2011/92/EU über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und priva-

2001/12/0195 ua). Nur Widersprüche zu den Erfahrungen des Lebens und den Denkgesetzen können auch ohne sachverständige Untermauerung aufgezeigt werden (VwGH 20. Oktober 2005, 2005/07/0108; 2. Juni 2005, 2004/07/0039; 16. Dezember 2004, 2003/07/0175). Ein Gegengutachten wurde nicht vorgelegt und Widersprüche zu den Erfahrungen des Lebens konnten weder von der Einwenderin dargelegt noch von der Behörde festgestellt werden.

8.9.8.6 Die Auswirkung des Verkehrslärms auf den Wachtelkönig wurde entsprechend dem Stand der Wissenschaft analysiert und spiegelt mit extrem hoher Übereinstimmung die in der Literatur bereits bekannten Zusammenhänge wider. Eine Auswertung anhand neuer Lärm-Datensätze (z.B. Höhe oder höhere Auflösung) würde keine neuen oder besseren Erkenntnisse liefern.

8.9.8.7 Die Maßnahmen zur Wiederherstellung der Migration für Fledermäuse über die geplante Grünbrücke der „S 34 Traisental Schnellstraße“ inkl beidseitiger Anbindung an die ausgedehnten Waldlebensräume sind nach Einschätzung des Sachverständigen des Fachbereichs Naturschutz geeignet, die Vernetzung der Lebensräume sicherzustellen.

8.9.8.8 Auch die Auswirkungen des Vorhabens auf das Schutzgut der Großen Quelljungfer werden als nicht erheblich eingestuft.

8.9.8.9 Die Grünbrücke am GÜPL Völtendorf wird, sofern aus bautechnischer Sicht möglich, vorgezogen hergestellt. Unabhängig vom konkreten Zeitpunkt und Bauablauf ist durch die projektimmanenten Maßnahmen und Auflagenvorschläge des Sachverständigen des Fachbereichs Naturschutz sichergestellt, dass die Funktionalität der Maßnahmen hergestellt sein muss, bevor artenschutzrechtlich relevante Eingriffe stattfinden können.

8.9.8.10 Wie der Sachverständige des Fachbereiches Naturschutz in seinem ergänzenden Gutachten vom 15. Dezember 2020 unter Verweis auf einschlägige Literatur ausführt, liegen beim GÜPL Völtendorf keine Hinweise für ein faktisches Vogelschutzgebiet vor, weshalb eine diesbezügliche Prüfung unterblieben ist. Auch handelt es sich beim GÜPL Völtendorf weder um ein potentiell noch ein faktisches FFH – Gebiet.

8.9.8.11 Mit dem Schreiben der NÖ Landesregierung, Amt der NÖ LReg, Abteilung Naturschutz vom 02. Juli 2018 (GZ: RU5-A-33/083-2009) wurde mitgeteilt, dass der GÜPL Völtendorf auch von der EU-Kommission nicht mehr als potenzielles FFH-Gebiet eingestuft wird: *„Aufgrund von Ende April 2018 sowie zuletzt am 25. Juni 2018 erfolgten Gesprächen zum anhängigen FFH-Vertragsverletzungsverfahren mit der EK sind ursprüngliche Forderungen seitens der EK nach Gebietserweiterungen auf dem Gebiet des GÜPL Völtendorf nicht mehr gegeben“*

8.9.8.12 Vom Vorliegen eines faktischen Schutzgebietes im Sinn der Judikatur des EuGH und VwGH kann daher nicht ausgegangen werden und geht auch die Entscheidung des BMVIT davon aus, dass ein derartiges faktisches Schutzgebiet nicht vorliegt.

8.9.8.13 Die Vorbringen hinsichtlich Hydrogeologie bzw Grundwasser betreffen keine Belange des hier verfahrensgegenständlichen teilkonzentrierten Verfahrens, sondern waren Teil des Verfahren vor dem BMK, in welchem die materienrechtlichen Genehmigungsvoraussetzungen auch des WRG 1959 berücksichtigt wurden.

8.9.8.14 Bezüglich der monierten Nichtgeeignetheit, Nichterforderlichkeit, Unbestimmtheit und mangelnden Vollstreckbarkeit der Maßnahmen kann mangels näherer Erläuterungen, worin sich diese Punkte begründen, nicht eingegangen werden. Im Übrigen teilt die UVP-Behörde diese Ansicht nicht und geht davon aus, dass die vorgeschriebenen Auflagen vollstreckbar sind und auch im Projekt vorgesehenen Maßnahmen letztendlich einer Vollstreckung zugeführt werden könnten.

8.9.9 Stellungnahme der Bürgerinitiative S 34sinnlos

8.9.9.1 Der Bürgerinitiative S 34sinnlos kommt Parteistellung nach §§ 24f Abs 8 iVm § 19 Abs 1 Z 7 UVP-G 2000 zu.

8.9.9.2 Grundsätzlich ist zu jenen Punkten der Stellungnahme, in denen das Gutachten der Sachverständigen aus den Fachbereichen Naturschutz und Luftreinhalte-technik bezweifelt bzw diesem widersprochen wird, festzuhalten, dass nach ständiger Rechtsprechung des VwGH ein von einem tauglichen Sachverständigen erstelltes, mit den Erfahrungen des Lebens und den Denkgesetzen nicht im Widerspruch stehendes Gutachten nur auf gleicher fachlicher Ebene durch ein gleichwertiges Gutachten oder durch fachliche fundierte Argumente tauglich bekämpft werden kann

(VwGH 25. April 2003, 2001/12/0195 ua.). Nur Widersprüche zu den Erfahrungen des Lebens und den Denkgesetzen können auch ohne sachverständige Untermauerung aufgezeigt werden (VwGH 20. Oktober 2005, 2005/07/0108; 2. Juni 2005, 2004/07/0039; 16. Dezember 2004, 2003/07/0175). Ein Gegengutachten wurde nicht vorgelegt und Widersprüche zu den Erfahrungen des Lebens konnten weder von der Einwenderin dargelegt noch von der Behörde festgestellt werden.

8.9.9.3 Wie der Sachverständige des Fachbereichs Naturschutz in seinem Gutachten vom 15. Dezember 2020 ausführt, sind erhebliche Auswirkungen auf das Landschaftsbild durch die Errichtung der „S 34 Traisental Schnellstraße“ aus 5 km und größeren Distanzen auszuschließen, da die Trasse über große Streckenabschnitte plan oder im Einschnitt erfolgt und Lärmschutzwände soweit möglich durch Sichtschutzpflanzungen begleitet und verdeckt werden. Die freie Sicht auf die Trasse wird vor allem nach Süden hin durch die vorhandenen Waldkulissen eingeschränkt. Mit zunehmendem Abstand zur Trasse ist zudem von einer anfänglich stärkeren und anschließend schwächeren Abnahme der Beeinträchtigung auszugehen, wobei auch die Vorbelastung der Landschaft durch andere Infrastruktureinrichtungen bei der Bewertung der Auswirkungen zu berücksichtigen ist. Eine Betrachtung sowohl von der Ochsenburger Hütte (Entfernung ca 5 km zur Trasse) wie auch vom Kaiserkogel (Entfernung ca 15 km) und vom Muckenkogel (Entfernung von mehr als 25 km) aus erübrigt sich daher.

8.9.9.4 Die Spange Wörth ist, wie weiter oben bereits ausführlich dargelegt, nicht Gegenstand dieses teilkonzentrierten Verfahrens und führen die diesbezüglichen Ausführungen schon alleine deshalb ins Leere.

8.9.9.5 Die Auflage aus dem Fachbereich Gewässerökologie hinsichtlich der Entwicklung eines Busch- und Gehölzsaumes entlang des Steinfeldbaches wurde entsprechend konkretisiert.

8.9.9.6 Sowohl die Ausführungen zur die Notwendigkeit der Berücksichtigung diverser völkerrechtlicher Verträge, verfassungsrechtliche Bestimmungen, vor allem Staatszielbestimmung des BVG Nachhaltigkeit und Bodenverbrauch, sowie auch der angebliche Widerspruch zu Raumplanungszielen sind derart allgemein und unspezifisch gehalten, dass es nicht möglich ist, darauf näher einzugehen.

8.9.9.7 Grundsätzlich ist jedoch dazu auszuführen, dass völkerrechtliche Verträge die Vertragsparteien (in der Regel die unterzeichnenden Staaten) binden und diese nicht direkt anwendbar sind. Soweit nun die angesprochenen völkerrechtlichen Verträge innerstaatlich umgesetzt wurden, wurden sie natürlich im gegenständlichen Verfahren berücksichtigt.

8.9.9.8 Zur Frage der Anwendung des überörtlichen Raumordnungsprogrammes ist festzuhalten, dass weder das NÖ Straßengesetz noch das NÖ Naturschutzgesetz die Übereinstimmung mit diesem überörtlichen Raumordnungsprogramme als Genehmigungsvoraussetzung normiert. Bundes- und Landesstraßen sowie naturschutzfachliche Ausgleichsmaßnahmen sind grundsätzlich in jeder Flächenwidmung zulässig.

8.9.9.9 Gleiches gilt für verfassungsrechtlich festgelegte Staatsbestimmungsziele. Soweit für diese eine konkreter gesetzlicher Anknüpfungspunkt vorhanden ist, werden sie in die behördliche Beurteilung mit eingebunden. Klimaschutz für sich und „Bodenverbrauch“ stellen jedoch -wie bereits ausgeführt- keine in den anzuwendenden Gesetzen festgelegte Genehmigungskriterien da.

8.9.9.10 Soweit sich die Eingabe auf den Fachbereich Luftreinhaltetechnik und hier auf das Thema Stickoxid/Stichstoffdioxid bezieht, wird auf das ergänzende Gutachten des Sachverständigen des Fachbereichs Luftreinhaltetechnik vom 11. Dezember 2020 verwiesen, wo dieser ausführt, dass im Fachgutachten Luftreinhaltung lediglich O₃ Belastungen großräumig zu sehen sind und nicht Stickoxidbelastungen, wie in der Einwendung angeführt. Die Thematik der Stickoxid- und der Ozon (O₃) Belastung wird im Fachgutachten behandelt, ebenso finden sich die Angaben wo und wie hoch Belastungen an NO₂ auftreten auch in den genannten Unterlagen. Dies betrifft u.a. auch jene Punkte, wo relevante Zusatzbelastungen auftreten.

8.9.9.11 Auch zur Thematik Feinstaub (PM₁₀ Belastung sowie Einhaltung der zulässigen Anzahl der ÜT (PM₁₀ TMW > 50 µg/m³)) finden sich im Gutachten des Fachbereichs Luftreinhaltetechnik – entgegen der Aussage der Bürgerinitiative – klare Aussagen.

8.9.9.12 Im Rahmen der UVE Fachbericht Luft und Klima wurden mögliche Kaltluftabflüsse und Kaltluftstauungen in Zusammenhang mit der neuen Trasse der „S 34 Traisental Schnellstraße“ detailliert untersucht. Zur Beurteilung der Auswirkungen

wurden zusätzlich die relevanten landwirtschaftlichen Flächen erhoben und dargestellt. Anzumerken ist in diesem Zusammenhang wiederum, dass der Schutz landwirtschaftlicher Flächen vor Kaltluftseen nur im Zusammenhang mit dem Vorhabensbestandteil Landesstraßenbauvorhaben rechtlich relevant sein kann.

8.9.9.13 Calcium-Magnesium-Acetat (oder gleichwertige Mittel) ist für den im Projektgebiet zu erwartenden Temperaturbereich geeignet. Darüberhinausgehende Vorschriften für Bauarbeiten bei Temperaturen, die den Wirkungsbereich dieser Mittel unterschreiten, sind nicht notwendig, da bei derart niedrigen Temperaturen auch mit einer eingeschränkten Bautätigkeit zu rechnen ist.

8.9.9.14 Die Verpflichtung des Bundes nach § 8 Abs 2 BGStG, geeignete und konkret erforderliche Maßnahmen zu ergreifen, um Menschen mit Behinderungen den Zugang zu seinen Leistungen und Angeboten zu ermöglichen, bezieht sich auf Gebäude des Bundes und ist daher auf Landesstraßen im Freilandbereich nicht anwendbar. Im Übrigen handelt es sich um ein Bundesgesetz, welches mangels Zuständigkeit von der NÖ Landesregierung als UVP-Behörde gemäß § 24 Abs 3 UVP-G 2000 nicht anzuwenden ist.

8.10 Zu den Aufsichten

8.10.1 Aus den eingeholten Gutachten der Sachverständigen ergibt sich, dass zur Überwachung der Umsetzung des Vorhabens die Bestellung von Aufsichtsorganen aus fachlicher Sicht erforderlich erscheint.

8.10.2 Diesen fachlichen Vorschlägen ist die Behörde gefolgt und hat die Bestellung (Eigen- und Fremdüberwachung) von entsprechend fachlich befähigten Personen zur Überwachung beauftragt.

8.11 Zu den Auflagen

8.11.1 Aus den Teilgutachten, der mündlichen Verhandlung und der fachlichen Auseinandersetzung mit den eingelanten Stellungnahmen und Einwendungen ergibt sich, dass die im Spruch vorgeschriebenen Auflagen vorzuschreiben waren, um die Genehmigungsfähigkeit des Vorhabens zu erreichen.

8.11.2 Diese materienrechtlichen Bestimmungen sehen die Möglichkeit der Vorschreibung von Auflagen vor, wenn dies aus rechtlicher und fachlicher Sicht notwendig ist. Gerade dies war auch Ergebnis des Ermittlungsverfahrens.

8.11.3 Wurden die Formulierungen gegenüber den Gutachten abgeändert, so handelt es sich um mit den Sachverständigen koordinierte Änderung sinnstörender Formulierungen bzw Klarstellungen, welche jedoch den Inhalt nicht abgeändert haben. Weiters wurden Auflagenvorschläge abgeändert, wenn sie aus rechtlichen Gründen nicht in der vom Sachverständigen vorgeschlagenen Formulierung vorschreibbar waren (zum Beispiel Beschränkung der Jagd oder Verordnung von Geschwindigkeitsbeschränkungen). Anzumerken ist in diesem Zusammenhang, dass die Anregung einer Geschwindigkeitsbeschränkung auf der L 5181 sowie die Beschränkung der Jagd durch den Sachverständigen als sinnvoll aber nicht als zwingend erforderlich bezeichnet wurden.

8.11.4 Die von wasserbautechnischen Sachverständigen vorgeschlagene Auflage wurde nicht vorgeschrieben, da es sich um eine Auflage betreffend die Entwässerung handelt, wobei diese (primär) den Bestimmungen des Wasserrechtes unterliegt und als bundesrechtliche Vorschrift daher gemäß § 24 Abs 1 UVP-G 2000 in die Zuständigkeit des Ministeriums fällt.

8.12 Zur Befristung

8.12.1 In der gegenständlichen Entscheidung werden alle Fristen ausschließlich nach § 24f Abs 5 UVP-G 2000 festgelegt. § 24f Abs 5 UVP-G 2000 ermächtigt die genehmigende Behörde zur Vorschreibung von Fertigstellungsfristen und Fristen für die Inanspruchnahme von Rechten. Die Fristen können auf Antrag aus wichtigen Gründen verlängert werden.

8.12.2 In der gegenständlichen Entscheidung wird die Baubeginn- und die Fertigstellungsfrist ausschließlich nach § 24f Abs 5 UVP-G 2000 festgelegt. Dies ist deswegen geboten, weil das UVP-G 2000 in § 24 Abs 3 die Anwendung der Genehmigungsbestimmungen (so auch Fristen) normiert. § 31 Abs 9 NÖ Naturschutzgesetz 2000 enthält für den Fall der Nicht-Bestimmung einer Baubeginn- und einer Fertigstellungsfrist im Genehmigungsbescheid eine ex lege Erlöschensfrist, die für das gegenständliche umfangreiche Infrastrukturvorhaben zu kurz bemessen wäre.

8.12.3 Mit der einheitlichen Festlegung sämtlicher Fristen nach § 24f Abs 5 UVP-G 2000 wird in hohem Maße zur Rechtssicherheit und Rechtsklarheit beigetragen. Eine einheitliche, sinnvolle und nachvollziehbare Regelung aller Fristen ist damit sichergestellt.

8.12.4 Da die Fristen weitgehend in Anlehnung an den im Antrag enthaltenen Bauzeitplan und die materienrechtlichen Vorgaben bemessen wurden, sind sie als ausreichend zur Umsetzung anzusehen.

9 Zusammenfassung

9.1 Aus dem oben Angeführten folgt nun, dass sowohl die in den materienrechtlichen Genehmigungsvoraussetzungen genannten öffentlichen Interessen als auch die im UVP-G 2000 angeführten öffentlichen Interessen nicht beeinträchtigt werden und auch die sonstigen Genehmigungsvoraussetzungen erfüllt sind. Zusammenfassend ist daher festzuhalten, dass das Vorhaben, insbesondere auch aufgrund der Umweltverträglichkeit, als genehmigungsfähig qualifiziert werden muss, weshalb die Genehmigung zu erteilen war.

9.2 Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung

Sie haben das Recht gegen diesen Bescheid Beschwerde zu erheben.

Die Beschwerde ist innerhalb von vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei uns einzubringen. Sie hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen. Weiters hat die Beschwerde die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren und die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist, zu enthalten.

Die Höhe der Pauschalgebühr für Beschwerden, Wiedereinsetzungsanträge und Wiederaufnahmeanträge (samt Beilagen) beträgt € 30,00.

Hinweise:

Die Gebühr ist auf das Konto des Finanzamtes Österreich (IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW) zu entrichten. Als Verwendungszweck ist das Beschwerdeverfahren (Geschäftszahl des Bescheides) anzugeben.

Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der „Finanzamtszahlung“ ist als Empfänger das Finanzamt für Gebühren, Verkehrsteuern und Glücksspiel (IBAN wie zuvor) anzugeben oder auszuwählen. Weiters sind die Steuernummer/Abgabenkontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE - Beschwerdegebühr“, das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben.

Der Eingabe ist - als Nachweis der Entrichtung der Gebühr - der Zahlungsbeleg oder ein Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung anzuschließen. Für jede gebührenpflichtige Eingabe ist vom Beschwerdeführer (Antragsteller) ein gesonderter Beleg vorzulegen.

Hinweis: Ergeht an alle Verfahrensparteien mittels Zustellung durch Edikt gemäß den § 44a und § 44f AVG.

NÖ Landesregierung

Im Auftrag

Mag. S e k y r a

